

1461 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 1. 2. 1994

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über den Hebammenberuf (Hebammengesetz — HebG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Berufsbezeichnung	§ 1
Tätigkeitsbereich	§ 2
Beziehungspflichten der Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerin	§ 3
Grenzen der eigenverantwortlichen Ausübung des Hebammenberufes	§ 4
Arzneimittel	§ 5

2. Abschnitt

Pflichtenkreis der Hebamme	§ 6
Verschwiegenheitspflicht	§ 7
Personenstandsrechtliche Pflichten	§ 8
Dokumentation	§ 9

3. Abschnitt

Berufsberechtigung	§ 10
Qualifikationsnachweise — Inland	§ 11
Qualifikationsnachweise — EWR	§ 12
Qualifikationsnachweise — außerhalb des EWR	§ 13
Nostrifikation	§ 14
Ergänzungsausbildung und -prüfung	§ 15
Hebammenausweis	§ 16
Fortbildung bei Ausbildung außerhalb des EWR	§ 17
Berufsausübung	§ 18
Freiberufliche Berufsausübung	§ 19
Werbeverbot	§ 20
Vorübergehende freiberufliche Berufsausübung — EWR	§ 21
Zurücknahme der Berufsberechtigung	§ 22

4. Abschnitt

Ausbildung	§ 23
Ausbildungsinhalt	§ 24
Hebammenakademien	§ 25
Akademieleitung	§ 26
Akademieordnung	§ 27
Vertretung der Studierenden	§ 28
Aufnahme in eine Hebammenakademie	§ 29
Aufnahmekommission	§ 30
Ausschluß aus der Ausbildung	§ 31
Anrechnungen	§ 33
Prüfungen — Prüfungskommission	§ 34
Diplom	§ 35

5. Abschnitt

Fortbildung	§ 37
Sonderausbildung	§ 38

6. Abschnitt

Österreichisches Hebammengremium	§ 39
Wirkungskreis	§ 40
Verhältnis zu Behörden und zur Sozialversicherung	§ 41
Mitgliedschaft	§ 42
Pflichten und Rechte der Mitglieder	§ 43
Satzung, Geschäftsordnung und Beitragsordnung	§ 44
Organe des Österreichischen Hebammengremiums	§ 45
Hauptversammlung	§ 46
Gremialvorstand	§ 47
Wahlbestimmungen	§ 48
Präsidium	§ 49
Landesgeschäftsstellen	§ 50
Verschwiegenheitspflicht	§ 51
Deckung der Kosten — Gremialbeitrag	§ 52
Aufsicht	§ 53

7. Abschnitt

Strafbestimmungen	§ 54
-------------------------	------

Übergangsbestimmungen	§§ 55—61
Inkrafttreten	§ 62
Vollziehung	§ 63

1. Abschnitt

Berufsbezeichnung

§ 1. (1) Die Berufsbezeichnung Hebamme darf nur von Personen geführt werden, die auf Grund dieses Bundesgesetzes zur Ausübung des Hebammenberufes berechtigt sind. Sie gilt für weibliche und männliche Berufsangehörige.

(2) Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), die auf Grund dieses Bundesgesetzes zur Ausübung des Hebammenberufes berechtigt sind, dürfen die im Heimat- und Herkunftsstaat gültigen rechtmäßigen Ausbildungsbezeichnungen bzw. deren Abkürzung führen, sofern diese

1. nicht mit der Berufsbezeichnung gemäß Abs. 1 identisch sind und nicht mit einer Bezeichnung verwechselt werden können, die in Österreich eine zusätzliche Ausbildung voraussetzt und
2. neben der Ausbildungsbezeichnung Name und Ort der Lehranstalt oder des Prüfungsausschusses, die/der diese Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, angeführt werden.

(3) Die Führung einer Berufs- oder Ausbildungsbezeichnung gemäß Abs. 1 und 2 oder die Führung anderer verwechselbarer Berufs- und Ausbildungsbezeichnungen durch hiezu nicht berechtigte Personen ist verboten.

Tätigkeitsbereich

§ 2. (1) Der Hebammenberuf umfaßt die Betreuung, Beratung und Pflege der Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerin, die Beistandsleistung bei der Geburt sowie die Mitwirkung bei der Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge.

(2) Bei der Ausübung des Hebammenberufes sind eigenverantwortlich insbesondere folgende Tätigkeiten durchzuführen:

1. Information über grundlegende Methoden der Familienplanung;
2. Feststellung der Schwangerschaft, Beobachtung der normal verlaufenden Schwangerschaft, Durchführung der zur Beobachtung des Verlaufs einer normalen Schwangerschaft notwendigen Untersuchungen;
3. Veranlassung von Untersuchungen, die für eine möglichst frühzeitige Feststellung einer regelwidrigen Schwangerschaft notwendig sind, oder Aufklärung über diese Untersuchungen;

4. Vorbereitung auf die Elternschaft, umfassende Vorbereitung auf die Geburt einschließlich Beratung in Fragen der Hygiene und Ernährung;
5. Betreuung der Gebärenden und Überwachung des Fötus in der Gebärmutter mit Hilfe geeigneter klinischer und technischer Mittel;
6. Durchführung von Spontangeburt bei Schädellage einschließlich Dammschutz und sofern erforderlich, des Scheidendammchnitts, sowie im Dringlichkeitsfall von Steißgeburten;
7. Erkennen der Anzeichen von Regelwidrigkeiten bei der Mutter oder beim Kind, die eine Rücksprache mit einer Ärztin/einem Arzt oder das ärztliche Eingreifen erforderlich machen, sowie Hilfeleistung bei etwaigen ärztlichen Maßnahmen, Ergreifen der notwendigen Maßnahmen bei Abwesenheit der Ärztin/des Arztes, insbesondere manuelle Ablösung der Plazenta, woran sich gegebenenfalls eine manuelle Nachuntersuchung der Gebärmutter anschließt;
8. Beurteilung der Vitalzeichen und -funktionen des Neugeborenen, Einleitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen und Hilfeleistung in Notfällen, Durchführung der sofortigen Wiederbelebung des Neugeborenen;
9. Pflege des Neugeborenen, Blutabnahme am Neugeborenen mittels Fersenstiches und Durchführung der erforderlichen Messungen;
10. Pflege der Wöchnerin, Überwachung des Zustandes der Mutter nach der Geburt und Erteilung zweckdienlicher Ratschläge für die bestmögliche Pflege des Neugeborenen;
11. Durchführung der von der Ärztin/vom Arzt verordneten Maßnahmen;
12. Abfassen der erforderlichen schriftlichen Aufzeichnungen.

(3) Das Ärztegesetz 1984, BGBl. Nr. 373, das Krankenpflegegesetz, BGBl. Nr. 102/1961, das MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in ihrer jeweils geltenden Fassung, werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

Beziehungspflichten der Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerin

§ 3. (1) Jede Schwangere hat zur Geburt und zur Versorgung des Kindes eine Hebamme beizuziehen.

(2) Ist die Beziehung einer Hebamme bei der Geburt selbst nicht möglich, so hat die Wöchnerin jedenfalls zu ihrer weiteren Pflege und der Pflege des Säuglings unverzüglich eine Hebamme beizuziehen.

Grenzen der eigenverantwortlichen Ausübung des Hebammenberufes

§ 4. (1) Bei Verdacht oder Auftreten von für die Frau oder das Kind regelwidrigen und gefährdenden Zuständen während der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbetts, darf die Hebamme ihren Beruf nur nach ärztlicher Anordnung und in Zusammenarbeit mit einer Ärztin/einem Arzt ausüben.

(2) Regelwidrige und gefährdende Zustände während der Schwangerschaft liegen insbesondere in folgenden Fällen vor:

1. bei jeder belastenden Vorgeschichte, bei Vorliegen und Auftreten von sowie Verdacht auf Erkrankungen, die nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft ärztlichen Beistand erfordern,
2. bei plötzlich auftretenden gefährdenden Erscheinungen,
3. bei Mehrlingsschwangerschaften.

(3) Regelwidrige und gefährdende Zustände während der Geburt liegen insbesondere in folgenden Fällen vor:

1. bei allen regelwidrigen Lagen des Kindes,
2. bei Vorliegen oder Vorfall von kleinen Kindesteilen oder der Nabelschnur,
3. bei Verdacht auf Schädel-Becken-Mißverhältnis,
4. bei Störungen der Wehentätigkeit, welche einen Geburtsstillstand bewirken, bei Anzeichen von Überlastung und Erschöpfung der Gebärenden,
5. wenn die Herztöne des Kindes regelwidrig werden,
6. bei Verdacht auf vorliegenden Mutterkuchen,
7. bei starken Blutungen aus den Geburtswegen,
8. wenn zwei Stunden nach der Geburt des Kindes die Nachgeburt noch nicht abgegangen ist oder wenn Teile der Nachgeburt zurückgeblieben sind, auch wenn keine Blutung vorhanden ist,
9. bei Fehlgeburten oder Frühgeburten,
10. bei Mehrlingsgeburten,
11. bei Wahrnehmung von Mißbildungen des Neugeborenen, die eine unverzügliche ärztliche Maßnahme erfordern,
12. bei allen gefährdenden Zwischenfällen sowie bei Erkrankungen der Gebärenden oder bei deren Tod.

(4) Regelwidrige und gefährdende Zustände während des Wochenbetts liegen insbesondere in folgenden Fällen vor:

1. bei Frühgeburten,
2. bei Empfindlichkeit des Unterleibs, bei regelwidrig vermehrtem Blutabgang, bei ausbleibendem oder übelriechendem Wochenfluß,
3. bei Wahrnehmung von Mißbildungen des Kindes,

4. bei Verletzungen des Kindes während der Geburt oder bei Auftreten von bedrohlichen Zuständen des Kindes,
5. bei Erkrankungen des Kindes,
6. bei übermäßigem Gewichtsverlust des Kindes,
7. bei Tod der Wöchnerin oder des Kindes.

Arzneimittel

§ 5. (1) Hebammen ist bei gegebener Indikation in der Eröffnungsperiode die Anwendung eines nicht dem Suchtgiftgesetz, BGBl. Nr. 234/1951, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden krampflösenden oder schmerzstillenden Arzneimittels, das für die Geburtshilfe nach Maßgabe der Wissenschaft und Erfahrung angezeigt ist, ohne ärztliche Anordnung erlaubt.

(2) Hebammen ist die intramuskuläre und subkutane Anwendung von Wehenmitteln oder wehenhemmenden Mitteln bei Gefahr im Verzug ohne ärztliche Anordnung erlaubt, wenn

1. ärztliche Hilfe nicht rechtzeitig erreichbar ist oder
2. die rechtzeitige Einweisung in eine Krankenanstalt nicht möglich ist.

(3) Hebammen ist die intramuskuläre Anwendung von Arzneimitteln zur Rhesus-Prophylaxe erlaubt, wenn die Notwendigkeit der Anwendung von einer Ärztin/einem Arzt festgestellt worden ist.

(4) Hebammen ist unmittelbar nach der Geburt die Anwendung von prophylaktischen Arzneimitteln ohne ärztliche Anordnung erlaubt, wenn die Anwendung durch Hebammen nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft und Erfahrung von den Gesundheitsbehörden empfohlen ist.

(5) Die Verschreibung rezeptpflichtiger Arzneimittel für die Anwendung durch die Hebamme hat durch

1. eine praktische Ärztin/einen praktischen Arzt oder
2. eine Fachärztin/einen Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder
3. eine Amtsärztin/einen Amtsarzt zu erfolgen.

(6) Hebammen sind verpflichtet, die Arzneimittel gemäß Abs. 1 bis 4 vorrätig zu halten.

(7) Die Gebarung mit rezeptpflichtigen Arzneimitteln ist in der Dokumentation gemäß § 9 festzuhalten.

2. Abschnitt

Pflichtenkreis der Hebamme

§ 6. (1) Hebammen haben ihren Beruf ohne Unterschied der Person gewissenhaft auszuüben. Sie haben das Wohl und die Gesundheit der

Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Mütter sowie der Neugeborenen und Säuglinge unter Einhaltung der hierfür geltenden Vorschriften und nach Maßgabe der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen zu wahren.

(2) Hebammen dürfen im Notfall ihre fachkundige Hilfe nicht verweigern.

(3) Bei allen regelwidrigen und gefahrdrohenden Zuständen (§ 4) ist die Hebamme verpflichtet, unverzüglich für die Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe zu sorgen.

(4) Bei einer Zusammenarbeit mit einer Ärztin/einem Arzt gemäß § 4 hat die Hebamme dieser/diesem über ihre Beobachtungen an der Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerin sowie am Neugeborenen und Säugling Auskunft zu geben und die ärztlichen Anordnungen einzuhalten.

(5) Hebammen sind verpflichtet, unverzüglich der Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten, wenn sich ihnen begründeter Verdacht einer Unterschlebung eines Kindes (§ 200 Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der jeweils geltenden Fassung) oder einer Aussetzung (§ 82 StGB) ergibt.

(6) Die Nottaufe eines Neugeborenen ist nur mit Einwilligung der Eltern erlaubt.

Verschwiegenheitspflicht

§ 7. (1) Hebammen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekanntgewordenen Tatsachen und Geheimnisse verpflichtet.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn

1. die durch die Offenbarung des Geheimnisses bedrohte Person die Hebamme von der Geheimhaltung entbunden hat oder
2. die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt durch ein öffentliches Interesse, insbesondere durch Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Rechtspflege, gerechtfertigt ist oder
3. Mitteilungen der Hebamme über die Versicherte an Träger der Sozialversicherung und Krankenanstalten zum Zweck der Honorar- bzw. Arzneimittelabrechnung, auch im automationsunterstützten Verfahren, erforderlich sind.

(3) Außer im Falle einer behördlichen Anfrage nach Abs. 2 Z 2 kann die Hebamme eine Erklärung darüber, ob ein Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege an der Offenbarung des Geheimnisses vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde verlangen.

Personenstandsrechtliche Pflichten

§ 8. (1) Hebammen haben jede Lebend- und Totgeburt innerhalb einer Woche der zuständigen Personenstandsbehörde anzuzeigen. Fehlgeburten sind nicht anzuzeigen. Die Anzeige hat neben den von der Personenstandsbehörde benötigten Daten auch jene medizinischen und sozialmedizinischen Daten zu enthalten, die der Personenstandsbehörde ausschließlich zum Zweck der Übermittlung an das Österreichische Statistische Zentralamt bekanntgegeben werden. Bei der Anzeige sind folgende Geburtsfälle zu unterscheiden:

1. Lebendgeburt: als lebendgeboren gilt unabhängig von der Schwangerschaftsdauer eine Leibesfrucht dann, wenn nach dem vollständigen Austritt aus dem Mutterleib entweder die Atmung eingesetzt hat oder irgendein anderes Lebenszeichen erkennbar ist, wie Herzschlag, Pulsation der Nabelschnur oder deutliche Bewegung willkürlicher Muskeln, gleichgültig, ob die Nabelschnur durchgeschnitten ist oder nicht oder ob die Plazenta ausgestoßen ist oder nicht;
2. Totgeburt: als totgeboren oder in der Geburt verstorben gilt eine Leibesfrucht dann, wenn keines der unter Z 1 angeführten Zeichen erkennbar ist und sie ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm aufweist;
3. Fehlgeburt: diese liegt vor, wenn bei einer Leibesfrucht keines der unter Z 1 angeführten Zeichen vorhanden ist und die Leibesfrucht ein Geburtsgewicht von weniger als 500 Gramm aufweist.

(2) Bei der Erstattung der Anzeige gemäß Abs. 1 haben sich die Hebammen der dafür amtlich aufgelegten Drucksorten zu bedienen. Die Anzeige hat alle Angaben zu enthalten, die gemäß Personenstandsgesetz, BGBl. Nr. 60/1983, in der jeweils geltenden Fassung, für die Eintragung in das Geburtenbuch benötigt werden.

(3) Hebammen sind bei der Erstattung der Anzeige gemäß Abs. 1 von der Entrichtung der Portogebühren befreit, sofern die Postbeförderung nicht eingeschrieben und nicht mit Zustellnachweis erfolgt. Die Kosten der betreffenden Beförderung werden, sofern diese nicht nach Maßgabe der bestehenden Gesetze Portofreiheit genießt, vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz vergütet.

Dokumentation

§ 9. (1) Freipraktizierende Hebammen haben bei Ausübung ihres Berufes ihre wesentlichen Feststellungen und Maßnahmen vor, während und nach der Geburt fortlaufend umfassend zu dokumentieren. Der zur Betreuung oder Beratung übernommenen Frau oder der zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugten Person sind darüber alle Auskünfte zu

erteilen. Die Dokumentation, die auch durch elektronische Datenverarbeitung erfolgen kann, hat insbesondere

1. persönliche Daten,
2. geburtserhebliche Daten der Schwangeren, Daten der Gebärenden und Wöchnerin sowie des Neugeborenen und Säuglings,
3. Angaben über die Geburt,
4. Angaben über das Wochenbett und
5. Angaben über die Anwendung von Arzneimitteln sowie die zur Identifizierung der Arzneispezialitäten und der jeweiligen Chargen erforderlichen Daten

zu enthalten.

(2) Die Dokumentation ist mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

3. Abschnitt

Berufsberechtigung

§ 10. Zur Ausübung des Hebammenberufes sind Personen berechtigt, die

1. eigenberechtigt sind,
2. die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzen,
3. einen Qualifikationsnachweis (§§ 11 bis 13) erbringen und
4. über die für die Berufsausübung notwendigen Sprachkenntnisse verfügen.

Qualifikationsnachweis — Inland

§ 11. Als Qualifikationsnachweis gilt ein Diplom über eine Ausbildung an

1. einer Hebammenakademie nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder
2. einer Bundeshebammenlehranstalt nach dem Hebmengesetz 1963, BGBl. Nr. 3/1964, oder
3. einer Bundeshebammenlehranstalt nach dem Bundesgesetz betreffend die Regelung des Hebammenwesens, BGBl. Nr. 214/1925.

Qualifikationsnachweis — EWR

§ 12. (1) Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise, die von einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) nach dessen Inkrafttreten ausgestellt wurden, gelten als Qualifikationsnachweise, wenn diese im Artikel 3 der Richtlinie 80/154/EWG vom 21. Jänner 1980 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für Hebammen und über die Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien

Dienstleistungsverkehr (ABl. Nr. L 33 vom 11. Februar 1980, S 1, in der Fassung Anhang VII Abschnitt C Z 14 lit. b zum EWR-Abkommen, in der Folge: Richtlinie 80/154/EWG) angeführt sind.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, die von den Vertragsparteien des EWR-Abkommens gegenseitig anzuerkennen sind, durch Verordnung bekanntzugeben.

(3) Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise, die von einer Vertragspartei des EWR-Abkommens vor dessen Inkrafttreten ausgestellt wurden und den Mindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 80/155/EWG vom 21. Jänner 1980 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten der Hebamme (ABl. Nr. L 33 vom 11. Februar 1980, S 8, in der Fassung Anhang VII Abschnitt C Z 15 zum EWR-Abkommen, in der Folge: Richtlinie 80/155/EWG) entsprechen, gelten vorbehaltlich Abs. 4 als Qualifikationsnachweise, wenn

1. sie einer der in der Verordnung gemäß Abs. 2 genannten Bezeichnungen entsprechen oder
2. durch eine beigefügte Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates der Nachweis erbracht wird, daß sie den in Abs. 1 angeführten Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen gleichgestellt werden.

(4) Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise, die den Mindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 80/155/EWG entsprechen, für deren Anerkennung jedoch gemäß Artikel 2 der Richtlinie 80/154/EWG der Nachweis über eine Berufspraxis erforderlich ist, gelten als Qualifikationsnachweise nur, wenn

1. sie vor dem 23. Jänner 1983 ausgestellt wurden und
2. eine Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates darüber vorgelegt wird, daß die/der Betreffende während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens zwei Jahre lang tatsächlich und rechtmäßig den Beruf einer Hebamme ausgeübt hat.

(5) Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise, die von einer Vertragspartei des EWR-Abkommens ausgestellt wurden, die den Mindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 80/155/EWG nicht entsprechen, gelten als Qualifikationsnachweise nur, wenn

1. sie vor dem 23. Jänner 1986 ausgestellt wurden und
2. eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird, daß die/der Betreffende während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang tatsächlich und

rechtmäßig den Beruf einer Hebamme ausgeübt hat.

(6) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat auf Antrag binnen drei Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen eine Bestätigung darüber auszustellen, daß der Qualifikationsnachweis den Anforderungen der Abs. 1 bis 5 entspricht.

Qualifikationsnachweise — außerhalb des EWR

§ 13. Eine Urkunde über eine Ausbildung in einem ausländischen Staat, der nicht Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, gilt als Qualifikationsnachweis, wenn

1. die Gleichwertigkeit der Urkunde mit einem österreichischen Diplom gemäß § 14 (Nostrifikation) festgestellt oder die Urkunde nach dem Hebammengesetz 1963 oder nach dem Bundesgesetz betreffend die Regelung des Hebammenwesens, BGBl. Nr. 214/1925, gültig erklärt wurde und
2. die im Nostrifikationsbescheid vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind.

Nostrifikation

§ 14. (1) Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben oder die sich nachweislich um eine Anstellung in Österreich bewerben, für die die Nostrifikation eine der Voraussetzungen ist, und an einer staatlich anerkannten ausländischen Ausbildungseinrichtung eine Hebammenausbildung absolviert haben, sind berechtigt, die Anerkennung dieser außerhalb Österreichs erworbenen Urkunden über eine mit Erfolg abgeschlossene Hebammenausbildung, ausgenommen Sonderausbildungen, beim Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu beantragen.

(2) Die Antragstellerin/der Antragsteller hat folgende Nachweise vorzulegen:

1. den Reisepaß,
2. den Nachweis des ordentlichen Wohnsitzes in Österreich oder den Nachweis über eine Bewerbung für eine Anstellung in Österreich,
3. den Nachweis über eine vergleichbare Qualität der im Ausland absolvierten Ausbildung,
4. den Nachweis über die an der ausländischen Ausbildungseinrichtung besuchten Lehrveranstaltungen, abgelegten Prüfungen, einschließlich der Prüfungsarbeiten und einer allfälligen Diplomarbeit und
5. die Urkunde, die als Nachweis des ordnungsgemäßen Ausbildungsabschlusses ausgestellt wurde und die zur Berufsausübung in dem Staat, in dem sie erworben wurde, berechtigt.

(3) Die in Abs. 2 Z 1 bis 5 angeführten Unterlagen sind im Original oder in beglaubigter Abschrift samt Übersetzung durch eine/einen gerichtlich beeidigte/beeidigten Übersetzerin/Übersetzer vorzulegen.

(4) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat zu prüfen, ob die von der Antragstellerin/vom Antragsteller im Ausland absolvierte Ausbildung hinsichtlich des Gesamtumfangs und der Ausbildungsinhalte als der österreichischen Ausbildung gleichwertig anzusehen ist. Hierüber kann erforderlichenfalls ein Sachverständigengutachten eingeholt werden.

(5) Bei Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen gemäß Abs. 2 bis 4 hat der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz die Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung bescheidmäßig festzustellen.

(6) Sofern die Gleichwertigkeit nicht zur Gänze vorliegt, kann die Nostrifikation an die Bedingung geknüpft werden, daß die zurückgelegte Ausbildung durch eine theoretische und/oder praktische Ausbildung an einer Hebammenakademie ergänzt wird und/oder hierüber kommissionelle Ergänzungsprüfungen mit Erfolg abgelegt und/oder Nachweise über erfolgreich abgelegte Praktika erbracht werden.

(7) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz kann von der Vorlage einzelner Urkunden gemäß Abs. 2 Z 3 und 4 absehen, wenn innerhalb angemessener Frist glaubhaft gemacht wird, daß die Urkunden nicht beigebracht werden können, und die vorgelegten Urkunden für eine Entscheidung ausreichen. Für die Überprüfung der Gleichwertigkeit der absolvierten Ausbildung ist in diesem Fall jedenfalls ein Sachverständigengutachten einzuholen.

(8) Für Flüchtlinge gemäß Artikel 1 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, die sich erlaubterweise auf dem Gebiet der Republik Österreich aufhalten oder um die österreichische Staatsbürgerschaft angesucht haben, entfällt die Verpflichtung zur Vorlage des Reisepasses gemäß Abs. 2 Z 1.

Ergänzungsausbildung und -prüfung

§ 15. (1) Über die Zulassung zur ergänzenden Ausbildung gemäß § 14 Abs. 6 entscheidet die gemäß § 30 Abs. 1 gebildete Aufnahmekommission.

(2) Hinsichtlich des Ausschlusses von der Ausbildung, der Durchführung der Prüfungen, der Zusammensetzung der Prüfungskommission, der Wertung der Prüfungsergebnisse und der Voraussetzungen, unter denen Prüfungen wiederholt werden können, gelten die Regelungen über die Ausbildung an einer Hebammenakademie.

(3) Die erfolgreiche Absolvierung der theoretischen und/oder praktischen Ausbildung ist vom Landeshauptmann im Nostrifikationsbescheid einzutragen. Die Berechtigung zur Ausübung des Hebammenberufes entsteht erst mit Eintragung.

Hebammenausweis

§ 16. (1) Personen, die gemäß § 10 zur Ausübung des Hebammenberufes berechtigt sind, ist auf Antrag von der Landesgeschäftsstelle des Österreichischen Hebammengremiums jenes Bundeslandes, in dem der Beruf ausgeübt wird oder werden soll, ein mit einem Lichtbild versehener Hebammenausweis auszustellen.

(2) Der Ausweis hat zu enthalten:

1. die Berufsbezeichnung gemäß § 1,
2. den Vor- und Familiennamen sowie den Geburtsnamen,
3. Datum und Ort der Geburt,
4. die Staatsangehörigkeit und
5. den ordentlichen Wohnsitz.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat nähere Bestimmungen über Form und Inhalt der Hebammenausweise durch Verordnung festzulegen.

Fortbildung bei Ausbildung außerhalb des EWR

§ 17. (1) Personen, die eine außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes erworbene Urkunde über eine abgeschlossene Hebammenausbildung besitzen, die der in diesem Bundesgesetz geregelten Ausbildung gleichwertig ist, dürfen zu Fortbildungszwecken eine Tätigkeit als Hebamme gemäß einer vom Landeshauptmann erteilten Bewilligung bis zur Dauer eines Jahres ausüben. Diese Bewilligung kann um ein Jahr verlängert werden. Eine weitere Fortbildung ist jeweils frühestens nach Ablauf von fünf Jahren für die Dauer von jeweils höchstens einem Jahr möglich.

(2) Die Bewilligung ist unter Bedachtnahme auf die Kenntnisse und Fertigkeiten, die in der Ausbildung vermittelt worden sind, zu erteilen. Fehlendes grundlegendes Wissen in berufsspezifischen Fächern oder mangelnde Deutschkenntnisse schließen eine Tätigkeit zu Fortbildungszwecken aus.

(3) Die Bewilligung ist auf die Ausübung der Tätigkeit in Krankenanstalten zu beschränken.

(4) Gegen Bescheide des Landeshauptmannes gemäß Abs. 1 ist eine Berufung nicht zulässig.

Berufsausübung

§ 18. Eine Berufsausübung kann

1. freiberuflich und/oder
2. im Dienstverhältnis zu einer Krankenanstalt und/oder

3. im Dienstverhältnis zu Einrichtungen der Geburtsvorbereitung und -nachbetreuung und/oder
4. im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärztinnen/Ärzten erfolgen.

Freiberufliche Berufsausübung

§ 19. (1) Für die freiberufliche Berufsausübung gemäß § 18 Z 1 ist ein Berufssitz in Österreich erforderlich.

(2) Die freiberufliche Ausübung bedarf einer Bewilligung des auf Grund des Berufssitzes zuständigen Landeshauptmannes. Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist

1. die Eigenberechtigung,
2. ein Qualifikationsnachweis (§§ 11 bis 13),
3. die für die Ausübung des Berufes notwendige Vertrauenswürdigkeit, über die ein polizeiliches Führungszeugnis oder bei Staatsangehörigen einer Vertragspartei des EWR-Abkommens ein gleichwertiger Nachweis des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellt worden ist,
4. die für die Ausübung des Berufes notwendige gesundheitliche Eignung, über die ein amtsärztliches Zeugnis oder bei Staatsangehörigen einer Vertragspartei des EWR-Abkommens ein gleichwertiger Nachweis des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellt worden ist und
5. der Nachweis einer einjährigen vollbeschäftigten Berufsausübung als Hebamme oder entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigung in einem Dienstverhältnis gemäß § 18 Z 2.

(3) Die in Abs. 2 Z 3 und 4 geforderten Nachweise dürfen bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(4) Der Landeshauptmann hat über den Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zur freiberuflichen Berufsausübung ohne unnötigen Aufschub, jedoch spätestens drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen zu entscheiden.

(5) Der Landeshauptmann hat eine Abschrift der erteilten Bewilligung dem Österreichischen Hebammengremium zu übermitteln.

(6) Die freiberufliche Berufsausübung hat persönlich und unmittelbar zu erfolgen.

(7) Berufssitz ist der Ort, an dem oder von dem aus die freiberufliche Tätigkeit regelmäßig ausgeübt wird.

(8) Jede Änderung des Berufssitzes ist dem Landeshauptmann und dem Österreichischen Hebammengremium anzuzeigen.

Werbeverbot

§ 20. Im Zusammenhang mit der freiberuflichen Berufsausübung ist eine dem beruflichen Ansehen abträgliche, insbesondere jede vergleichende, diskri-

minierende, unsachliche oder marktschreierische Anpreisung oder Werbung verboten.

Vorübergehende freiberufliche Berufsausübung — EWR

§ 21. (1) Staatsangehörige einer Vertragspartei des EWR-Abkommens, die über eine Berechtigung zur Ausübung des Hebammenberufes im Herkunftsstaat verfügen, können ihren Beruf in Österreich vorübergehend ausüben, wenn

1. sie dies dem Landeshauptmann des Bundeslandes, in dem der Beruf ausgeübt werden soll, vorher anzeigen, wobei in dringenden Fällen die Anzeige unverzüglich nach Erbringung der Dienstleistung erfolgen kann,
2. eine Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates darüber vorgelegt wird, daß die/der Betreffende die Tätigkeit als Hebamme im Mitgliedstaat ihrer/seiner Niederlassung rechtmäßig ausübt, und
3. eine Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates darüber vorgelegt wird, daß die/der Betreffende im Besitz eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder eines sonstigen Befähigungsnachweises gemäß § 12 ist.

(2) Die Bescheinigungen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als 12 Monate sein.

(3) Die in Abs. 1 genannten Personen haben bei Erbringung der Dienstleistungen die gleichen Rechte und Pflichten wie österreichische Staatsbürger. Wird einer Behörde ein Verstoß einer dieser Personen gegen diese Pflichten bekannt, so ist unverzüglich die zuständige Behörde des Mitgliedstaates der Niederlassung davon zu unterrichten.

(4) Das österreichische Hebammengremium hat österreichischen Hebammen sowie Staatsangehörigen der übrigen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die den Hebammenberuf in Österreich rechtmäßig ausüben, auf Antrag für Zwecke der Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die/der Betreffende den Hebammenberuf in Österreich rechtmäßig ausübt und über den erforderlichen Qualifikationsnachweis verfügt.

Zurücknahme der Berufsberechtigung

§ 22. (1) Der Landeshauptmann hat die Berechtigung zur Berufsausübung zurückzunehmen, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 10 bereits anfänglich nicht gegeben waren oder weggefallen sind oder
2. wenn der Verpflichtung zur Fortbildung (§ 37) trotz Aufforderung und Setzung einer Nach-

frist von einem Jahr durch das Österreichische Hebammengremium nicht nachgekommen wird.

(2) Aus Anlaß der Zurücknahme der Berufsberechtigung gemäß Abs. 1 sind der Hebammenausweis (§ 16) und der Berechtigungsbescheid zur freiberuflichen Berufsausübung (§ 19) einzuziehen.

(3) Bestehen gegen die Wiederaufnahme der Berufsausübung durch Personen, deren Berechtigung gemäß Abs. 1 zurückgenommen wurde, keine Bedenken mehr, ist die Berufsberechtigung durch den Landeshauptmann wieder zu erteilen. Die eingezogenen Urkunden sind wieder auszufolgen.

(4) Vor der Zurücknahme der Berufsberechtigung ist das Österreichische Hebammengremium zu hören. Jede Zurücknahme und jede Wiedererteilung der Berufsberechtigung ist diesem mitzuteilen. Gegen die Zurücknahme der Berufsberechtigung hat das Österreichische Hebammengremium das Recht der Berufung.

4. Abschnitt

Ausbildung

§ 23. (1) Die Ausbildung zur Hebamme dauert drei Jahre. Für diplomiertes Krankenpflegepersonal dauert die Ausbildung zwei Jahre.

(2) Die Ausbildung erfolgt an dafür eingerichteten Hebammenakademien.

Ausbildungsinhalt

§ 24. (1) Die Ausbildung hat alle Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die für eine den wissenschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungen der Hebammenkunde entsprechende Ausübung des Hebammenberufes erforderlich sind.

(2) Die Ausbildung umfaßt theoretischen Unterricht insbesondere auf nachstehend angeführten Gebieten:

1. Grundbegriffe der medizinischen Biologie;
2. Anatomie und Physiologie;
3. Embryologie und Entwicklung des Fötus;
4. Grundbegriffe der Pathologie;
5. Grundbegriffe der Hygiene einschließlich Bakteriologie, Virologie und Parasitologie;
6. Grundbegriffe der Biophysik, Biochemie und Radiologie;
7. Grundzüge des Sanitäts-, Sozialversicherungs- und Arbeitsrechts;
8. Aufbau des Gesundheitswesens und Grundzüge der Sozialarbeit;
9. Gesundheitsförderung und Gesundheitsvorsorge einschließlich Früherkennung von Krankheiten;
10. Grundbegriffe der Soziologie, Sozialmedizin einschließlich Kommunikationstraining und Konfliktbewältigung;

11. Psychologie und Pädagogik;
12. Hebammenkunde einschließlich kulturelle Vergleiche, Ethik, Nottaufe;
13. Pharmakologie einschließlich Analgesie und Anästhesie;
14. Sexualerziehung und Familienplanung;
15. Erste Hilfe;
16. Fach-Englisch;
17. Dokumentation und EDV;
18. Krankenhausorganisation;
19. Ernährungslehre und Diätetik unter besonderer Berücksichtigung der Ernährung der Frau, des Neugeborenen und des Säuglings;
20. Instrumenten- und Gerätelehre;
21. Vorbereitung auf die Geburt einschließlich Kenntnisse von Geburtshilfsmitteln und ihrer Verwendung;
22. Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett;
23. Pflege der Frau, des Neugeborenen und des Säuglings;
24. Schwangerenberatung, Vorbereitung auf die Geburt und die Elternschaft;
25. Gynäkologie und Geburtshilfe unter besonderer Berücksichtigung der Pathologie;
26. Kinderheilkunde unter besonderer Berücksichtigung des Neugeborenen.

(3) Die Ausbildung umfaßt praktischen Unterricht insbesondere auf nachstehend angeführten Gebieten:

1. Beratung und Untersuchung von Schwangeren;
2. Überwachung und Pflege von Gebärenden;
3. Selbständige Durchführung von und Teilnahme an Geburten;
4. Mithilfe an Steißgeburten;
5. Durchführung des Dammschnitts und Einführung in das Vernähen der Wunde;
6. Überwachung und Pflege von gefährdeten Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen;
7. Untersuchung von Wöchnerinnen und gesunden Neugeborenen;
8. Überwachung und Pflege von Wöchnerinnen und Neugeborenen einschließlich von Frühgeborenen, Spätgeborenen sowie von Untergewicht aufweisenden und kranken Neugeborenen;
9. Pflege pathologischer Fälle auf dem Gebiet der Gynäkologie und Geburtshilfe, Krankheiten von Neugeborenen und Säuglingen;
10. Einführung in die Pflege allgemeiner pathologischer Fälle in Medizin und Chirurgie.

Hebammenakademien

§ 25. (1) Hebammenakademien dürfen nur in Verbindung mit Krankenanstalten errichtet werden, welche die zur praktischen Ausbildung erforderlichen Fachabteilungen besitzen und über eine zur Erreichung des Ausbildungszweckes notwendige Personal- und Sachausstattung verfügen.

(2) Die Errichtung und Führung einer Hebammenakademie bedarf der Bewilligung des Landeshauptmannes. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn nachgewiesen wird, daß

1. die für die Abhaltung des theoretischen und praktischen Unterrichts erforderlichen Räumlichkeiten und Lehrmittel sowie Sozialräume zur Verfügung stehen,
2. das für die theoretische und praktische Ausbildung erforderliche Lehrpersonal, welches hiezu fachlich und pädagogisch geeignet ist und über die notwendige Berufserfahrung verfügt, vorhanden ist,
3. das Erfordernis gemäß Abs. 1 erfüllt ist und
4. die Absolventinnen/Absolventen die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß § 24 erlangen können.

(3) Der Landeshauptmann hat regelmäßig das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 zu überprüfen. Wenn diese nicht oder nicht mehr vorliegen, ist die Bewilligung zurückzunehmen.

(4) Gegen Bescheide des Landeshauptmannes gemäß Abs. 2 und 3 ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Akademieleitung

§ 26. (1) Die fachspezifische und organisatorische Leitung einschließlich der Dienstaufsicht obliegt einer/einem hiefür fachlich und pädagogisch geeigneten Direktorin/Direktor, die/der zur Ausübung des Hebammenberufes berechtigt ist und über die notwendige Berufserfahrung verfügt.

(2) Die medizinisch-wissenschaftliche Leitung der Akademie obliegt einer Fachärztin/einem Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe.

(3) Für die Direktorin/den Direktor und für die medizinisch-wissenschaftliche Leiterin/den medizinisch-wissenschaftlichen Leiter ist eine Stellvertretung vorzusehen.

Akademieordnung

§ 27. (1) Die Leitung der Akademie hat den im Rahmen der Ausbildung durchzuführenden Dienst- und Unterrichtsbetrieb durch eine Akademieordnung festzulegen und für deren Einhaltung zu sorgen.

(2) Die Akademieordnung ist spätestens drei Monate vor Aufnahme des Akademiebetriebes dem Landeshauptmann zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nicht untersagt, gilt sie als erteilt.

(3) Die Akademieordnung ist den Studierenden nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Vertretung der Studierenden

§ 28. (1) Zur Mitgestaltung und Mitbestimmung am Akademieleben ist die Vertretung der Studierenden berufen.

(2) Die Mitbestimmungsrechte der Vertretung der Studierenden umfassen insbesondere das Recht auf Mitentscheidung bei der Aufnahme (§ 30) in und beim Ausschluß (§ 31) der Studierenden aus der Akademie.

(3) Die Mitgestaltungsrechte gegenüber der Akademieleitung und dem Lehrpersonal umfassen insbesondere

1. das Recht auf Anhörung,
2. das Recht auf Information und Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen über alle Angelegenheiten, die die Studierenden allgemein betreffen,
3. das Recht auf Mitsprache bei der Gestaltung des Unterrichtes im Rahmen des Lehrplanes,
4. das Recht auf Beteiligung an der Wahl der Unterrichtsmittel und
5. das Recht auf Teilnahme an Konferenzen des Lehrpersonals, ausgenommen Beratungen und Beschlußfassungen über Angelegenheiten der Leistungsbeurteilung der Studierenden.

(4) Alle Studierenden der Hebammenakademie sind aktiv und passiv wahlberechtigt.

(5) Jeder Ausbildungsjahrgang hat innerhalb der ersten fünf Wochen nach Jahrgangsbeginn aus der Mitte der Studierenden eine Jahrgangssprecherin/einen Jahrgangssprecher sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter zu wählen. Die Leitung der Wahl obliegt der Lehrhebamme.

(6) Die Jahrgangssprecherinnen und -sprecher sowie deren Stellvertreterinnen und -vertreter haben aus ihrer Mitte eine Akademiesprecherin/einen Akademiesprecher sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter zu wählen. Die Leitung der Wahl obliegt der Direktorin/dem Direktor.

(7) Die Wahlen gemäß Abs. 6 und 7 haben in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Wahl zu erfolgen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält niemand die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen jenen beiden statt, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang auf sich vereinigt haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(8) Die Funktionen gemäß Abs. 6 und 7 enden durch Zeitablauf, Ausscheiden aus dem Jahrgang oder der Akademie, Rücktritt oder Abwahl. Die jeweilige Wahlleitung hat die Wahlberechtigten zur Abwahl und Neuwahl einzuberufen, wenn ein Drittel der Wahlberechtigten dies verlangt.

Aufnahme in eine Hebammenakademie

§ 29. (1) Personen, die sich um die Aufnahme in eine Hebammenakademie bewerben, haben nachzuweisen:

1. die Vollendung des 18. Lebensjahres,

2. die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung,
3. die Unbescholtenheit,
4. die Reifeprüfung an einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule,
5. einen in Österreich nostrifizierten, der Reifeprüfung gleichwertigen Abschluß im Ausland, oder
6. ein Diplom im Krankenpflegefachdienst gemäß dem Krankenpflegegesetz, oder
7. die Studienberechtigungsprüfung für das Studium der Medizin.

(2) Bis zum 31. Dezember 1996 können in eine Hebammenakademie auch Personen aufgenommen werden, die

1. die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 2 und 3 erfüllen,
2. die erfolgreiche Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht gemäß Schulpflichtgesetz, BGBl. Nr. 76/1985, in der jeweils geltenden Fassung, nachweisen und
3. das 17. Lebensjahr vollendet haben.

Aufnahmekommission

§ 30. (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Personen in die Hebammenakademie entscheidet eine Kommission. Diese setzt sich zusammen aus

1. der Direktorin/dem Direktor der Hebammenakademie oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter (Vorsitz),
2. der medizinisch-wissenschaftlichen Leiterin/dem medizinisch-wissenschaftlichen Leiter der Hebammenakademie oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter,
3. einer Vertreterin/einem Vertreter des Rechtsträgers der Hebammenakademie,
4. der Akademiesprecherin/dem Akademiesprecher der Studierenden an der Hebammenakademie und
5. einer Vertreterin/einem Vertreter des Österreichischen Hebammengremiums.

(2) Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Kommissionsmitglieder von der Direktorin/dem Direktor der Hebammenakademie ordnungsgemäß geladen wurden und neben der/dem Vorsitzenden mindestens drei weitere Kommissionsmitglieder oder deren Stellvertretung anwesend sind. Die Kommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(3) Der Beschluß über die Auswahl der Aufnahmewerberinnen/-werber hat unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Hebammenberufes zu erfolgen.

Ausschluß von der Ausbildung

§ 31. (1) Studierende können vom weiteren Besuch der Hebammenakademie ausgeschlossen werden, wenn sie sich aus folgenden Gründen

während der Ausbildung zur Ausübung des Hebammenberufes als untauglich erweisen:

1. wegen einer rechtskräftigen Verurteilung solcher strafrechtlicher Verfehlungen, die eine verlässliche Berufsausübung nicht erwarten lassen, oder
2. wegen schwerwiegender Pflichtverletzungen im Rahmen der theoretischen oder praktischen Ausbildung oder wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Akademieordnung, die eine verlässliche Berufsausübung nicht erwarten lassen.

(2) Über den Ausschluß entscheidet die Aufnahmekommission gemäß § 30.

- (3) Vor Beschlußfassung über den Ausschluß ist
1. die leitende Sanitätsbeamtin/der leitende Sanitätsbeamte zu hören und
 2. der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung vor der Kommission zu geben.

§ 32. Nähere Bestimmungen über den Lehrbetrieb, den Lehrplan, den Mindestumfang des theoretischen und praktischen Unterrichts, die fachlichen Voraussetzungen und Aufgaben der Akademieleitung sowie des erforderlichen Lehrpersonals sind vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz unter Bedachtnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen der Hebammenkunde sowie der Ausbildungs- und Berufsanforderungen durch Verordnung festzulegen. Hiebei sind insbesondere auch die Ausbildungsbedingungen festzulegen. Die Ausbildungszeit ist so zu begrenzen, daß sie die jeweils gesetzlich festgelegte Normalarbeitszeit nicht überschreitet.

Anrechnungen

§ 33. (1) Haben Studierende einer Hebammenakademie bereits erfolgreich Prüfungen im Rahmen der Ausbildung in den Krankenpflegefachdiensten oder in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten oder im Rahmen eines Universitätsstudiums vor nicht mehr als fünf Jahren abgelegt, so sind die erwähnten Prüfungen auf die abzulegenden Prüfungen durch die Direktorin/den Direktor der Hebammenakademie insoweit anzurechnen, als sie nach entsprechendem Inhalt und Umfang gleichwertig sind. Die Anrechnung befreit von der Ablegung der Prüfungen aus den jeweiligen Fächern und von der Verpflichtung zur Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht der jeweiligen Fächer.

(2) Eine Anrechnung von Prüfungen auf die Diplomprüfung ist nicht zulässig.

Prüfungen — Prüfungskommission

§ 34. (1) Während der gesamten Ausbildungszeit hat sich das Lehrpersonal laufend vom Ausbildungserfolg der Studierenden zu überzeugen. Zur

Beurteilung des Ausbildungserfolges im Rahmen der theoretischen Ausbildung sind durch das Lehrpersonal Prüfungen abzuhalten. Am Ende des jeweiligen Ausbildungsjahres ist darüber ein Zeugnis auszustellen.

(2) Nach Abschluß der Gesamtausbildung ist eine kommissionelle Diplomprüfung von einer Prüfungskommission zur Feststellung darüber abzulegen, ob sich die/der Studierende die für die Ausübung des Hebammenberufes erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet hat und in der Lage ist, die berufliche Tätigkeit selbständig und fachgerecht auszuführen.

(3) Die Prüfungskommission gemäß Abs. 2 setzt sich zusammen aus

1. der leitenden Sanitätsbeamtin/dem leitenden Sanitätsbeamten des Landes oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter (Vorsitz),
2. einer Vertreterin/einem Vertreter des Rechtsträgers der Hebammenakademie,
3. der Direktorin/dem Direktor der Hebammenakademie oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter,
4. der medizinisch-wissenschaftlichen Leiterin/dem medizinisch-wissenschaftlichen Leiter der Hebammenakademie oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter,
5. dem Lehrpersonal der entsprechenden Diplomprüfungsfächer und
6. den Lehrhebammen des letzten Ausbildungsjahres.

(4) Bei Verhinderung der Kommissionsmitglieder gemäß Abs. 3 Z 5 oder 6 hat die Direktorin/der Direktor der Hebammenakademie für diese eine Stellvertretung zu bestimmen.

(5) Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Kommissionsmitglieder von der Direktorin/dem Direktor der Hebammenakademie ordnungsgemäß geladen wurden und neben der/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter mindestens drei weitere Kommissionsmitglieder oder deren/dessen Stellvertretung anwesend sind. Die Kommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Diplom

§ 35. Personen, die die Diplomprüfung mit Erfolg abgelegt haben, erhalten ein Diplom, in dem die Berufsbezeichnung „Hebamme“ anzuführen ist.

§ 36. Nähere Vorschriften über die Art und Durchführung der Prüfungen, die Anrechnung von Prüfungen, die Antrittsvoraussetzungen für die Diplomprüfung, die Wertung der Prüfungsergebnisse, die Voraussetzungen, unter denen eine Prüfung oder ein Ausbildungsjahr wiederholt werden kann, die Anzahl der Wiederholungsmög-

lichkeiten sowie über die Form und den Inhalt der auszustellenden Zeugnisse und des Diploms sind vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz durch Verordnung zu erlassen.

5. Abschnitt

Fortbildung

§ 37. (1) Zur Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten und zur Information über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse der Hebammenkunde sowie der medizinischen Wissenschaft sind Personen, die gemäß § 10 zur Ausübung des Hebammenberufes berechtigt sind, verpflichtet, in Abständen von fünf Jahren Fortbildungskurse im Ausmaß von fünf Tagen zu besuchen. Der Besuch eines Fortbildungskurses ist weiters nach einer mehr als zweijährigen Berufsunterbrechung verpflichtend.

(2) Die Fortbildungskurse sind, sofern nicht die Erreichung des Ausbildungszieles anderes erfordert, am Sitz einer Hebammenakademie oder in geburtshilflichen Abteilungen von Schwerpunkt- und Zentralkrankenanstalten unter Bedachtnahme auf einen geordneten, zweckmäßigen Kursbetrieb einzurichten.

(3) Fortbildungskurse sind dem Landeshauptmann mindestens sechs Wochen vor Beginn anzuzeigen. Dieser hat die Abhaltung eines Kurses binnen sechs Wochen nach Anzeige zu untersagen, wenn die sachlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Vermittlung einer den Berufserfordernissen entsprechenden Fortbildung nicht gewährleistet sind.

(4) Für die Durchführung der Fortbildungskurse hat das Österreichische Hebammengremium zu sorgen.

(5) Die regelmäßige Teilnahme ist vom Österreichischen Hebammengremium im Fortbildungspäß zu bestätigen.

(6) Das Österreichische Hebammengremium kann absolvierte fachspezifische Kurse unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit anrechnen und eine entsprechende Bestätigung im Fortbildungspäß ausstellen.

(7) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über Form und Inhalt des Fortbildungspasses festzulegen.

Sonderausbildung

§ 38. (1) Hebammen können zur Erlangung zusätzlicher, für die Ausübung von Lehr- und Führungsaufgaben erforderlicher Kenntnisse und

Fertigkeiten Sonderausbildungskurse besuchen, die für

1. diplomierte Krankenpflegepersonen gemäß dem Krankenpflegegesetz oder
2. Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste gemäß dem MTD-Gesetz oder
3. für Hebammen eingerichtet werden.

(2) Die Abhaltung eines Sonderausbildungskurses gemäß Abs. 1 Z 3 bedarf der Bewilligung des Landeshauptmannes. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Vermittlung der für die Lehr- und Führungsaufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gewährleistet sind.

(3) Gegen Bescheide des Landeshauptmannes gemäß Abs. 2 ist eine Berufung nicht zulässig.

(4) Nach Abschluß eines Kurses gemäß Abs. 1 Z 3 ist eine kommissionelle Prüfung abzunehmen. Über die erfolgreich abgelegte Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen.

(5) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz kann durch Verordnung nähere Vorschriften über den Lehrplan und die Abhaltung der Kurse unter Bedachtnahme auf einen geordneten und zweckmäßigen Kursbetrieb sowie über die Durchführung der Prüfungen, die Prüfungskommission, die Wertung der Prüfungsergebnisse und über die Voraussetzungen, unter denen eine Prüfung wiederholt werden kann sowie über Form und Inhalt der auszustellenden Prüfungszeugnisse erlassen.

(6) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz kann durch Verordnung feststellen, daß Hochschullehrgänge gemäß § 18 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, in der jeweils geltenden Fassung, oder Lehrgänge gemäß § 40 a leg. cit. den gemäß Abs. 1 Z 3 eingerichteten Sonderausbildungskursen gleichgehalten sind, sofern sie die Vermittlung einer die Erfordernisse des Hebammenberufes berücksichtigenden ausreichenden Ausbildung gewährleisten.

6. Abschnitt

Österreichisches Hebammengremium

§ 39. (1) Die Vertretung der Interessen der Hebammen obliegt dem „Österreichischen Hebammengremium“. Dieses hat seinen Sitz in Wien und führt Landesgeschäftsstellen in den Bundesländern.

(2) Das Österreichische Hebammengremium ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Es ist berechtigt, das Bundeswappen mit der Aufschrift „Österreichisches Hebammengremium“ zu führen.

(3) Die Landesgeschäftsstellen des Österreichischen Hebammengremiums haben in ihre Aufschrift einen auf ihren Wirkungsbereich hinweisenden Zusatz aufzunehmen.

Wirkungskreis

§ 40. (1) Das Österreichische Hebammengremium nimmt die gemeinsamen beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange der in Österreich tätigen Hebammen wahr, überwacht die Erfüllung der Berufspflichten der Hebammen und sorgt für die Wahrung des Berufsansehens des Hebammenstandes.

(2) Das Österreichische Hebammengremium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führen eines Verzeichnisses aller zur Berufsausübung in Österreich berechtigten Hebammen (Hebammenregister);
2. Ausstellen von Hebammenausweisen gemäß § 16;
3. Ausstellen der Bescheinigungen gemäß § 21 Abs. 4;
4. Erstellen von Richtlinien für die Veranstaltung von Fortbildungskursen gemäß § 37 sowie Sorgetragung für deren Durchführung;
5. Erstellen von Dokumentationsrichtlinien für freiberuflich tätige Hebammen;
6. Zurverfügungstellen von Informationen über sanitätsrechtliche Vorschriften an Hebammen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, die ihren Beruf in Österreich ausüben;
7. Erstellen von Berichten, Gutachten und Vorschlägen in allen Fragen des Hebammenwesens über Aufforderung der Behörden, Erstellen von Stellungnahmen über Entwürfe von Gesetzen, Verordnungen und anderen Vorschriften, die den Hebammenstand berühren;
8. Abschluß von Verträgen zur Regelung der Beziehungen der Hebammen zu den Trägern der Sozialversicherung;
9. Dokumentation über die Fortbildung der Hebammen.

(3) Das Österreichische Hebammengremium hat alljährlich bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz Berichte sowie Vorschläge zur Behebung wahrgenommener Mängel zu erstatten.

(4) Das Österreichische Hebammengremium ist im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, in der jeweils geltenden Fassung zur Ermittlung und Verarbeitung von persönlichen berufsbezogenen Daten der Hebammen ermächtigt. Eine Weitergabe dieser Daten ist untersagt.

Verhältnis zu Behörden und zur Sozialversicherung

§ 41. (1) Die Behörden, Kammern und sonstige zur Vertretung von Standesinteressen berufenen Körperschaften öffentlichen Rechts sowie die

Träger der Sozialversicherung haben innerhalb ihres Wirkungsbereiches dem Österreichischen Hebammengremium auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sie in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen. Das Österreichische Hebammengremium ist gegenüber diesen Einrichtungen zu dem gleichen Verhalten verpflichtet.

(2) Gesetzes- und Verordnungsentwürfe, die Interessen berühren, deren Vertretung dem Österreichischen Hebammengremium zukommt, sind dem Österreichischen Hebammengremium unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Begutachtung zu übermitteln.

Mitgliedschaft

§ 42. (1) Dem Österreichischen Hebammengremium gehören, vorbehaltlich Abs. 7, alle Hebammen an, die ihren Beruf in Österreich ausüben.

(2) Hebammen haben sich spätestens drei Tage nach Beginn ihrer Berufstätigkeit beim Österreichischen Hebammengremium unter Vorlage ihres Qualifikationsnachweises gemäß §§ 11 und 13 oder einer beglaubigten Abschrift oder der Bestätigung gemäß § 12 Abs. 6 sowie eines Nachweises über die gesundheitliche Eignung und eines Nachweises über die Vertrauenswürdigkeit für die Eintragung in das Hebammenregister anzumelden. Die Nachweise über die gesundheitliche Eignung und die Vertrauenswürdigkeit dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(3) Erfolgt die Anmeldung bei einer Landesgeschäftsstelle, hat diese eine Kopie der in Abs. 2 genannten Nachweise dem Österreichischen Hebammengremium mindestens einmal monatlich zu übermitteln.

(4) Das Österreichische Hebammengremium hat den Landeshauptmann darüber zu informieren, wenn bei Hebammen die für die Berufsausübung erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 10 nicht oder nicht mehr vorliegen.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch dauernden und zeitweiligen Verzicht auf die Berechtigung zur Ausübung des Hebammenberufes oder
2. bei Zurücknahme der Berechtigung zur Berufsausübung (§ 22) oder
3. durch Tod.

(6) Der Verzicht wird frühestens im Zeitpunkt des Einlangens der Meldung beim Österreichischen Hebammengremium wirksam.

(7) Hebammen, die auf die Berechtigung zur Ausübung des Hebammenberufes verzichten, können sich bei der Landesgeschäftsstelle ihres Wohnsitzes als außerordentliche Mitglieder eintragen lassen.

(8) Staatsangehörige einer Vertragspartei des EWR-Abkommens, die den Hebammenberuf gemäß § 21 vorübergehend in Österreich ausüben, sind vom Erfordernis der Mitgliedschaft befreit.

Pflichten und Rechte der Mitglieder

§ 43. (1) Die Mitglieder des Österreichischen Hebammengremiums sind verpflichtet, die von diesem im Rahmen seines gesetzlichen Wirkungsbereiches gefaßten Beschlüsse zu befolgen sowie die in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge zu leisten.

(2) Die Mitglieder des Österreichischen Hebammengremiums sind verpflichtet, diesem jede im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung stehende Veränderung unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Mitglieder des Österreichischen Hebammengremiums sind berechtigt, gemäß diesem Bundesgesetz den Gremialvorstand zu wählen und zu Vorstandsmitgliedern gewählt zu werden.

(4) Die Mitglieder des Österreichischen Hebammengremiums genießen den Anspruch auf die Wahrung ihrer beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen durch das Österreichische Hebammengremium.

Satzung, Geschäftsordnung und Beitragsordnung

§ 44. (1) Nähere Bestimmungen über die Einrichtung und den Wirkungsbereich des Österreichischen Hebammengremiums und ihrer Organe sind im Rahmen der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durch Satzung festzulegen.

(2) Die Geschäftsführung des Österreichischen Hebammengremiums ist durch eine Geschäftsordnung festzulegen.

(3) Die Aufbringung der Mittel ist durch eine Beitragsordnung festzulegen.

Organe des Österreichischen Hebammengremiums

§ 45. Die Organe des Österreichischen Hebammengremiums sind

1. die Hauptversammlung,
2. der Gremialvorstand,
3. das Präsidium,
4. die Landesgeschäftsstellen.

Hauptversammlung

§ 46. (1) Die Hauptversammlung setzt sich aus den wahlberechtigten Mitgliedern des Österreichischen Hebammengremiums zusammen.

(2) In der Satzung kann angeordnet werden, daß die Besorgung der der Hauptversammlung zuge-

wiesenen Angelegenheiten einer Delegiertenversammlung der Hauptversammlung überlassen werden kann. In diesem Fall ist in der Satzung die Zahl der Delegierten zu bestimmen und ihre Wahl unter Beachtung der in § 48 angeführten Grundsätze zu regeln.

(3) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident.

(4) Die Hauptversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie faßt ihre Beschlüsse, vorbehaltlich Abs. 6, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Die/der Vorsitzende stimmen nur bei Stimmgleichheit mit. In diesem Fall gibt ihre/seine Stimme den Ausschlag.

(5) Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn außer der/dem Vorsitzenden mindestens ein Drittel der wahlberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bleibt die Hauptversammlung beschlußunfähig, sind die erschienenen Stimmberechtigten nach Ablauf einer Wartestunde berechtigt, über die vorliegende Tagesordnung gültig zu beraten und zu beschließen.

(6) Beschlüsse der Hauptversammlung betreffend Festsetzung der Satzung, der Geschäftsordnung, der Beitragsordnung sowie hinsichtlich der Antragstellung wegen Änderung der Wahlordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

(7) Über Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist innerhalb von vierzehn Tagen eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung ist auch die Präsidentin/der Präsident sowie der Vorstand berechtigt.

(8) Zum Wirkungsbereich der Hauptversammlung gehören insbesondere

1. die Festsetzung der Satzung, Geschäftsordnung und Beitragsordnung;
2. die Beschlußfassung über Anträge zur Änderung der das Wahlverfahren regelnden Verordnung;
3. die Genehmigung des Jahresvoranschlags und des Rechnungsabschlusses;
4. die Errichtung und Förderung gemeinsamer wirtschaftlicher Einrichtungen sowie von Wohlfahrts- und Unterstützungseinrichtungen;
5. die Beschlußfassung über Rahmenverträge mit den Sozialversicherungsträgern.

Gremialvorstand

§ 47. (1) Der Gremialvorstand besteht aus den gemäß § 48 gewählten Vorstandsmitgliedern.

(2) Die Beschlüsse des Gremialvorstandes werden, soweit dieses Bundesgesetz oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit einfacher

Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) In den Wirkungsbereich des Gremialvorstandes fallen alle Angelegenheiten, die durch dieses Bundesgesetz oder durch die Satzung keinem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen sind.

(4) In der Satzung ist die Bildung eines geschäftsführenden Ausschusses des Gremialvorstandes und dessen Wirkungsbereich zu regeln.

Wahlbestimmungen

§ 48. (1) Die Vorstandsmitglieder werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts der Wahlberechtigten für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.

(2) Gewählt wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Auf hundert Wahlberechtigte entfällt ein Vorstandsmandat, doch hat jedes Bundesland mindestens ein Vorstandsmitglied zu entsenden. Auf Reste über fünfzig Wahlberechtigte innerhalb eines Bundeslandes entfällt gleichfalls ein Mandat.

(3) Hebammen sind in dem Bundesland wahlberechtigt, in dem sie ihren Beruf ausüben.

(4) Wählbar sind alle wahlberechtigten Mitglieder.

(5) Nähere Bestimmungen über das Wahlverfahren, insbesondere über die Ausschreibung der Wahlen, die Erfassung und Verzeichnung der Wahlberechtigten, die Wahlbehörden, die Wahlbewerbung, die Abänderung der Wahlzahl, das Abstimmungs- und Ermittlungsverfahren sowie über die Einberufung der gewählten Vorstandsmitglieder hat der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz nach Anhörung des Österreichischen Hebammengremiums durch Verordnung zu erlassen.

Präsidium

§ 49. (1) Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte in zwei gesonderten Wahlgängen das Präsidium. Im ersten Wahlgang ist die Präsidentin/der Präsident und im zweiten Wahlgang die Vizepräsidentin/der Vizepräsident zu wählen. Als gewählt gilt jene Person, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

(2) Erreicht keine der kandidierenden Personen die erforderliche Stimmenmehrheit, so hat zwischen jenen beiden Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, eine Stichwahl stattzufinden. Ergibt die erste Abstimmung Stimmengleichheit, so entscheidet über die Frage, wer in die Stichwahl einzubeziehen ist, das Los.

(3) Ergibt die Stichwahl zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(4) Die Präsidentin/der Präsident vertritt das Österreichische Hebammengremium nach außen und leitet nach Maßgabe der Geschäftsordnung die gesamte Geschäftsführung.

(5) Die Präsidentin/der Präsident ist Vorsitzende des Vorstandes.

(6) Scheidet die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident aus, so hat der Vorstand bis zur Neuwahl der Präsidentin/des Präsidenten oder der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten eines seiner Mitglieder mit der Geschäftsführung zu betrauen. Die Neuwahl hat binnen vier Wochen zu erfolgen.

(7) Nähere Bestimmungen über das Wahlverfahren sowie über die Einberufung der gewählten Vorstandsmitglieder hat der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz durch Verordnung zu erlassen.

Landesgeschäftsstellen

§ 50. (1) Den Landesgeschäftsstellen obliegt die Besorgung jener Geschäfte des Österreichischen Hebammengremiums, die sich nur auf den Wirkungsbereich eines Bundeslandes beziehen.

(2) Nähere Bestimmungen über den Wirkungsbereich der Landesgeschäftsstellen und ihrer Zusammensetzung sind durch Satzung festzulegen.

Verschwiegenheitspflicht

§ 51. Alle Organe und das gesamte Personal des Österreichischen Hebammengremiums sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet. Von dieser Verpflichtung kann der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz entbinden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Deckung der Kosten — Gremialbeitrag

§ 52. (1) Der Gremialvorstand hat alljährlich bis längstens 15. November den Jahresvoranschlag für das folgende Kalenderjahr aufzustellen.

(2) Der Gremialvorstand hat alljährlich bis längstens 30. April jedes Jahres den Rechnungsabschluß für das abgelaufene Rechnungsjahr den beiden von der Hauptversammlung bestellten Rechnungsprüfern vorzulegen. Diese haben den Rechnungsabschluß nach dessen Prüfung der Hauptversammlung vorzulegen.

(3) Zur Bestreitung der finanziellen Erfordernisse für die Durchführung der im § 40 dieses Bundesgesetzes angeführten und dem Österreichischen Hebammengremium übertragenen Aufgaben, hat das Österreichische Hebammengremium von seinen Mitgliedern Gremialbeiträge einzuheben.

(4) Der Gremialbeitrag ist bei Hebammen, die ihren Beruf im Dienstverhältnis ausüben, vom Dienstgeber einzubehalten und spätestens bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonates dem Österreichischen Hebammengremium abzuführen.

(5) Der Gremialbeitrag ist unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Mitglieder des Österreichischen Hebammengremiums in der Beitragsordnung festzulegen. Die Beitragsordnung kann nähere Bestimmungen vorsehen, daß Mitglieder des Österreichischen Hebammengremiums, die den Hebammenberuf nicht oder nicht ausschließlich im Dienstverhältnis ausüben, verpflichtet sind, alljährlich bis zu einem in der Beitragsordnung zu bestimmenden Zeitpunkt schriftlich alle für die Errechnung des Gremialbeitrages erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die geforderten Nachweise für die Richtigkeit dieser Erklärung vorzulegen. Wird dieser Verpflichtung nicht zeitgerecht entsprochen, wird die Höhe des Gremialbeitrages auf Grund einer Schätzung festgelegt; bei der Schätzung ist auf alle für die Errechnung des Gremialbeitrages bedeutsamen Umstände Bedacht zu nehmen.

(6) Rückständige Beiträge können durch politische Exekution eingetrieben werden.

Aufsicht

§ 53. (1) Das Österreichische Hebammengremium unterliegt der Aufsicht des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.

(2) Die Satzung, die Geschäftsordnung, die Beitragsordnung, der Jahresvoranschlag und der Rechnungsabschluß bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz kann gesetzwidrige Beschlüsse der Organe des Österreichischen Hebammengremiums aufheben.

7. Abschnitt

Strafbestimmungen

§ 54. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen, wer

1. gewerbsmäßig eine Tätigkeit als Hebamme ausübt, ohne hiezu berechtigt zu sein, oder jemanden, der die Tätigkeit als Hebamme gewerbsmäßig ausübt, ohne hiezu berechtigt zu sein, zu einer derartigen Tätigkeit heranzieht;
2. eine Tätigkeit unter der in diesem Bundesgesetz festgelegten Berufsbezeichnung (§ 1) ausübt oder eine solche Berufsbezeichnung führt, ohne hiezu berechtigt zu sein;
3. wer durch Handlungen oder Unterlassungen den im § 4 Abs. 1, § 5, § 6, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 9, § 10, § 17 Abs. 1, § 18, § 19 Abs. 2, 6 und 8, § 20, § 21 Abs. 1, § 42 Abs. 2 oder § 51 enthaltenen Anordnungen und Verboten zuwiderhandelt;
4. Anordnungen zuwiderhandelt, die in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen enthalten sind.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Geldstrafen fließen dem Österreichischen Hebammengremium zu.

Übergangsbestimmungen

§ 55. Die Verordnung betreffend Errichtung und Führung von Bundeshebammenlehranstalten sowie Ausbildung und Fortbildung an diesen Anstalten (Hebammen-Ausbildungsordnung), BGBl. Nr. 443/1971, samt Anlagen 1 und 2 gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 als Gesetz und ist auf jene Ausbildungen anzuwenden, die nach dem Hebammengesetz 1963 begonnen wurden und bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgeschlossen sind. Diese Ausbildungen sind nach den bisher geltenden Bestimmungen fortzusetzen und abzuschließen.

§ 56. (Grundsatzbestimmung) (1) Hebammenpraxen gelten nicht als Krankenanstalten im Sinne des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957. Sie bedürfen sowohl zu ihrer Errichtung wie auch zu ihrem Betrieb einer Bewilligung der Landesregierung.

(2) Die Landesgesetzgebung hat nähere Bestimmungen über die Errichtung und den Betrieb von Hebammenpraxen, insbesondere über die erforderliche Sachausstattung sowie über die sanitären und hygienischen Voraussetzungen zu erlassen. Die zulässige Bettenhöchstzahl darf fünf nicht übersteigen.

(3) Hebammen, denen eine Bewilligung zur Aufnahme von Schwangeren und Gebärenden in ihre Wohnung von der Bezirksverwaltungsbehörde auf Grund § 6 der Hebammen-Dienstordnung, BGBl. Nr. 131/1970, erteilt worden ist, können ihre Hebammenpraxen weiterführen und bedürfen keiner Bewilligung der Landesregierung gemäß Abs. 1.

(4) Der Amtsarzt der Bezirksverwaltungsbehörde hat die Hebammenpraxis regelmäßig zu überprüfen, ob sie den sanitären und hygienischen Anforderungen entspricht. Entspricht die Hebammenpraxis nicht diesen Anforderungen, ist der Hebamme die Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen. Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, ist die Bewilligung gemäß Abs. 1 oder 3 zurückzunehmen.

§ 57. (Verfassungsbestimmung) Bis zur Erlassung der Ausführungsgesetze der Länder bleibt § 6 Abs. 1 bis 4 der Hebammen-Dienstordnung, BGBl. Nr. 131/1970, als Landesgesetz weiterhin in Geltung.

§ 58. Die Bundeshebammenlehranstalten, die auf Grund des Hebammengesetzes 1963 errichtet wurden, gelten mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als Hebammenakademien und bedürfen keiner Bewilligung durch den Landeshauptmann gemäß § 25.

§ 59. Niederlassungsbewilligungen, die auf Grund des Hebammengesetzes 1963 erteilt worden sind, gelten mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als Bewilligungen für die freiberufliche Berufsausübung.

§ 60. Die auf Grund der Verordnung betreffend die Errichtung von Hebammengremien, BGBl. Nr. 13/1926, wieder in Kraft gesetzt durch Art. II Z 2 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1947, BGBl. Nr. 151, gewählten Vorsteherinnen der Hebammengremien und deren Stellvertreterinnen sowie die Ausschußmitglieder haben bis zur Neuwahl die Funktion des Gremialvorstandes (§ 47) und dessen Aufgaben wahrzunehmen. Sie haben aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit eine Präsidentin und eine Vizepräsidentin, die provisorisch die

Aufgaben des Präsidiums (§ 49) wahrzunehmen haben, binnen einem Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu wählen. Eine Neuwahl hat spätestens innerhalb von zwei Jahren zu erfolgen.

§ 61. (1) 75 vH des Vermögens der Landeshebammen-gremien sowie der bestehenden Wohlfahrts-einrichtungen der Landeshebammen-gremien fließen dem Österreichischen Hebammengremium zu und sind von diesem weiter zu verwalten.

(2) Die Gremialbeiträge sind bis zur Festlegung der Beitragsordnung durch die Hauptversammlung (§ 46) in der Höhe einzuheben, die in den Satzungen der Landeshebammen-gremien auf Grund des Hebammengesetzes 1963 vor Inkraft-treten dieses Gesetzes festgelegt worden sind.

Inkrafttreten

§ 62. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(2) Das Hebammengesetz 1963 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft.

(3) § 29 Abs. 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.

(4) Die Verordnung betreffend die Errichtung von Hebammengremien, BGBl. Nr. 13/1926, wieder in Kraft gesetzt durch Art. II Z 2 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1947, BGBl. Nr. 151, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.

Vollziehung

§ 63. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz betraut.

VORBLATT**Problem:**

Das Hebammengesetz 1963, BGBl. Nr. 3/1964, ist in vielen Bereichen nicht mehr zeitgemäß. Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum erfordert darüber hinaus die Schaffung einer EG-konformen auf drei Jahre verlängerten Hebammenausbildung.

Ziel:

Anhebung des Ausbildungsniveaus an den internationalen Standard; Schaffung von Berufsausübungsbedingungen, die eine gleichzeitige Ausübung des Hebammenberufes im intra- und extramuralen Bereich ermöglichen.

Alternative:

Novellierung des geltenden Hebammengesetzes 1963.

Kosten:

Die Ausbildungsverlängerung um ein Jahr verursacht eine Kostensteigerung um rund 56 vH. Unter Außerachtlassung der einmaligen Sonderausgaben sind für die dreijährigen Lehrgänge einschließlich drei Parallelkurse rund 25 Millionen Schilling pro Jahr zu erwarten. Für die Vollziehung der Studienförderung ist ein halber b-Posten zu veranschlagen. Dem stehen nicht quantifizierbare Einsparungen im intramuralen Bereich gegenüber, die durch die verstärkte Tätigkeit der Hebammen im extramuralen Bereich im Rahmen der Geburtsvorbereitung und Geburtsnachbetreuung erzielt werden können.

EG-Konformität:

Gegeben.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Im Februar 1993 ist der Entwurf eines Bundesgesetzes über den Hebammenberuf dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet worden. Ziel dieses Entwurfes war es, eine Gesamtreform des Hebammenwesens in Österreich durch eine Neuregelung der Materie herbeizuführen.

Von einer Novellierung des geltenden Hebammengesetzes 1963, das aus dem Jahre 1925 stammt und 1963 wiederverlautbart worden ist, wurde deshalb Abstand genommen, weil dieses Gesetz in vielen Bereichen nicht mehr dem internationalen Standard — insbesondere nicht dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) — entspricht, und daher umfangreiche Änderungen des Gesetzestextes erforderlich wären.

Der Weg eines neuen Hebammengesetzes wurde beschritten, um durch die Aktualisierung der Lehrpläne und Ausbildungsinhalte eine qualitative und quantitative Verbesserung der Hebammenausbildung herbeizuführen zu können. Vor allem soll damit den neuesten Erkenntnissen der Hebammenkunde und der Fortentwicklung der medizinischen Wissenschaft entsprechend Rechnung getragen werden.

Grundlage für die Neuregelung sind die Ergebnisse des vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz in Auftrag gegebenen Studienprojektes des Österreichischen Bundesinstitutes für Gesundheitswesen über eine Neuregelung der Hebammenausbildung in Österreich. Zu den Arbeiten an dieser Studie wurden Hebammen und Ärzte sowie Vertreterinnen und Vertreter der Interessenvertretungen herangezogen.

In weiterer Folge wurden über die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Sprache gebrachten Fragen weitere Diskussionen mit Fachleuten aus dem Bereich der Geburtshilfe geführt. Weitere Expertenmeinungen wurden eingeholt, die in den nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf eingeflossen sind.

Zur Herstellung der EG-Konformität ist die Umsetzung folgender EG-Richtlinien erforderlich (siehe EWR-Abkommen, Anhang VII Abschnitt C Z 14 und 15 [460 BlgNR XVIII. GP, S 752 ff.] und

Anhang XVIII Z 18 [460 BlgNR XVIII. GP, S 907 f.]:

- Richtlinie 80/154/EWG des Rates vom 21. Jänner 1980 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für Hebammen und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr, geändert durch die Richtlinien 80/1273/EWG, 89/594/EWG und 90/658/EWG,
- Richtlinie 80/155/EWG des Rates vom 21. Jänner 1980 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten der Hebamme, geändert durch die Richtlinie 89/594/EWG und
- Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen.

Die Hebammen-Ausbildungsordnung sah bisher vor, daß vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft als Aufnahmevoraussetzung in eine Bundeshebammenlehranstalt Nachsicht erteilt werden kann, wenn die Bewerberin die Kosten der Ausbildung selbst trägt und freie Ausbildungsplätze vorhanden sind.

Zu bemerken ist, daß nunmehr in der Frage der Kostentragung der Ausbildung auch aus EG-Konformitätsgründen von einer Regelung Abstand genommen wurde. Unbeschadet hievon sind allfällige privatrechtliche Vereinbarungen.

In diesem Zusammenhang ist folgende EWG-Verordnung zu erwähnen, die auch im EWR-Abkommen (Anhang V Z 2 [460 BlgNR XVIII. GP, S 649]) enthalten ist:

Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft

Diese Verordnung sieht den freien Zugang zur Ausbildung für alle Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten unter den gleichen Voraussetzungen wie für inländische Staatsangehörige vor.

Auch der auf Art. 7 des EWG-Vertrages basierenden Judikatur des Europäischen Gerichtshofes ist zu entnehmen, daß die Verpflichtung von EG-Staatsangehörigen zur „diskriminierenden“ Zahlung von Ausbildungskosten nicht zulässig ist.

Das EWR-Abkommen sieht zwar im Protokoll 29 Über die berufliche Bildung (460 BlgNR XVIII. GP, S 389) eine Sonderregelung betreffend Studiengebühren vor, die besagt, daß die Bestimmungen betreffend das Aufenthaltsrecht für Studenten die vor Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bestehenden Möglichkeiten einzelner Vertragsparteien in bezug auf die von ausländischen Studenten erhobenen Studiengebühren nicht berühren.

Eine Kostentragungsregelung wurde aber vor allem im Hinblick auf die Aufhebung des Ausbildungsmonopols des Bundes, die nunmehr auch Privaten die Möglichkeit einräumt, Hebammenakademien zu errichten, nicht getroffen, da dies einen verfassungsrechtlich bedenklichen Eingriff in die Erwerbsausübungsfreiheit bzw. Privatautonomie des Trägers der Ausbildungseinrichtung bedeuten würde. Dies umso mehr, als auch keine gesetzlichen Grundlagen für finanzielle Zuwendungen von Gebietskörperschaften an allfällige private Betreiber vorgesehen sind.

Folgende weitere Schwerpunkte der angestrebten Reformmaßnahmen im Bereich des Hebammenwesens sind zusammenfassend hervorzuheben:

1. Ausbildungsverlängerung auf drei Jahre;
2. Anhebung des Ausbildungsniveaus;
3. Schaffung neuer Zugangsvoraussetzungen, nämlich einer höheren Schulbildung (grundsätzlich Reifeprüfung);
4. Bezeichnung der Ausbildungseinrichtung als Akademie;
5. Klarstellung des gleichberechtigten Zuganges zur Ausbildung für Frauen und Männer;
6. Aufhebung der Internatspflicht;
7. Aufhebung des Ausbildungsmonopols des Bundes und Schaffung der Möglichkeit, daß Private (somit auch Gebietskörperschaften im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung) Ausbildungseinrichtungen errichten und führen können;
8. Aufhebung der Dreiteilung öffentlich bestellte Hebamme/freipraktizierende Hebamme/Anstaltshebamme;
9. Abschaffung der Niederlassungsbewilligung und Bedarfsprüfung (wie bisher für öffentlich bestellte Hebammen erforderlich);
10. Abschaffung der Hebammentagebücher und Geburtenausweise;
11. Schaffung einer neuen Organisationsform für die gesetzliche Interessenvertretung.

Die Schaffung neuer Zugangsvoraussetzungen und die Umwandlung der Bundeshebammenlehranstalten in Hebammenakademien soll einerseits die

Anhebung des Ausbildungsniveaus signalisieren und andererseits eine Entwicklung in die Wege leiten, die das Berufssehen der Hebammen hebt und fördert.

Diese Änderung macht es erforderlich, den bisherigen Schülerstatus der Auszubildenden in den Status von Studierenden umzuwandeln. Da die künftige Ausbildung auf Maturaniveau aufbaut, sollen Studierende an Hebammenakademien über das Studienförderungsgesetz 1992 und nicht mehr wie bisher über das Schülerbeihilfengesetz 1983 gefördert werden. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß in Österreich grundsätzlich alle tertiären Bildungseinrichtungen, deren Bildungsziel über die Reifeprüfung hinausgeht, vom Studienförderungsgesetz 1992 erfaßt werden sollen.

Das für Studienförderungsangelegenheiten führend zuständige Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat sich im Rahmen des Begutachtungsverfahrens grundsätzlich positiv zu diesem Anliegen geäußert. Vorarbeiten für eine entsprechende gesetzliche Initiative sind bereits im Gang.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der Einbeziehung der Hebammenakademien in das Studienförderungsgesetz 1992 wird auf die finanziellen Erläuterungen am Schluß der Allgemeinen Erläuterungen verwiesen.

Die Beantwortung der Frage, ob und in welcher Art Hebammenakademien künftig in den Fachhochschulbereich Eingang finden könnten, ist verfrüht und wird von der Entwicklung des Fachhochschulwesens in Österreich im allgemeinen abhängen.

Zur Aufhebung der Internatspflicht ist festzuhalten, daß diese Maßnahme auf breitem Konsens aller Betroffenen beruht.

Die Internatsunterbringung wird keineswegs mehr als zeitgemäß erachtet. Deren Aufhebung ist die Konsequenz der Modernisierung der Ausbildung und der Ausbildungsbedingungen.

Es ist festzuhalten, daß den Trägern der Ausbildungseinrichtungen, der Krankenanstalten oder jedem Privaten selbstverständlich weiterhin die Möglichkeit offensteht, den Studierenden Unterbringungsmöglichkeiten anzubieten.

Die Aufhebung der strikten Dreiteilung in öffentlich bestellte Hebamme, freipraktizierende Hebamme und Anstaltshebamme erfordert die Abschaffung der Niederlassungsbewilligungen. Anstelle der bisher bestehenden Niederlassungsbewilligungen sollen allgemeine Bewilligungen zur freiberuflichen Berufsausübung treten. Diese werden auf Antrag vom Landeshauptmann erteilt und sind wie bei den gehobenen medizinisch-technischen Diensten und beim Krankenpflegefachdienst nicht mehr an eine Bedarfsprüfung geknüpft. Vielmehr besteht

bei Erfüllung der im Gesetz festgelegten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Bewilligung zur freiberuflichen Berufsausübung.

Zur Abschaffung der Bedarfsprüfung ist weiters festzuhalten, daß damit der jüngsten Judikatur des Verfassungsgerichtshofes Rechnung getragen wird.

Diese Maßnahme ist auch in Verbindung mit den flexibleren Regelungen über die Berufsausübung zu sehen, die die Möglichkeit einer Kombination von freiberuflicher Berufsausübung und der Berufsausübung in einem Dienstverhältnis eröffnet. Dies ermöglicht, daß Frauen zukünftig von der Hebamme ihrer Wahl auch in Krankenanstalten betreut werden können.

Vor allem wird damit dem allgemeinen Wunsch der Hebammen nach einer flexibleren und an den speziellen Bedürfnissen und Anliegen der Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen orientierten Berufsgestaltung Rechnung getragen. Es soll damit auch ein Beitrag zur Qualitätssicherung in der Schwangerenbetreuung und Geburtshilfe insofern geleistet werden, als damit eine die psychosozialen Aspekte berücksichtigende Betreuungskontinuität gewährleistet wird.

Dieses Vorhaben — freie Hebammenwahl und die Ermöglichung des ineinandergreifenden Zusammenwirkens des stationären Bereiches mit den freiberuflich tätigen Hebammen — würde allerdings die Schaffung von entsprechenden organisationsrechtlichen Regelungen auf Länderebene erfordern.

Zur Aufhebung des Ausbildungsmonopols des Bundes ist festzuhalten, daß von einzelnen Bundesländern, in denen keine Bundeshebammenlehranstalt geführt wird, der Wunsch nach Führung eigener Hebammenlehranstalten zur bedarfsgerechteren Versorgung durch Hebammen mehrfach zum Ausdruck gebracht worden ist. Mit der nunmehrigen Regelung über die Errichtung und Führung von Hebammenakademien wird die Möglichkeit geschaffen, daß Private und somit auch Länder im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung eigene Hebammenakademien errichten und führen können.

Hinsichtlich der erforderlichen Ausbildungskapazitäten und des zukünftigen Hebammenbedarfes wird auf die finanziellen Erläuterungen hingewiesen.

Zur Abschaffung der Hebammentagebücher und Geburtenausweise ist zu bemerken, daß damit eine zeitgemäße Dokumentation, wie sie bei anderen Gesundheitsberufen bereits gebräuchlich ist, auch für Hebammen eingeführt werden soll. Eine Umfrage bei den Landessanitätsdirektionen hat darüber hinaus ergeben, daß ein Abgehen von den Geburtenausweisen aus verwaltungsökonomischen Gründen befürwortet wird. Die Geburtenausweise,

die bisher von den Hebammen an die Amtsärztinnen/Amtsärzte weiterzugeben waren und in die die Hebamme die wesentlichen Inhalte aus ihrem Hebammentagebuch zu übertragen hatte, stellen lediglich ein Kontrollinstrument über die Hebammen dar und scheinen nicht zuletzt aus verwaltungsökonomischen Gründen entbehrlich, zumal den Geburtenausweisen auch keinerlei statistische Verwertungsfunktion zukommt.

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens ist die Frage der Abgrenzung zwischen der Tätigkeit der Hebammen und der ärztlichen Tätigkeit aufgeworfen worden. Um in der Abgrenzungsproblematik eine Einigkeit zwischen den betroffenen Berufsgruppen herbeiführen zu können, wurde in zahlreichen Besprechungen mit den Hebammengremien und den Vertreterinnen und Vertretern der Österreichischen Ärztekammer nach einer konsensualen Lösung gesucht. Der vorliegende Entwurf ist daher hinsichtlich der Umschreibung des Tätigkeitsbereiches der Hebammen das Ergebnis dieser zahlreichen Diskussionen. In Verbindung mit den durch die EG-Richtlinien vorgegebenen Mindeststandards, zu deren Umsetzung sich Österreich auf Grund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verpflichtet, ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, daß der Tätigkeitsbereich der Hebammen vollinhaltlich dem in Artikel 4 der EG-Richtlinie 80/155/EWG vorgegebenen Mindestkatalog entspricht. Die getroffenen Abweichungen stellen lediglich eine Anpassung an die in Österreich gebräuchliche Fachterminologie dar bzw. dienen der Klarstellung.

Mit dem Tätigkeitsbereich der Hebammen eng verknüpft ist die Problematik der Hebammenpraxen. Vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes wurde in der Stellungnahme zur Frage der Hebammenpraxen aus verfassungsrechtlicher Sicht festgehalten, daß eine Regelung der Hebammenpraxen auf den Kompetenztatbestand „Heil- und Pflegeanstalten“ (Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG) zu stützen wäre (vgl. GZ 600 652/2-V/4/93). Dies bedeutet, daß auch für Hebammenpraxen das Krankenanstaltenrecht zur Anwendung kommen müßte und somit dem Bund lediglich die Gesetzgebung über die Grundsätze zukommen würde. Die bisherige in der Hebammen-Dienstordnung enthaltene Regelung hinsichtlich der Aufnahme von Schwangeren und Gebärenden in die Wohnung der Hebamme ist unter diesen Gesichtspunkten als verfassungswidrig anzusehen.

Wie eine weitere Umfrage ergeben hat, gibt es in Österreich tatsächlich zwölf Hebammenpraxen, die auf Grund des § 6 der geltenden Hebammen-Dienstordnung bewilligt worden sind und in denen zum Teil bis zu 200 Geburten pro Jahr stattfinden.

Um diesen Hebammen, die eine Hebammenpraxis führen, nicht die Erwerbsgrundlage zu entziehen — eine Vorgangsweise, die nicht verfassungskon-

form wäre — und um auch weiterhin den Hebammen die Möglichkeit der Aufnahme von Schwangeren und Gebärenden nicht zu nehmen, wurden zwei Regelungsvarianten für die Hebammenpraxen erarbeitet und den Ländern zur Stellungnahme übermittelt. Folgende mit dem Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes akkordierte Lösungsvarianten wurden zur Diskussion gestellt:

In der ersten Variante wurde die bisherige, in der Hebammen-Dienstordnung verankerte Regelung über die Aufnahme von Schwangeren und Gebärenden auf Gesetzesstufe gehoben und mit Verfassungsrang ausgestattet (Verfassungsbestimmung).

In der zweiten Variante wurde die Bestimmung über die Hebammenpraxen als Grundsatzbestimmung formuliert und die nähere Ausgestaltung den Ländern zur Ausführungsgesetzgebung überantwortet.

Aus den Stellungnahmen der Länder ergab sich deutlich die Bevorzugung der in der zweiten Variante getroffenen Regelung.

Dem wurde durch die Verankerung der entsprechenden Bestimmungen in den Übergangsbestimmungen des vorliegenden Entwurfes entsprochen.

Inbesondere im Hinblick auf die laufende Diskussion über die Erwerbsgesellschaften im Zusammenhang mit den Gesundheitsberufen (Gruppenpraxengesetz) wurde die Regelung der Hebammenpraxen unter „Übergangsbestimmungen“ getroffen. Dies soll das Erfordernis einer weiteren Diskussion bei Schaffung der entsprechenden Regelungen aufzeigen.

Zur Errichtung des Österreichischen Hebammengremiums ist festzuhalten, daß in dem in Begutachtung versandten Gesetzentwurf eine berufliche Interessenvertretung der Hebammen mit Zwangsmitgliedschaft nicht mehr vorgesehen war.

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens und der Gespräche mit den Vertreterinnen der Hebammengremien hat sich jedoch gezeigt, daß die bisher bestehende gesetzliche Interessenvertretung trotz Zwangsmitgliedschaft hohe Akzeptanz unter den Berufsangehörigen genießt und auf Wunsch eines Großteils der Berufsgruppe auch weiterhin beibehalten werden sollte. Dem wird nunmehr durch die Aufnahme der entsprechenden Bestimmungen über das Österreichische Hebammengremium Rechnung getragen.

Um die österreichweite Zusammenarbeit der Hebammen zu erleichtern, wird von der bisherigen Organisationsform der bundesländerweise eingerichteten Hebammengremien zu Gunsten eines Österreichischen Hebammengremiums mit Landesgeschäftsstellen in den Bundesländern abgegangen. Diese neue Organisationsform soll auch dazu beitragen, daß — im Unterschied zu den bestehen-

den bundesländerweise eingerichteten Hebammengremien — ein für das gesamte Bundesgebiet zuständiger Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Der Wirkungsbereich des Österreichischen Hebammengremiums wird im wesentlichen ausgedehnt. So wird diesem unter anderem die Aufgabe übertragen, für die Durchführung der für Hebammen verpflichtend vorgesehenen Fortbildung Sorge zu tragen.

Eingeschränkt wird der Wirkungsbereich des Österreichischen Hebammengremiums lediglich im Bereich der Nostrifikationen. Eine verpflichtende Befassung des Österreichischen Hebammengremiums ist deshalb nicht mehr vorgesehen, weil im Verwaltungsverfahren bisher die Befassung der Hebammengremien auf Grund des erforderlichen Spezialwissens über ausländische Ausbildungssysteme oft zu keinen zufriedenstellenden Ergebnissen geführt hat, häufig aber Verfahrensverzögerungen zur Folge hatte. Nunmehr ist für diesen Bereich vorgesehen, daß es im Ermessen der Behörde liegt, ob ein Sachverständigengutachten (zB von einer Hebammenakademie oder dem Österreichischen Hebammengremium) eingeholt wird.

Ziel des vorliegenden Reformkonzeptes ist es auch, zur Erleichterung der Vollzugspraxis beizutragen. Die gesetzlichen Regelungen wurden daher in Anlehnung an das MTD-Gesetz und Krankenpflegegesetz getroffen. Die mit diesen Gesetzen gewonnenen Erfahrungen fließen somit in das vorliegende Konzept ein. Damit werden übergreifende Standards für den Berufszugang und die Berufsausübung im Bereich der Gesundheitsberufe geschaffen, die den nicht rechtskundigen Gesetzesanwenderinnen und Gesetzesanwendern den Umgang mit den gesetzlichen Grundlagen in diesem Bereich erleichtern sollen.

Folgende Regelungsinhalte wären in diesem Zusammenhang zu erwähnen:

- Berufsberechtigung und deren Zurücknahme,
- Berufsausübung und freiberufliche Berufsausübung,
- Einführung von Berufsausweisen (Hebammenausweise),
- Bezeichnung und Leitung der Ausbildungseinrichtungen,
- Kriterien für die Bewilligung zur Errichtung und Führung der Ausbildungseinrichtungen,
- Ausbildungsbedingungen (Zugang, Ausschluß, Anrechnungen, Prüfungen),
- Sonderausbildungen,
- Strafbestimmungen.

In der Frage der Aufnahme- und Prüfungskommission wird eine vom MTD-Gesetz und Krankenpflegegesetz abweichende Regelung auf Grund eines Gutachtens des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes zur Frage der Rechtsnatur der Aufnahme- und Prüfungskommissionen getroffen

(vgl. GZ 602 020/5-V/4/93). Der Entwurf gestaltet das Ausbildungsverhältnis als privatrechtliches Verhältnis zwischen Akademie und Studierenden. Das Ernennungserfordernis der Kommissionsmitglieder durch den Landeshauptmann, das sowohl das Krankenpflegegesetz wie auch das MTD-Gesetz kennen, ist hier nicht mehr vorgesehen. Damit erfolgt eine dem privatrechtlichen Bereich zuzählende Konstruktion der Kommissionen, denen somit kein hoheitlicher Charakter zukommt.

Zur Gestaltung der Aufnahmekommission hat der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes festgehalten, daß die Aufnahme in eine Ausbildungseinrichtung grundsätzlich entweder auf einer behördlichen Entscheidung, also einem Hoheitsakt, oder auf der Entscheidung eines nicht behördlich tätigen (privaten) Rechtsträgers beruhen kann.

Der privatrechtlichen Gestaltung der Aufnahmekommission wurde aus folgenden Gründen der Vorzug gegeben: Durch die Schaffung der Möglichkeit, daß grundsätzlich auch Private bei Erfüllung der festgelegten Voraussetzungen Hebammenakademien errichten und führen können, liegt es nahe, zwischen dem Träger der Ausbildungseinrichtung und den Studierenden ein Privatrechtsverhältnis zu konstruieren. Aus verfassungsrechtlicher Sicht würde es im Hinblick auf die in Art. 6 des Staatsgrundgesetzes normierte Erwerbsausübungsfreiheit, auf die in Art. 17 StGG vorgesehene Unterrichtsfreiheit und auf Art. 7 B-VG daher problematisch erscheinen, wenn die Auswahl der Auszubildenden gänzlich dem Betreiber der Ausbildungseinrichtung durch eine behördliche Entscheidung entzogen wäre.

Die Entscheidungen der Aufnahmekommission, deren Mitglieder gesetzlich festgelegt werden, ergehen nicht bescheidmäßig. Die Aufnahmekommission als Organ des Akademieerhalters handelt vielmehr im Rahmen der Privatautonomie, die sich auf Grund des Privatrechtsverhältnisses zwischen Auszubildenden und Ausbildungseinrichtung ergibt.

Eingeschränkt wird die Privatautonomie des Betreibers der Ausbildungseinrichtung durch die gesetzliche Einrichtung einer Aufnahmekommission. Die Festlegung der Kommissionsmitglieder bezweckt, daß es zu keiner willkürlichen Diskriminierung von Berufsanwärterinnen und Berufsanwärtern durch eine Ausbildungseinrichtung kommt. Diese Einschränkung der Privatautonomie ist umso mehr erforderlich, als die Aufnahmekommission auch über den Ausschluß von Studierenden zu entscheiden hat. Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist es nämlich erforderlich, daß — wenn ein Zeugnis über eine bestimmte Ausbildung Voraussetzung für die Berechtigung zur Ausübung eines bestimmten Berufes ist — dieser Abschluß grundsätzlich für jedermann erreichbar zu sein hat. Für private Ausbildungseinrichtungen mit Monopolstellung — faktisch fallen darunter auch die vom Bund im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung betrieb-

nen bisherigen Bundeshebammenlehranstalten und nunmehrigen Hebammenakademien — ergibt sich schon aus der Rechtsprechung des OGH ein Kontrahierungszwang und damit eine Durchbrechung des Rechtsinstitutes der Privatautonomie, wenn die faktische Übermacht eines Beteiligten — bei bloß formaler Parität — ihm die Möglichkeit der „Fremdbestimmung“ über andere gäbe und darum die Ausnützung dieser Monopolstellung gegen die guten Sitten verstieße. Allgemein als sittenwidrig werden Monopolmißbrauch und Diskriminierung angesehen (vgl. SZ 63/190, SZ 59/130).

Um einem möglichen Mißbrauch der Monopolstellung vorzubeugen, ist in der Aufnahmekommission nicht nur die Ausbildungseinrichtung, sondern auch das Österreichische Hebammengremium und die Vertretung der Studierenden vertreten.

Darüber hinaus ist vorgesehen, daß die Aufnahmekommission vor Beschlußfassung über einen Ausschluß eine Stellungnahme der zuständigen Landessanitätsdirektion einzuholen hat.

Bei der Prüfungskommission handelt es sich (unter Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung) um keine Behörde. Deren Entscheidungen sind als Gutachten und nicht als Bescheide zu qualifizieren und sind weder durch Berufung noch durch Beschwerde anfechtbar noch unterliegen sie der Rechtskraft (vgl. VfSlg. 5924/1969; VwSlg. 7284 A/1968, 7350 A/1968, 7829 A/1970, 8842 A/1975).

Die Gestaltung der Nostrifikationsbestimmungen baut auf den Erfahrungen der Vollzugspraxis des MTD-Gesetzes und Krankenpflegegesetzes auf. Da die Hebammenausbildung auch dem tertiären Ausbildungssektor zuzurechnen ist, erfolgt die Regelung in Anlehnung an die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und weicht somit wesentlich von den bisher geltenden Bestimmungen ab. Es werden ähnliche Anforderungen festgelegt, wie sie im Hochschulbereich für die Nostrifikationen bereits üblich sind. Damit soll nicht zuletzt auch die Anhebung des Ausbildungsniveaus der Hebammenausbildung verdeutlicht werden. Die detaillierten Nostrifikationsbestimmungen sollen weiters zur Erleichterung der Vollzugspraxis beitragen.

Hinzuweisen ist ebenfalls auf die Tatsache, daß der in Begutachtung versandte Entwurf durch die bereits erwähnte Schaffung neuer Bestimmungen über das Österreichische Hebammengremium eine wesentliche Erweiterung erfahren hat.

Erweitert wurde der Entwurf auch durch Regelungen über die Pflichten der Hebamme, bei Auftreten von Regelwidrigkeiten mit einer Ärztin/einem Arzt zusammenzuarbeiten. Diese Bestimmungen waren bisher im wesentlichen in der Hebammen-Dienstordnung enthalten. Der in Begutachtung versandte Entwurf sah noch vor,

näheres über die Dienstpflichten der Hebamme im Verordnungswege zu regeln. Die zahlreichen Diskussionen haben jedoch ergeben, daß eine Hebammen-Dienstordnung für nicht zweckmäßig erachtet wird. Vielmehr wurde die Meinung vertreten, daß die wesentlichen Dienstpflichten der Hebamme durch eine Erweiterung der im Gesetz selbst formulierten Berufspflichten ausreichend abgedeckt wären. Als Argument gegen eine eigene Dienstordnung für Hebammen wurde eingewendet, daß für andere Gesundheitsberufe keine detaillierten Dienstordnungen bestehen und auch nicht als erforderlich erachtet werden. Daher wurde von der ursprünglichen Absicht, eine eigene Dienstordnung zu schaffen, wieder abgegangen.

Schließlich wurde der in Begutachtung versandte Entwurf noch auf Grund einer vom Verfassungsdienst unter Hinweis auf § 18 B-VG geäußerten Kritik hinsichtlich der nicht ausreichenden Determinierung der Ausbildungsinhalte im Gesetz erweitert. Der Entwurf wurde in der Folge durch einen Katalog von Unterrichtsfächern ergänzt.

Abschließend sei darauf hingewiesen, daß sich die Erstellung der Textgegenüberstellung als äußerst schwierig erwies. Dies einerseits im Hinblick darauf, daß das Gesetz umfangreiche Neuerungen enthält, die im geltenden Hebammengesetz 1963 nicht enthalten waren, und einige der bisherigen Regelungen nicht den neuen entsprechen. Andererseits beinhaltet das neue Gesetz zahlreiche Normen, die bisher ausschließlich in den Durchführungsverordnungen zum Hebammengesetz 1963 verankert waren. Vollständigkeitshalber sowie aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit sind daher der Textgegenüberstellung die Hebammen-Dienstordnung, die Hebammen-Ausbildungsordnung und die Verordnung betreffend die Errichtung von Hebammengremien angefügt.

Finanzielle Erläuterungen:

Auf Grund der jüngsten Daten des Statistischen Zentralamtes, die sinkende Geburtenraten prognostizieren, ist davon auszugehen, daß der Hebammenbedarf in Hinkunft konstant bleibt, wenn nicht sogar zurückgehen wird. Entsprechende Bedarfsberechnungen wurden seitens des Österreichischen Bundesinstitutes für Gesundheitswesen durchgeführt.

Eine Erhöhung der bestehenden Ausbildungskapazitäten ist erforderlich, da durch die Verlängerung der Hebammenausbildung es einerseits ein Jahr keinen „Hebammen-Output“ an den Hebammenakademien geben wird und andererseits die Verlängerung ein Drittel weniger Ausbildungskapazität bedeutet. Darüber hinaus erfordert der erweiterte Aufgabenbereich eine höhere Anzahl an Hebammen.

Den durch die Verlängerung der Ausbildung von zwei auf drei Jahre entstehenden Mehrkosten stehen jedoch Einsparungen gegenüber.

Anzuführen ist, daß Verhandlungen gemäß § 5 FAG mit den Ländern erfolgreich geführt wurden.

1. Zu den Personalausgaben

Ausgangsbasis ist die Zahl der Auszubildenden und die Einstufung der Lehrhebammen.

Jede der sechs Hebammenakademien soll jeweils einen Lehrgang führen. Wenn zusätzliche Räume gefunden werden — was im Hinblick auf den Hebammenbedarf dringend erforderlich ist —, sollen zu dem Parallel-Lehrgang in Wien noch an zwei weiteren Akademien Parallel-Lehrgänge (insgesamt somit drei) eingerichtet werden. Grund hierfür — wie bereits angeführt — ist die durch die Verlängerung entstehende Verminderung der Ausbildungskapazitäten.

Ausgehend von der gegenwärtigen Schülerinnen- gesamtzahl von 160 und einer geplanten Zahl an Studierenden von 240 sowie einem Schlüssel von 1 : 12 (Lehrhebamme : Studierende) und unter Berücksichtigung des Umstandes, daß bisherige Lehrhebammen auf Grund ihrer Funktion als Direktorinnen ihre Lehrtätigkeit nur mehr eingeschränkt ausüben können, entsteht ein Mehrbedarf an 20 Lehrhebammen.

Da nun für den Zugang zur Ausbildung Maturaniveau verlangt wird, ist in weiterer Folge eine Einstufung der Lehrhebammen in K2 erforderlich. Unter Berücksichtigung der Gehaltsstufe K/2/10 ergibt sich pro Kalenderjahr ein Betrag von insgesamt 11 604 000 S. Es wird davon ausgegangen, daß Beamte in den Akademien tätig sein werden. Ob die in Innsbruck auf einer Planstelle des Bundes eingestellte Lehrhebamme in den Stellenplan des Landes Tirol übernommen werden kann, bleibt abzuwarten.

Für Unterrichtshonorare hat eine Anhebung der Sätze von 290 S auf 330 S inkl. USt zu erfolgen. Es ist mit 5 100 Unterrichtsstunden von Lehrkräften zu rechnen, deren Leistung nach Stundensatz abzugelten ist. Für ein Jahr ergibt sich ein Honoraraufwand von 561 000 S, für drei Jahre insgesamt 1 683 000 S.

Die Landessanitätsdirektorinnen/-direktoren sollen in der Prüfungskommission mitwirken. Diese Tätigkeit soll unentgeltlich sein, wie auch die Tätigkeit der weiteren Kommissionsmitglieder bei Aufnahme und Prüfung.

Für die wissenschaftliche Leitung ist eine Funktionszulage zu berücksichtigen. Für sechs wissenschaftliche Leitungen wird mit insgesamt 624 000 S pro Jahr gerechnet.

2. Zur Ausstattung/Anlagen

Einrichtung zusätzlicher Räume für Parallel-Lehrgänge und Änderung der Tafeln (neue

Bezeichnung als Akademien)	
Phantome	S 240 000
Raumausstattung	S 600 000
Tafeln	S 80 000
	<hr/>
	S 920 000

Benötigt werden je Hebammenakademie ein Aufenthaltsraum, ein Studierraum und einige Schlafräume für Studierende, die Nachtdienst versehen. Die Zahl der vorhandenen Schlafräume in den bestehenden Bundeshebammenlehranstalten ist zu hoch. An zwei der Akademien, an denen ein Parallel-Lehrgang einzurichten ist, wird eine Umgestaltung der Räume zur Gewinnung eines zusätzlichen Aufenthalts- und Studierraumes erfolgen.

Auf Grund dessen und weil in jeder Akademie jährlich Inventar ersetzt werden muß, ist pro Jahr mit 400 000 S für Inventarnachschaffung zu rechnen.

3. Zu den Aufwendungen/Gesetzliche Verpflichtungen

Die Kosten für Fortbildungskurse werden nicht mehr in der bisherigen Form vom Bund zu tragen sein. Aus der gesetzlichen Verankerung der verpflichtenden Fortbildung für alle Hebammen erwachsen dem Bund keine Kosten. Für Fortbildungskurse wird in Hinkunft das Österreichische Hebammengremium Sorge tragen. Es obliegt diesem, auch bei den Trägern von Krankenanstalten auf die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen hinzuwirken bzw. mit diesen zu kooperieren.

Anzumerken ist, daß bei den erwähnten Verhandlungen mit den Ländern auf die finanziellen Auswirkungen der verpflichtenden Fortbildung für alle Hebammen hingewiesen worden ist.

Der Verdienstentgang für freiberufliche Hebammen bei Besuch von Fortbildungskursen wird in Hinkunft nicht mehr ersetzt werden.

Die Führung von Hebammentagebüchern entfällt. Ein Ankauf aus Bundesmitteln ist somit nicht mehr erforderlich.

Weiterhin sind die Kosten für die Einsendung der Personenstandsmeldungen vom Bund zu tragen. Daraus resultieren Portogebühren, für die 50 000 S pro Jahr vorgesehen werden.

4. Aufwendungen

Für zusätzliche Räume/Hörsäle mit Nebenräumen werden Mieten anfallen. Nimmt man pro Akademie zirka 60 m² an und orientiert man sich an den m²-Beträgen der BIG, so wäre die Miete auf 200 000 S im Jahr zu schätzen, zusätzlich zu den

nach derzeit gültigen Verträgen zu entrichtenden Mieten.

Eine Überprüfung und Änderung der bestehenden Mietverträge wird auf Grund der neuen Situation vorzunehmen sein.

Mit dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wurde geklärt, daß Sozialversicherungsbeiträge und Familienbeihilfe im Hinblick auf den geänderten Status der Auszubildenden als Studierende aus dem FLAG zu begleichen sind.

Die Lehrhebammen sollen die Möglichkeit haben, die Sonderausbildung zu absolvieren. Da es im Interesse des Bundes gelegen sein muß, gut ausgebildete Lehrhebammen zu haben, wäre Vorsorge für die Tragung der Sonderausbildungskosten zu treffen. Es wird mit 80 000 S pro Jahr gerechnet.

Kleininventar bedarf laufend der Nachschaffung. 500 000 S pro Jahr sind vorzusehen. Einmalig für zusätzliche Räume wären 800 000 S notwendig. Im Hinblick auf den geänderten Status (Akademien) entfällt in Zukunft die Beistellung von Lehrbüchern und Verpflegung. Die Beistellung von Arbeitskleidung, nicht jedoch von Broschen, wird beibehalten. 400 000 S pro Lehrgang sind vorzusehen.

Weiterhin sind Reinigungskosten vorzusehen.

5. Studienförderung

Die durchschnittliche jährliche Studienbeihilfe pro Studierenden beträgt zirka 50 000 S pro Jahr. Es ist davon auszugehen, daß zwei Drittel der Studierenden, das sind somit zirka 160 Personen, eine Studienförderung erhalten werden. Insgesamt ergibt sich daher ein Aufwand von 8 Millionen Schilling pro Jahr.

6. Studienunterstützungen

Für die Studienunterstützungen ist jährlich ein Betrag von mindestens 1 vH der jeweiligen Aufwendungen für die Förderungsmaßnahmen des letzten Kalenderjahres zur Verfügung zu stellen.

Im ersten Jahr wird daher noch kein Betrag für Studienunterstützungen vorzusehen sein. Nach dem ersten Jahr ist mit einem Betrag von zirka 80 000 S für Studienunterstützungen zu rechnen.

Die bisherigen Beihilfen auf Grund des Schülerbeihilfengesetzes 1983 laufen mit der bestehenden Ausbildungsordnung aus.

7. Planstellen

Da die Abwicklung der Studienförderungen für die Absolventinnen/Absolventen der Hebammenakademien beträchtliche zusätzliche Arbeitsbelastungen bedingen wird, müßte beim Bundesministe-

rium für Wissenschaft und Forschung eine 1/2-b-Planstelle zusätzlich vorgesehen werden.

Für das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz ergibt sich für die Abwicklung der Studienunterstützungen ein Arbeitsaufkommen einer 1/2-b-Planstelle, welches jedoch durch Umschichtungen abgedeckt werden kann.

8. Einnahmen

Wenn sich Kärnten und Salzburg den vor Jahren getroffenen Vereinbarungen entsprechend am Betriebsabgang der in ihrem Bereich befindlichen Akademien beteiligen, so werden daraus Einnahmen in Höhe von etwa 5 Millionen Schilling pro Jahr erzielt werden.

Die Einhebung von Verpflegskostenbeiträgen entfällt.

Ausgaben/Einnahmen Hebammenakademien ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes, berechnet auf Kalenderjahre für einen dreijährigen Lehrgang und Startkosten

	Startkosten einmalig S	1. Jahr S	2. Jahr S	3. Jahr S	insgesamt S
Anlagen					
Phantome	240 000				240 000
Raumausstattung	600 000				600 000
Tafeln	80 000				80 000
Ersatzanschaffungen		400 000	400 000	400 000	1 200 000
	920 000	400 000	400 000	400 000	2 120 000
Aufwendung (Gesetzliche Verpflichtungen)					
Portogebühren	—	50 000	50 000	50 000	150 000
Aufwendungen					
Kleininventar	800 000	500 000	500 000	500 000	2 300 000
Arbeitskleidung		400 000	—	—	400 000
Reinigungsmittel		50 000	50 000	50 000	150 000
Bürobedarf		50 000	50 000	50 000	150 000
Druckwerke		100 000	100 000	100 000	300 000
Instandhaltungen		150 000	150 000	150 000	450 000
Leistungen der Post		50 000	50 000	50 000	150 000
Mieten		900 000	900 000	900 000	2 700 000
Unterrichtshonorare		561 000	561 000	561 000	1 683 000
Raumreinigung		1 200 000	1 200 000	1 200 000	3 600 000
Kurskosten		80 000	80 000	80 000	240 000
	800 000	4 041 000	3 641 000	3 641 000	12 123 000
Funktionszulagen	—	624 000	624 000	624 000	1 872 000
Personalkosten	—	11 604 000	11 604 000	11 604 000	34 812 000
Studienförderung	—	8 000 000	8 000 000	8 000 000	24 000 000
Studienunterstützungen	—	—	80 000	80 000	160 000
Gesamtkosten	1 720 000	24 719 000	24 399 000	24 399 000	75 237 000

Zusammenfassend ist folgendes festzuhalten:

Für die Lehrgänge in der Dauer von zwei Jahren einschließlich einem Parallel-Lehrgang waren pro Jahr rund 24 Millionen Schilling (siehe BVA 1992), also insgesamt 48 Millionen Schilling, zu veranschlagen.

Unter Außerachtlassung der einmaligen Sonderausgaben werden für die dreijährigen Lehrgänge einschließlich drei Parallel-Lehrgänge rund 25 Mil-

lionen Schilling pro Jahr, also insgesamt 75 Millionen Schilling, anfallen. Die Kostensteigerung von einem kompletten zweijährigen Lehrgang mit einem Parallel-Lehrgang auf einen kompletten dreijährigen Lehrgang mit drei Parallel-Lehrgängen beträgt rund 56 vH.

Für die Vollziehung der Studienförderung ist ein 1/2-b-Posten im Stellenplan des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung zu veranschlagen.

Diesen Kosten stehen nicht quantifizierbare Einsparungen im intramuralen Bereich gegenüber, die durch die verstärkte Tätigkeit der Hebammen im extramuralen Bereich im Rahmen der Geburtsvorbereitung und Geburtsnachbetreuung erzielt werden können.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Der Hebammenberuf war bisher — zumindest in Österreich — ein reiner Frauenberuf.

Bisher war zwar der Zugang für Männer zur Ausbildung theoretisch möglich, in der Praxis gab es jedoch keine männlichen Hebammenschüler. Es erscheint im Hinblick auf die Zielsetzung von nicht geschlechtsspezifisch geprägten Berufsbildern sinnvoll, ausdrücklich klarzustellen, daß auch etwaigen männlichen Interessenten die Ausbildung zugänglich ist.

Den gleichen Berufszugang für Männer und Frauen fordert — abgesehen vom Gleichheitssatz des Art. 7 B-VG — darüber hinaus die im Anhang XVIII Z 18 des EWR-Abkommens enthaltene EG-Richtlinie 76/207/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen.

Die Umsetzung dieser Richtlinie erfolgt im Abs. 1 letzter Satz mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß die Berufsbezeichnung Hebamme sowohl für männliche wie auch für weibliche Berufsangehörige gilt. Daraus ergibt sich selbstredend, daß auch Männern der Zugang zur Ausbildung offenstehen muß.

Im Rahmen der Diskussion über die Berufsbezeichnung für männliche Berufsangehörige fand keine der vorgeschlagenen Alternativen (wie zB Obstitor, Geburtsassistent, Geburtsheber) breitere Zustimmung. Auch die in Deutschland gebräuchliche Bezeichnung Entbindungspfleger stieß auf Ablehnung. Der Begriff Geburtshelfer ist darüber hinaus in Österreich bereits von den Fachärztinnen/Fachärzten für Gynäkologie und Geburtshilfe besetzt. Es wurde zwar der Wunsch nach einer männlichen Berufsbezeichnung vielfach geäußert, die Suche nach konstruktiven Vorschlägen war jedoch nicht erfolgreich.

Als Lösungsmöglichkeit erscheint die gewählte Vorgangsweise — Verwendung der bisher lediglich für weibliche Berufsangehörige üblichen Berufsbezeichnung auch für Männer — am sinnvollsten. Die Berufsbezeichnung „Hebamme“ wird daher für beide Geschlechter gelten.

In den Absätzen 2 und 3 erfolgt die Umsetzung des Art. 6 der Richtlinie 80/154/EWG. Es soll klargestellt werden, unter welchen Voraussetzungen Staatsangehörige einer Vertragspartei des EWR-Abkommens ihre im Heimat- oder Herkunftsstaat erworbenen Ausbildungsbezeichnungen oder deren Abkürzungen zu führen berechtigt sind.

Zu § 2:

Das Berufsbild der Hebamme umfaßt ein breites Spektrum von Tätigkeiten, die von der Geburtsvorbereitung über die Beistandsleistung bei der Geburt bis hin zur Geburtsnachbetreuung reichen.

Dieses in Abs. 1 weit formulierte Tätigkeitsspektrum der Hebamme, das die Geburtsvorbereitung und Geburtsnachbetreuung einschließt, bezweckt nicht den Ausschluß anderer in diesen Bereichen tätigen Berufsgruppen.

Vorrangiges Ziel der Regelung des Tätigkeitsbereiches der Hebamme ist eine ganzheitliche Betreuung im Bereich Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett, zu der, neben anderen etablierten Berufsgruppen, auch die Hebamme beitragen soll.

Die Hebamme soll eine kontinuierliche Betreuung, Beratung und Pflege einer Frau von Beginn der Schwangerschaft an, während der Geburt und des Wochenbettes bis zur Abschlußuntersuchung in der Regel acht Wochen nach der Geburt gewährleisten.

Abs. 2 ist die Umsetzung des Art. 4 der Richtlinie 80/155/EWG. Es werden jene Tätigkeiten und Aufgaben von Hebammen aufgelistet, zu deren Durchführung die Hebamme in eigener Verantwortung berechtigt ist.

Die geringfügigen Abweichungen von der deutschen Fassung der Richtlinie sind erforderlich, da dieser lediglich auf die in Deutschland gebräuchliche Terminologie abstellt. Zusätzlich erfolgen klarstellende Ergänzungen zum Richtlinien text.

Abs. 2 normiert, daß die Hebamme berechtigt ist, eigenverantwortlich alle regelrechten Vorgänge bei Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett zu betreuen. Sie leitet die normale Geburt, führt die nach der Entbindung notwendigen Untersuchungen durch und betreut und versorgt die Schwangere und Mutter sowie das Neugeborene und den Säugling.

Als Tätigkeiten der Hebamme sind insbesondere die Feststellung der Schwangerschaft, die Errechnung des voraussichtlichen Geburtstermins, die Beratung der werdenden Eltern über den Schwangerschaftsablauf, schwangerschaftsgerechte Lebensführung und Vorsorgeuntersuchungen anzuführen. Die Hebamme informiert bei der Geburtsvorbereitung über den Ablauf der Geburt und die veränderten Lebensumstände und hilft, etwaige Ängste abzubauen. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang etwa die Schwangerengymnastik

mit Entspannungs- und Atemübungen. Weiters kann die Hebamme zum Stillen, zur Neugeborenenversorgung und Wochenbettgymnastik anleiten.

Alle diese Tätigkeiten darf die Hebamme selbständig in Gruppen- und Einzelunterricht oder in entsprechenden Einrichtungen, wie zB Mütter- und Elternschulen, ausüben.

Eine von einer Hebamme ausgeübte fachgerechte Betreuung schließt selbstredend mit ein, daß die Hebamme bei der Ausübung ihres Berufes die werdende Mutter bzw. die Mutter auf die im Mutter-Kind-Paß vorgesehenen Untersuchungen hinweist.

Zu Abs. 2 Z 2 ist festzuhalten, daß die Hebamme, die über Empfängnisverhütungsmaßnahmen aufklärt und berät, darauf hinzuweisen hat, daß rezeptpflichtige Verhütungsmittel nur von einer Ärztin/einem Arzt verschrieben werden können und entsprechende ärztliche Untersuchungen erfordern.

Zu Abs. 2 Z 6 ist zu bemerken, daß die Hebamme, wenn sie den Scheidendammschnitt durchführt, auch zum Nähen des Dammschnitts berechtigt ist, allerdings nur, wenn sie auf Grund ihrer Ausbildung dazu befähigt ist.

Wenn die Hebamme mit einer Ärztin/einem Arzt zusammenarbeitet, führt sie die ärztlichen Anordnungen durch und assistiert bei diagnostischen und überwachenden Maßnahmen, wie Ultraschalluntersuchungen sowie Wehen- und Herztonaufzeichnungen (Abs. 2 Z 7 und 11).

Zusammenfassend ist im Hinblick auf den Tätigkeitsbereich der Hebamme festzuhalten, daß der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit in der Betreuung, Beratung und Pflege im Rahmen der physiologischen Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbetts liegt.

Zu § 3:

Mit dieser Bestimmung soll gewährleistet sein, daß keine Geburt ohne fachkundige Hilfestellung durchgeführt wird, da diese, neben Ärztinnen/Ärzten, nur von Hebammen geleistet werden kann.

Die Pflicht zur Beiziehung der Hebamme hat darüber hinaus personenstandsrechtliche Gründe.

Zu § 4:

Im Hinblick auf die gesundheitspolitische Zielsetzung nach einer bestmöglichen Geburtshilfe ist es unumgänglich erforderlich, daß die Hebamme ihren Beruf bei Auftreten von Regelwidrigkeiten während der Schwangerschaft, der Geburt und dem Wochenbett nur in Kooperation mit Ärztinnen/Ärzten ausübt.

Gleichzeitig soll damit dem Teamgedanken als Garant für eine gute Zusammenarbeit zwischen Ärztinnen/Ärzten und Hebammen Rechnung getragen werden.

Die Fähigkeit, die in Abs. 1 bis 4 aufgezählten Regelwidrigkeiten zu erkennen, erwirbt die Hebamme während der Ausbildung, die besonderes Augenmerk auf die medizinischen Risikofaktoren, die während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett auftreten können, zu legen hat.

Für das arbeitsteilige Zusammenwirken einer Hebamme mit einer Ärztin/einem Arzt gilt der Vertrauensgrundsatz. Dieser Grundsatz besagt: Die Sorgfaltsanforderungen an jeden einzelnen erreichen grundsätzlich nur jenes Maß, das unter der Annahme erforderlich ist, daß sich alle anderen an der gemeinsamen Arbeit Mitwirkenden ebenfalls sorgfaltsgemäß verhalten (vgl. Aigner/List, Ärztegesetz 1984, S 47 f.).

Zu § 5:

Diese Regelung erfolgt unter Berücksichtigung der apothekenrechtlichen und arzneimittelrechtlichen Bestimmungen.

Auf Grund dieser gesetzlichen Regelungen ist es erforderlich festzulegen, daß und welche Arzneimittel Hebammen bei der Ausübung ihres Berufes ohne ärztliche Verschreibung anwenden dürfen.

Zu Abs. 1 und 2 ist festzuhalten, daß die Hebamme über die Notwendigkeit medikamentöser Geburtserleichterungen unter den genannten Voraussetzungen entscheiden kann.

Die in Abs. 3 genannte Rhesus-Prophylaxe, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft innerhalb von 72 Stunden erfolgen muß, kann von der Hebamme durchgeführt werden, wenn die Notwendigkeit aus ärztlicher Sicht festgestellt worden ist.

Zu Abs. 4 betreffend prophylaktische Maßnahmen ist hervorzuheben, daß die Hebamme nur jene Maßnahmen durchführen darf, bei denen durch die Gesundheitsbehörden ausdrücklich die Anwendung auch durch Hebammen empfohlen wird.

Abs. 5 regelt den Bezug von rezeptpflichtigen Arzneimitteln.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wurde von der bisherigen Verpflichtung der Hebamme zur Führung eines Bezugsbuches abgegangen. In diesem hatte die Hebamme die Gebärung mit Arznei-, Verbands- und Desinfektionsmittel festzuhalten.

Bestehen bleibt die Verpflichtung der Hebamme, die Anwendung von Arzneimitteln in ihrer Dokumentation zu erfassen (Abs. 7).

Die vorliegenden Regelungen erfordern eine Anpassung im ÄrzteG.

Zu § 6:

Die Hebamme hat bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten entsprechend dem Stand der fachlichen Erkenntnisse und Erfahrungen vorzugehen. Damit beinhaltet bereits Abs. 1 eine indirekte Fortbildungsverpflichtung, die darüber hinaus noch in § 28 direkt verankert wird.

Die Absätze 2 bis 6 normieren die mit der Ausübung des Hebammenberufes zusammenhängenden Berufspflichten.

Zu § 7:

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit ist allen Gesundheitsberufen immanent und ist daher auch als Wesenselement der Berufsethik der Hebammen zu sehen.

Es wird auf vergleichbare Regelungen im ÄrzteG, Psychologengesetz, Psychotherapiegesetz und MTD-Gesetz hingewiesen.

Zu § 8:

Bereits im Hebammengesetz 1963 bzw. in der Hebammen-Dienstordnung wurden die Rechtsgrundlagen für einen Teil der geburtenstatistischen Daten, die von medizinischem und sozialmedizinischem Interesse sind und ausschließlich für die statistische Auswertung bestimmt sind, geschaffen.

Die vorliegenden Regelungen erfolgen ebenfalls in diesem Sinne, wobei Änderungen der bisherigen Gesetzeslage sich auf Grund der Harmonisierung mit dem Personenstandsgesetz 1983 ergeben.

Hinsichtlich der Definitionen der Lebendgeburt, Totgeburt und Fehlgeburt erfolgt eine Anpassung an die WHO-Empfehlungen.

Von der Anzeigepflicht von Fehlgeburten wird abgegangen, da die Personenstandsbehörde nur Lebendgeburten (Eintragung im Geburtenbuch) und Totgeburten (Eintragung im Sterbebuch), nicht aber Fehlgeburten beurkundet. Laut Information des Österreichischen Statistischen Zentralamtes war die bisherige im Hebammengesetz 1963 verankerte Anzeigepflicht bereits totes Recht. Angesichts der Sensibilität dieses Bereiches und der Unverwendbarkeit der Anzeigen durch die Personenstandsbehörde erscheint daher die Anzeigepflicht von Fehlgeburten entbehrlich. Außerdem wird durch die Ausweitung der Definition der Totgeburt ein Teil der bisherigen Fehlgeburten künftig als Totgeburt gewertet und bleibt anzeigepflichtig.

Hinzuweisen ist auf den Umstand, daß es bei Zusammenwirken einer Hebamme mit einer Ärztin/einem Arzt zur Pflicht beider Berufsgruppen gehört, einvernehmlich zu entscheiden, wer die personenstandsrechtlichen Meldungen durchführt.

Zu Abs. 3 ist festzuhalten, daß die Befreiung von der Portogebühr für Hebammen bereits im Hebammengesetz 1963 vorgesehen ist und die Rückvergütung auch künftig beibehalten werden soll.

Zu § 9:

Die bisher bestehende Verpflichtung der Hebammen zur Führung von Hebammentagebüchern wird durch die allgemeine Verpflichtung zur umfassenden Dokumentation der Hebammentätigkeit ersetzt.

Die getroffene Regelung soll jedenfalls gewährleisten, daß die Hebamme ihre Dokumentation auch mittels elektronischer Datenverarbeitung führen kann.

Auch die Verpflichtung der öffentlich bestellten und freipraktizierenden Hebamme, ihre Hebammentagebücher nach Einstellung ihrer beruflichen Tätigkeit beim Amtsarzt abzuliefern, wird als entbehrlich erachtet und daher zugunsten einer allgemeinen zehnjährigen Aufbewahrungspflicht der Dokumentation abgeschafft.

Auf die Erläuterungen zu § 5 hinsichtlich Dokumentation wird hingewiesen.

Zu § 10:

Die volle Eigenberechtigung setzt die Vollendung des 19. Lebensjahres voraus und geht bei der Bestellung eines Sachwalters gemäß § 273 ABGB verloren.

Die erforderliche gesundheitliche Eignung wird durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen.

Der Nachweis der Vertrauenswürdigkeit wird durch Vorlage einer Strafregisterbescheinigung oder einer vergleichbaren Bescheinigung, in der keine Verurteilung aufscheint, die eine verlässliche Berufsausübung nicht erwarten läßt, erbracht.

Eine verlässliche Berufsausübung wird jedenfalls dann nicht zu erwarten sein, wenn eine durch ein inländisches Gericht erfolgte Verurteilung wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe vorliegt. Es bleibt aber im Einzelfall zu prüfen, ob die einer solchen Verurteilung zugrunde liegende strafbare Handlung die ordnungsgemäße Ausübung des Hebammenberufes hindert.

Zu Z 4 ist festzuhalten, daß die Europäische Union eine ausreichende Beherrschung der Sprache des jeweiligen Gastlandes — je nach Art der betreffenden Tätigkeit — als Standespflicht ansieht. Ein Mitgliedstaat ist nicht berechtigt, von einem Begünstigten, der im Besitz eines in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Diploms ist, für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit den Nachweis von Sprachkenntnissen oder die erfolgreiche Ablegung einer Sprachprüfung zu verlangen. In der Judikatur des EuGH wird die generelle Normierung von Sprachbarrieren ablehnend beurteilt.

Gemäß Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie 80/154/EWG sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Begünstigten die Sprachkenntnisse erwerben, die sie für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit im Aufnahmestaat brauchen.

Z 4 wird daher bei Staatsangehörigen des Europäischen Wirtschaftsraumes, die nicht über für die Berufsausübung notwendige Sprachkenntnisse verfügen, lediglich dann als nicht erfüllt anzusehen sein, wenn allfällige vom Aufnahmestaat gesetzte Angebote hinsichtlich Spracherwerb unentschuldig und grundlos nicht in Anspruch genommen werden.

Zu § 11:

Als Qualifikationsnachweise gelten die im Inland an den bisherigen Bundeshebammenlehranstalten und an den Hebammenakademien erworbenen Diplome.

Zu § 12:

Mit dieser Bestimmung erfolgt eine Anpassung an das EWR-Abkommen und eine Umsetzung von Teilen der Richtlinie 80/154/EWG.

Abs. 2 sieht eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz vor. Jene Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, die unter Abs. 1 subsumierbar sind, sind im Verordnungswege zu bezeichnen.

Die unter die Absätze 3 bis 5 subsumierbaren und im Europäischen Wirtschaftsraum erworbenen Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise gelten bei Erfüllung der angeführten Voraussetzungen als Nachweise für die erforderliche Qualifikation und bedürfen keiner Nostrifikation in Österreich.

Abs. 1 und Abs. 3 Z 1 entsprechen Art. 3 der Richtlinie 80/155/EWG.

Abs. 3 Z 2 ist eine Umsetzung des durch die Richtlinie 89/594/EWG eingefügten Art. 5 Abs. 3 der zitierten Richtlinie.

Abs. 4 entspricht Art. 5 Abs. 2 und Abs. 5 Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 80/155/EWG.

Abs. 6 überträgt dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz die Aufgabe, als erster Ansprechpartner für EWR-Staatsangehörige, die den Hebammenberuf in Österreich auszuüben beabsichtigen, zu fungieren. Die Ausstellung einer Bestätigung über das Vorliegen des entsprechenden Qualifikationsnachweises soll insbesondere zur Erleichterung der Arbeiten des Österreichischen Hebammengremiums hinsichtlich der Eintragung in das Hebammenregister beitragen. Diese Maßnahme erscheint im Hinblick auf die erforderliche Umstrukturierung der Interessenvertretung (siehe §§ 39 ff.) zweckdienlich. Es ist geplant, daß in weiterer Zukunft ausschließlicher Ansprechpartner für EWR-Staatsangehörige das Österreichische Hebammengremium werden soll.

Zu § 13:

Personen, die eine Urkunde über eine Hebammenausbildung besitzen, die sie in einem ausländischen Staat erworben haben, der nicht Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, müssen, wenn sie ihren Beruf in Österreich ausüben wollen, diese in Österreich nostrifizieren und die im Nostrifikationsbescheid auferlegten Bedingungen erfüllen.

Zu § 14:

Die Nostrifikationsbestimmungen sind analog den hochschulrechtlichen Bestimmungen gestaltet und sollen zur Erleichterung der Vollzugspraxis beitragen.

Die Zuständigkeit für die Durchführung der Nostrifikationsverfahren bleibt beim Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, um bei den auf Grund der neuen gesetzlichen Grundlagen durchzuführenden Nostrifikationsverfahren eine einheitliche Vorgangsweise zu gewährleisten.

Für Sonderausbildungen wird keine Nostrifikationsmöglichkeit vorgesehen, da die Einführung der Sonderausbildung eine Neuerung darstellt und nähere Bestimmungen erst im Verordnungswege festgelegt werden.

Die Schaffung einer Nostrifikationsmöglichkeit für im Ausland erworbene Sonderausbildungen ist auch deshalb nicht zweckdienlich, weil es sowohl in den Staaten des EWR wie auch im übrigen Ausland für diesen Bereich keine einheitlichen Standards und Richtlinien gibt.

Eine Nostrifikation ist für Staatsangehörige des Europäischen Wirtschaftsraumes, die im Besitz eines Qualifikationsnachweises gemäß § 12 sind, nicht erforderlich.

Zu § 15:

Diese Bestimmung soll zur Rechtssicherheit beitragen.

Die Eintragung der Ergänzungsprüfungen durch den Landeshauptmann dient der Sicherstellung, daß die Ergänzungsausbildungen nur in anerkannten Ausbildungsstätten absolviert werden. Der Landeshauptmann hat die Möglichkeit, sich hiezu zB der Landes-sanitätsdirektorin oder des -direktors als Vorsitz der Prüfungskommission bzw. einer allfälligen Stellvertretung zu bedienen.

Klarzustellen ist, daß im Zuge des Nostrifikationsverfahrens eine im Ausland abgeschlossene Ausbildung als der entsprechenden österreichischen Ausbildung gleichwertig anerkannt wird. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, daß der Nostrifikationsbescheid lediglich eine Aussage über die Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung, jedoch keine Aussage über sonstige für die Berufsausübung erforderliche Voraussetzungen trifft.

In diesem Zusammenhang wird auf die erläuternden Bemerkungen zu § 10 (Berufsberechtigung) hingewiesen und neuerlich klargestellt, daß für eine Tätigkeit wie den Hebammenberuf, der unmittelbar am Menschen durchgeführt wird, den für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnissen selbstverständlich wesentliche Bedeutung zukommt. Die Notwendigkeit der Beherrschung der fachspezifischen Ausdrücke ist dabei als zentral anzusehen, da diese sicherlich als Grundvoraussetzung für eine sinnvolle Zusammenarbeit vor allem mit Ärztinnen/Ärzten anzusehen ist.

Es fällt daher einerseits in die Verantwortlichkeit des Dienstgebers, festzustellen, ob die Bewerberinnen/Bewerber über die entsprechenden Sprachkenntnisse verfügen, andererseits obliegt es der Eigenverantwortlichkeit jeder Berufswerberin/jedes Berufswerbers, sich die nötigen Sprachkenntnisse anzueignen bzw. den Beruf erst bei Vorliegen entsprechender Sprachkenntnisse auszuüben.

Im gegebenen Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Ergänzungsprüfungen in deutscher Sprache und ohne Beiziehung eines Dolmetschers abzulegen sind.

Zu § 16:

Entsprechend den Regelungen für die Ärzteschaft, den Krankenpflegefachdienst und die gehobenen medizinisch-technischen Dienste sollen auch Hebammen mit Lichtbild versehene Berufsausweise erhalten. Diese sind beim Österreichischen Hebammengremium zu beantragen und werden von diesem ausgestellt.

Hebammenausweise werden bei der Berufsausübung vor allem für freiberuflich tätige Hebammen von Bedeutung sein.

Im Falle der Zurücknahme der Berufsberechtigung durch den Landeshauptmann ist der Hebammenausweis von diesem einzuziehen bzw. bei der Wiedererteilung der Berechtigung auszufolgen.

Nähere Bestimmungen über Form und Inhalt der Hebammenausweise werden im Verordnungswege festgelegt.

Zu § 17:

Es ist klarzustellen, daß es sich bei dieser Bestimmung um eine Tätigkeit zum Zweck der Fortbildung und nicht der Ausbildung handelt. Das heißt, daß eine berufliche Tätigkeit zum Zweck der Fortbildung nur dann möglich ist, wenn im Ausland eine entsprechend qualitativ hochwertige Ausbildung vermittelt und diese mit Erfolg abgeschlossen wurde. Fehlendes Wissen in grundlegenden Fächern schließt jedenfalls eine Tätigkeit zum Zweck der Fortbildung aus.

Auch bei einer Tätigkeit lediglich zum Zweck der Fortbildung sind die für die Berufsausübung notwendigen Sprachkenntnisse unabdingbar.

Die zeitliche Beschränkung auf maximal zwei Jahre dient der Vermeidung von Mißbräuchen und Umgehungsversuchen von Nostrifikationen.

Eine ein- bzw. zweijährige Tätigkeit zu Fortbildungszwecken erscheint ausreichend. Die Möglichkeit von weiteren Fortbildungen wird zwar grundsätzlich eröffnet, die im Gesetz getroffenen Schranken sind aber zur Vermeidung von Mißbrauch erforderlich.

Zu § 18:

Die Berufsausübung von Hebammen soll nicht auf einen der im Abs. 1 aufgezählten Bereiche beschränkt werden, sondern es soll vielmehr eine Durchlässigkeit zwischen intra- und extramuralem Bereich eröffnet werden. Insbesondere soll den Hebammen die Möglichkeit einer Kombination von freiberuflicher Berufsausübung und einer Berufsausübung im Rahmen eines Dienstverhältnisses offenstehen.

Diese Regelung soll in der Folge ermöglichen, daß Frauen von der freiberuflichen Hebamme ihrer Wahl auch in Krankenanstalten betreut werden können. Die Hebamme soll eine Mittlerfunktion zwischen dem etablierten System der Geburtshilfe in den Krankenanstalten und dem extramuralen Bereich einnehmen und somit eine kontinuierliche Betreuung der Frau während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett gewährleisten.

In diesem Zusammenhang könnte sich in der Folge auch eine Erhöhung der Rate der ambulanten Geburten ergeben. Dies könnte langfristig zu einer Reduzierung der Anstaltsaufenthalte und zur Senkung der Kosten in diesem Bereich beitragen.

Eine wichtige Ergänzung wird sicherlich auch die Schaffung dafür erforderlicher organisationsrechtlicher Bestimmungen durch die Länder sein. Die Umsetzung in den Krankenanstalten wird daher letztlich auch von der Bereitschaft und Initiative der Krankenanstaltenträger abhängen.

Zu § 19:

Bei der Festlegung der Voraussetzungen für die freiberufliche Berufsausübung soll eine dem MTD-Gesetz entsprechende Regelung getroffen werden. Jene Gesundheitsberufe, deren Ausbildungsniveau vergleichbar ist, sollen vergleichbare Zugangsvoraussetzungen zur Freiberuflichkeit erhalten.

Hinsichtlich der Eigenberechtigung, der gesundheitlichen Eignung und der Vertrauenswürdigkeit wird auf die erläuternden Bemerkungen zu § 10 verwiesen.

Das Erfordernis einer einjährigen Berufsausübung im Rahmen eines Dienstverhältnisses wird — im Unterschied zu den gehobenen medizinisch-technischen Diensten, die eine dreijährige Berufsausübung in einem Dienstverhältnis nachzuweisen haben — gewählt, weil die Hebammen bisher für die freiberufliche Berufsausübung bzw. Niederlassungsbewilligung keinen Nachweis von Praxiszeiten in einem Dienstverhältnis erbringen mußten.

Eine einjährige Berufsausübung in unselbständiger Stellung auf Vollzeitbasis erscheint als Voraussetzung für die Freiberuflichkeit aus fachlicher Sicht einerseits erforderlich und andererseits ausreichend.

Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Frist entsprechend.

Das Erfordernis des Berufssitzes im Inland soll den Gesundheitsbehörden und dem Österreichischen Hebammengremium einen Überblick über das Versorgungsangebot an Hebammen geben.

Die Möglichkeit des Zuganges zur freiberuflichen Berufsausübung für Staatsangehörige des EWR findet in Abs. 2 Z 3 und 4 Berücksichtigung.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß in den EG-Richtlinien betreffend Hebammen zwar der Berufserfahrung Bedeutung beigemessen wird, diese jedoch als Voraussetzung für die Berufsausübung nur für jene Ausbildungen festgelegt wird, die keine Hochschulreife voraussetzen.

Die Frage, ob die Festlegung von erforderlichen Praxiszeiten für die freiberufliche Berufsausübung einen Eingriff in die EG-Grundsätze der Niederlassungsfreiheit und Freizügigkeit darstellen könnte, ist vom Europäischen Gerichtshof noch nicht ausreichend ausjudiziert, könnte jedoch in Zukunft zu Diskussionen führen.

Abs. 3 dient der Umsetzung des Art. 10 der Richtlinie 80/154/EWG.

Abs. 4 stellt eine *lex specialis* zu § 73 Abs. 1 AVG dar und ist auf Grund der Bestimmung des Art. 11 Abs. 1 der genannten Richtlinie erforderlich.

Zu § 20:

Diese Bestimmung über das Werbeverbot soll gewährleisten, daß das Gebot der Sachlichkeit bei der Verbreitung von Information gewahrt bleibt.

Vergleichbare Regelungen sind für andere Gesundheitsberufe bereits getroffen worden.

Zu § 21:

Mit dieser Bestimmung erfolgt eine Anpassung an das EWR-Abkommen (Art. 13 der Richtlinie 80/154/EWG).

Damit wird den Dienstleistungserbringern aus dem Europäischen Wirtschaftsraum ermöglicht, ihren Beruf unter den angeführten Voraussetzungen ohne Begründung eines Berufssitzes vorübergehend in Österreich auszuüben.

Auf Grund der EWR-rechtlichen Bestimmungen können auch die übrigen Mitgliedstaaten von den in Österreich berufsberechtigten Hebammen, die in einem der Mitgliedstaaten eine Dienstleistung erbringen wollen, Bescheinigungen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 verlangen. Abs. 4 regelt, daß die Ausstellung dieser Bescheinigungen in den Zuständigkeitsbereich des Österreichischen Hebammengremiums fällt.

Zu § 22:

Es wird auf die Erläuterungen zu § 10 verwiesen.

Der Landeshauptmann hat die Berufsberechtigung bei Wegfall der Eigenberechtigung oder gesundheitlichen Eignung oder Vertrauenswürdigkeit oder dann zurückzunehmen, wenn die Hebamme auch nach Setzung einer Nachfrist durch das Österreichische Hebammengremium ihrer Fortbildungsverpflichtung nicht nachkommt.

Zu § 23:

Die Hebammenausbildung dauert in der Regel drei Jahre. Für Personen, die ein Krankenpflegediplom besitzen, das den Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes entspricht, dauert die Ausbildung zwei Jahre.

Beide Ausbildungsformen entsprechen dem EG-Standard (Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 80/154/EWG).

Zu § 24:

Die Ausbildung soll jenes Wissen und Können vermitteln, das für eine ordnungsgemäße Ausübung

der Hebammentätigkeit erforderlich ist. Dabei ist vor allem auf die vielfältigen Berufsausübungsmöglichkeiten Bedacht zu nehmen sowie auf die hohen Anforderungen der Berufspraxis.

In diesem Zusammenhang siehe auch die erläuternden Bemerkungen zu § 4, die darauf hinweisen, daß die Hebamme die Fähigkeit zum Erkennen von Regelwidrigkeiten während der Ausbildung erwirbt. Zur Gewährleistung einer bestmöglichen Geburtshilfe muß daher im Rahmen der Ausbildung der Unterweisung in diesem Bereich zentrale Bedeutung eingeräumt werden.

Zu § 25:

In Hinkunft sollen die Ausbildungseinrichtungen für Hebammen die Bezeichnung Hebammenakademien führen. Damit soll klar erkennbar zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich um eine gehobene Ausbildung — wie etwa auch bei den medizinisch-technischen Akademien — handelt. In diesem Sinne wird im Gesetz auch anstelle von Schülerinnen und Schülern von Studierenden gesprochen.

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, eröffnet das Abgehen vom Ausbildungsmonopol des Bundes Privaten und somit auch Gebietskörperschaften im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung die Möglichkeit, Hebammenakademien zu errichten.

Die Bewilligung zur Errichtung und Führung von Hebammenakademien wird vom Landeshauptmann erteilt. Dieser hat gemäß Abs. 3 auch eine Kontrollfunktion über die Hebammenakademien auszuüben.

Zu § 26:

Die Funktionsteilung bei der Leitung der Hebammenakademien soll dazu beitragen, daß eine den Anforderungen der theoretischen und praktischen Ausbildung entsprechende optimale Führung erreicht wird.

Diese Regelung entspricht auch der jüngsten Entwicklung im Bereich der Krankenpflegeschulen und der medizinisch-technischen Akademien.

Das Vorsehen einer Stellvertretung erscheint insbesondere auch im Hinblick auf die Zusammensetzung der im § 30 Abs. 1 vorgesehenen Aufnahmekommission erforderlich.

Zu § 27:

Der interne Betrieb der Hebammenakademie ist durch eine Akademieordnung zu regeln.

Die Akademieordnung sollte zumindest enthalten:

- Rechte und Pflichten der Akademieleitung und des Lehrpersonals und
- Rechte und Pflichten der Studierenden.

Das nachweisliche Zurkenntnisbringen der Akademieordnung soll vor allem sicherstellen, daß die Studierenden über die Möglichkeit des Ausschlusses aus der Akademie bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Akademieordnung informiert sind (§ 31 Abs. 1 Z 2).

Zu § 28:

Zu einer Modernisierung der Ausbildung gehört die Verankerung von Bestimmungen, die die Mitbestimmung und Mitgestaltung von Studierenden an der Akademie vorsehen. Diese Demokratisierung im Bereich der Hebammenausbildung erscheint im Zuge einer Neugestaltung und Verbesserung der Ausbildung unbedingt erforderlich.

Die Bestimmungen sollen gewährleisten, daß die Studierenden aktiv und innovativ an der Gestaltung des Akademielebens mitwirken können.

Die Regelung erfolgt in Anlehnung an die im Schulbereich bewährten gesetzlichen Bestimmungen.

Zu § 29:

Im Zusammenhang mit der Schaffung neuer Aufnahmevoraussetzungen wird darauf hingewiesen, daß ein nicht unbeträchtlicher Teil der bisherigen Schülerinnen der Bundeshebammenlehranstalten bereits ein Reifeprüfungszeugnis vorweisen kann.

Die bisherige Zugangsmöglichkeit für Angehörige des Krankenpflegefachdienstes wird aufrechterhalten und entspricht auch Art. 2 der Richtlinie 80/154/EWG.

Mit der Übergangsregelung in Abs. 2 soll ein zu abrupter Übergang zu den strengeren Zugangsvoraussetzungen vermieden werden. Jenen Personen, die im Vertrauen auf die bestehende Gesetzeslage ihre Berufslaufbahn bereits geplant haben, soll innerhalb der festgelegten Übergangsfrist die Möglichkeit offenbleiben, bei Erfüllen der bisher geforderten Voraussetzungen in eine Hebammenakademie aufgenommen zu werden.

Zu § 30:

Auch bei der Aufnahmekommission, die über die Aufnahme der Ausbildungswerberinnen/-werber entscheidet, soll dem Bestreben nach Mitbestimmung der Auszubildenden Rechnung getragen werden.

Die Aufnahmekommission hat bei der Entscheidung über die Aufnahme die schulische und außerschulische Vorbildung, den Lebenslauf sowie den Gesamteindruck während des Aufnahmegesprächs zu berücksichtigen, wobei letzterem sicherlich ausschlaggebende Bedeutung zukommen muß.

Die Aufnahmekommission trifft darüber hinaus die Entscheidung über den Ausschluß einer/eines Studierenden aus der Ausbildung, die bei Vorliegen der in § 31 genannten Voraussetzungen erfolgen kann.

Der Aufnahmekommission kommt kein Behördencharakter zu. Diese ist vielmehr als Organ der Hebammenakademie anzusehen. Die Entscheidungen über die Aufnahme oder den Ausschluß ergehen daher nicht bescheidmäßig und können auch nicht angefochten werden.

Auf die näheren Ausführungen zur Rechtsnatur der Kommissionen im allgemeinen Teil der Erläuterungen wird verwiesen.

Zu § 31:

Wie bereits zu § 30 ausgeführt, ist gegen die Entscheidung der Kommission kein Rechtsmittel möglich. Dieser Ausschluß des Instanzenzuges ist darin begründet, daß den Kommissionen, wie zu § 30 ausgeführt, kein Behördencharakter zukommt.

Es wird auf die näheren Ausführungen zur Rechtsnatur der Kommissionen im allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen.

Festzuhalten ist, daß ein Nichterreichen des Ausbildungszieles, nämlich Ausschöpfung der im Verordnungswege auf Grund des § 36 vorzusehenden Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen und Ausbildungsjahren bzw. der Diplomprüfung, zu keinem Ausschluß führt, sondern ein automatisches Ausscheiden aus der Hebammenakademie nach sich zieht. Hiefür ist kein Beschluß der Kommission gemäß § 30 erforderlich.

Zu § 32:

Diese Bestimmung enthält eine umfassende Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zur Regelung der Hebammenausbildung.

Zu § 33:

Hervorzuheben ist, daß auf die kommissionelle Abschlußprüfung keine, im Rahmen einer anderen Ausbildung abgelegte Prüfungen angerechnet werden können.

Zu § 34:

Im Unterschied zur Aufnahmekommission ist bei der Prüfungskommission keine Vertreterin/kein

Vertreter der Studierenden als Mitglied angeführt. Dies erscheint im Hinblick darauf sinnvoll, als das fachliche Wissen bei Studierenden nicht in dem Ausmaß vorhanden sein kann, wie es für die Beurteilung einer kommissionellen Prüfung erforderlich ist. Darüber hinaus könnte die Mitgliedschaft von Studierenden in der Prüfungskommission zu psychischen Belastungen für die Studierenden selbst führen.

Zur Zusammensetzung der Prüfungskommission ist festzuhalten, daß der Vorsitz der leitenden Sanitätsbeamtin/des leitenden Sanitätsbeamten zur Wahrung der Einheitlichkeit der Ausbildungs- und Prüfungsanforderungen erforderlich erscheint.

Im übrigen wird auf die erläuternden Bemerkungen zu § 30 und auf den allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen.

Zu § 36:

Nähere Bestimmungen über die Abhaltung von Einzelprüfungen und der kommissionellen Diplomprüfung werden im Verordnungswege festgelegt.

Zu § 37:

Die bisher für niedergelassene und freiberuflich tätige Hebammen geltende Fortbildungsverpflichtung gilt nunmehr für alle Hebammen. Alle fünf Jahre sind Fortbildungskurse im Ausmaß von insgesamt mindestens fünf Tagen zu besuchen.

Hervorzuheben ist, daß die Fortbildungskurse nicht blockweise absolviert werden müssen. Dies soll verhindern, daß freiberuflich tätige Hebammen nicht durch die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen einen Ausfall an Berufseinkommen erleiden.

Neben der Möglichkeit, die Fortbildungskurse tageweise zu besuchen, bietet weiters die in Abs. 6 vorgesehene Möglichkeit des Besuchs von inländischen und ausländischen Fortbildungsveranstaltungen die Gewähr dafür, daß freipraktizierende Hebammen aus dem vom Österreichischen Hebammengremium anzuerkennenden Fortbildungsangebot zeitlich eine Auswahl treffen können, die für sie keinen Verdienstentgang verursacht.

Neben der hier festgelegten Fortbildungsverpflichtung unterliegt die Hebamme selbstverständlich auch der allgemeinen Verpflichtung, sich bei Ausübung ihres Berufes laufend über den jeweiligen Stand der Erkenntnisse und Erfahrungen der Fachkunde zu informieren und danach zu handeln (§ 6 Abs. 1).

Fortbildungskurse sind dem Landeshauptmann anzuzeigen, wobei dem Landeshauptmann eine Untersagungsmöglichkeit zukommt (Abs. 3).

Das Österreichische Hebammengremium trifft die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß genügend Fortbildungsveranstaltungen angeboten werden.

Um zu gewährleisten, daß auch die in einem Dienstverhältnis tätigen Hebammen ihrer Fortbildungsverpflichtung nachkommen können, hat das Österreichische Hebammengremium in Kooperation mit den Dienstgebern zu treten und dahin gehend zu wirken, daß diesen Hebammen Fortbildungsveranstaltungen angeboten werden bzw. die Möglichkeit des Besuches von Fortbildungsveranstaltungen gegeben wird.

Jede Hebamme hat sich grundsätzlich selbst über das Angebot an Fortbildungskursen zu informieren. Kommt eine Hebamme ihrer Fortbildungsverpflichtung nicht nach, hat ihr das Österreichische Hebammengremium eine Nachfrist von einem Jahr zu setzen. Innerhalb dieser Frist hat die betroffene Hebamme die Möglichkeit, den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen nachzuholen. Nimmt sie diese Möglichkeit nicht wahr, wird ihr die Berufsberechtigung entzogen (§ 22).

Nähere Bestimmungen über den Fortbildungspaß werden im Verordnungswege festgelegt.

Zu § 38:

Diese Bestimmung schafft — ähnlich dem Krankenpflegegesetz und MTD-Gesetz — die Grundlage für eine den pädagogischen Anforderungen entsprechende Ausbildung der leitenden und lehrenden Hebammen. Nähere Bestimmungen über die Sonderausbildung sind im Verordnungswege festzulegen.

Im Abs. 6 wird — unter Berücksichtigung der Entwicklung im Krankenpflegebereich — die Möglichkeit geschaffen, daß Hochschullehrgänge für leitendes und lehrendes Personal anstelle von Sonderausbildungskursen an Universitäten abgehalten werden können, die vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz im Verordnungswege den Sonderausbildungskursen gleichgeachtet werden können.

Zu § 39:

Das Österreichische Hebammengremium ist die gesetzliche Interessenvertretung der Hebammen in Österreich.

Mit der Festlegung des Sitzes in Wien wird dem Bestreben nach mehr Zentralisierung Rechnung getragen, da das bisher bestehende föderalistische Prinzip der Landeshebbammengremien ohne eine zentrale Stelle in Wien die Koordination sehr erschwert hat.

Zu § 40:

Zu Abs. 2 Z 3 ist zu bemerken, daß das Österreichische Hebammengremium selbst Fortbil-

dungsveranstaltungen anbieten kann oder dafür zu sorgen hat, daß andere Einrichtungen, wie Hebammenakademien und Krankenanstalten, solche Veranstaltungen anbieten, damit die berufstätigen Hebammen ihrer Fortbildungsverpflichtung nachkommen können. Darüber hinaus ist — anknüpfend an die bisher geübte Praxis — vorrangig auch an die Kooperation zwischen Krankenanstaltenträgern, Hebammenakademien und Österreichischem Hebammengremium gedacht.

Die Übertragung dieser Aufgabe an das Österreichische Hebammengremium bedeutet eine wesentliche Aufwertung und bezweckt vor allem, daß der Berufsgruppe selbst der wesentliche Einfluß auf die Inhalte dieser Veranstaltungen obliegt.

Um im Bereich der Dokumentation einen einheitlichen Standard zu gewährleisten und bei den freipraktizierenden Hebammen eine moderne Dokumentation sicherzustellen, ist im Abs. 2 Z 5 vorgesehen, daß das Österreichische Hebammengremium einheitliche Dokumentationsrichtlinien (zB auch Computerprogramme) freipraktizierenden Hebammen zur Verfügung stellt.

Abs. 2 Z 6 entspricht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 80/154/EWG. Den Staatsangehörigen der Vertragsparteien des Europäischen Wirtschaftsraumes, die den Hebammenberuf in Österreich ausüben, sind vom Österreichischen Hebammengremium insbesondere Informationen über das österreichische Berufsrecht der Hebammen zur Verfügung zu stellen.

Zu § 41:

Diese Regelung über die Amtshilfe ist unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen anzuwenden.

Zu § 42:

Das Österreichische Hebammengremium beruht auf dem Prinzip der Zwangsmitgliedschaft. Hebammen, die ihren Beruf in Österreich ausüben, können sich der Mitgliedschaft nicht entziehen.

Vor Eintragung einer Hebamme in das Hebammenregister hat das Österreichische Hebammengremium zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Berufsberechtigung (§ 10) vorliegen. Hinsichtlich der erforderlichen Nachweise für die Eintragung in das Hebammenregister wird auf die erläuternden Bemerkungen zu § 10 verwiesen. In diesem Zusammenhang wird auf Art. 7 bis 11 der Richtlinie 80/154/EWG hingewiesen.

Von der Verpflichtung zur Mitgliedschaft beim Österreichischen Hebammengremium sind Staatsangehörige einer Vertragspartei des EWR-Abkommens ausgenommen, die ihren Beruf nur vorüberge-

36

1461 der Beilagen

hend in Österreich ausüben (Abs. 8). Diese Ausnahme erfordert Art. 13 der Richtlinie 80/154/EWG.

Zu § 43:

Abs. 2 ist in Verbindung mit der Verpflichtung des Österreichischen Hebammengremiums zur Führung eines zentralen Hebammenregisters zu sehen.

Zu §§ 44—53:

Die Bestimmungen betreffen die Organisation des Österreichischen Hebammengremiums sowie das Wahlverfahren.

Zu § 54:

Nicht nur Personen, die den Hebammenberuf unbefugterweise ausüben, sondern auch jene, die Personen, die zur Ausübung des Hebammenberufes nicht befugt sind, für eine Hebammentätigkeit heranziehen (zB Dienstgeber), sind von Abs. 1 Z 1 erfaßt.

Die Regelung erfolgt analog dem Ärztegesetz 1984, MTD-Gesetz und Krankenpflegegesetz.

Zu § 55:

Auf Grundlage der bestehenden Ausbildungsordnung begonnene Ausbildungen sind nach den bisherigen Bestimmungen fortzusetzen und abzuschließen. Dies gilt auch im Hinblick auf die auszustellenden Diplome.

Zu §§ 56 und 57:

Hinsichtlich der Hebammenpraxen wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen hingewiesen.

Zu § 58:

Die Bundeshebammenlehranstalten gelten als Hebammenakademien weiter und bedürfen keiner weiteren Genehmigung.

Zu § 59:

Durch die Aufhebung der starren Dreiteilung in öffentlich bestellte Hebamme/freipraktizierende Hebamme/Anstaltshebamme besteht die Notwendigkeit, für jene Hebammen, die über eine Niederlassungsbewilligung nach dem Hebammengesetz 1963 verfügen, eine Übergangsbestimmung zu schaffen. Die Anerkennung dieser Hebammen als Hebammen mit dem Recht auf freiberufliche Berufsausübung wird mit dieser Bestimmung vorgenommen, um einen fließenden Übergang in das neue System der flexiblen Berufsausübungsregelungen zu gewährleisten.

Zu § 60:

Bis zur Erlassung der auf Grund § 48 Abs. 5 vorgesehenen Verordnung über die Wahl des Österreichischen Hebammengremiums (Wahlordnung) und der auf Grund dieser Wahlordnung durchzuführenden Wahlen ist es notwendig, die bisherigen Vorsteherinnen der Hebammengremien mit der provisorischen Führung des Österreichischen Hebammengremiums zu betrauen.

Zu § 61:

Um eine finanzielle Basis für die Durchführung der vom Österreichischen Hebammengremium wahrzunehmenden Aufgaben zu schaffen, werden die finanziellen Ressourcen der bisher bestehenden Landeshebammengremien herangezogen.

Zu § 62:

Zu Abs. 3 wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil verwiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 4. (5) Die Berufsbezeichnung „Hebamme“ darf nur von den in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Personen geführt werden. Scheidet eine Hebamme aus diesem Personenkreis wegen Krankheit oder wegen Alters aus, so darf sie die Berufsbezeichnung „Hebamme“ unter Hinzufügung der Worte „in Ruhe (i. R.)“ weiterführen.

I. Pflichtenkreis der Hebammen.

§ 1. (1) Der Hebammenberuf umfaßt die Beratung der Schwangeren, die Beistandsleistung bei der Geburt, die Pflege der Wöchnerin, des Neugeborenen und des Säuglings und die Mitwirkung bei der Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge.

Vorgeschlagene Fassung

1. Abschnitt

Berufsbezeichnung

§ 1. (1) Die Berufsbezeichnung Hebamme darf nur von Personen geführt werden, die auf Grund dieses Bundesgesetzes zur Ausübung des Hebammenberufes berechtigt sind. Sie gilt für weibliche und männliche Berufsangehörige.

(2) Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), die auf Grund dieses Bundesgesetzes zur Ausübung des Hebammenberufes berechtigt sind, dürfen die im Heimat- und Herkunftsstaat gültigen rechtmäßigen Ausbildungsbezeichnungen bzw. deren Abkürzung führen, sofern diese

1. nicht mit der Berufsbezeichnung gemäß Abs. 1 identisch sind und nicht mit einer Bezeichnung verwechselt werden können, die in Österreich eine zusätzliche Ausbildung voraussetzt und
2. neben der Ausbildungsbezeichnung Name und Ort der Lehranstalt oder des Prüfungsausschusses, die/der diese Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, angeführt werden.

(3) Die Führung einer Berufs- oder Ausbildungsbezeichnung gemäß Abs. 1 und 2 oder die Führung anderer verwechselbarer Berufs- und Ausbildungsbezeichnungen durch hierzu nicht berechtigte Personen ist verboten.

Tätigkeitsbereich

§ 2. (1) Der Hebammenberuf umfaßt die Betreuung, Beratung und Pflege der Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerin, die Beistandsleistung bei der Geburt sowie die Mitwirkung bei der Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge.

(2) Bei der Ausübung des Hebammenberufes sind eigenverantwortlich insbesondere folgende Tätigkeiten durchzuführen:

1. Information über grundlegende Methoden der Familienplanung;
2. Feststellung der Schwangerschaft, Beobachtung der normal verlaufenden Schwangerschaft, Durchführung der zur Beobachtung des Verlaufs einer normalen Schwangerschaft notwendigen Untersuchungen;
3. Veranlassung von Untersuchungen, die für eine möglichst frühzeitige Feststellung einer regelwidrigen Schwangerschaft notwendig sind, oder Aufklärung über diese Untersuchungen;

Geltende Fassung

§ 1 a. (1) Jede Schwangere ist verpflichtet, zur Geburt und zur Versorgung des Kindes Hebammenbeistand beizuziehen, sofern ein solcher erreichbar ist.

(2) Ist die Beiziehung einer Hebamme bei der Entbindung selbst nicht möglich, so hat die Wöchnerin jedenfalls zu ihrer weiteren Versorgung und zur Versorgung des Kindes eine Hebamme heranzuziehen.

Vorgeschlagene Fassung

4. Vorbereitung auf die Elternschaft, umfassende Vorbereitung auf die Geburt einschließlich Beratung in Fragen der Hygiene und Ernährung;
5. Betreuung der Gebärenden und Überwachung des Fötus in der Gebärmutter mit Hilfe geeigneter klinischer und technischer Mittel;
6. Durchführung von Spontangeburt bei Schädellage einschließlich Dammschutz und, sofern erforderlich, des Scheidendammschnitts sowie im Dringlichkeitsfall von Steißgeburten;
7. Erkennen der Anzeichen von Regelwidrigkeiten bei der Mutter oder beim Kind, die eine Rücksprache mit einer Ärztin/einem Arzt oder das ärztliche Eingreifen erforderlich machen, sowie Hilfeleistung bei etwaigen ärztlichen Maßnahmen, Ergreifen der notwendigen Maßnahmen bei Abwesenheit der Ärztin/des Arztes, insbesondere manuelle Ablösung der Plazenta, woran sich gegebenenfalls eine manuelle Nachuntersuchung der Gebärmutter anschließt;
8. Beurteilung der Vitalzeichen und -funktionen des Neugeborenen, Einleitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen und Hilfeleistung in Notfällen, Durchführung der sofortigen Wiederbelebung des Neugeborenen;
9. Pflege des Neugeborenen, Blutabnahme am Neugeborenen mittels Fersenstiches und Durchführung der erforderlichen Messungen;
10. Pflege der Wöchnerin, Überwachung des Zustandes der Mutter nach der Geburt und Erteilung zweckdienlicher Ratschläge für die bestmögliche Pflege des Neugeborenen;
11. Durchführung der von der Ärztin/vom Arzt verordneten Maßnahmen;
12. Abfassen der erforderlichen schriftlichen Aufzeichnungen.

(3) Das Ärztegesetz 1984, BGBl. Nr. 373, das Krankenpflegegesetz, BGBl. Nr. 102/1961, das MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in ihrer jeweils geltenden Fassung werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

Beziehungspflichten der Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerin

§ 3. (1) Jede Schwangere hat zur Geburt und zur Versorgung des Kindes eine Hebamme beizuziehen.

(2) Ist die Beiziehung einer Hebamme bei der Geburt selbst nicht möglich, so hat die Wöchnerin jedenfalls zu ihrer weiteren Pflege und der Pflege des Säuglings unverzüglich eine Hebamme beizuziehen.

Geltende Fassung

§ 1. (8) Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat nach Anhörung der Hebammengremien unter Bedachtnahme auf eine geordnete und zweckmäßige geburtshilfliche Betreuung der Bevölkerung nähere Vorschriften über die Pflichten der Hebammen sowie über die Art und den Umfang ihrer geburtshilflichen Tätigkeit, über die hierzu erforderliche Ausrüstung und über alle sonstigen im Zusammenhang mit dem Hebammenbeistand wahrzunehmenden Umstände durch Verordnung zu erlassen (Hebammen-Dienstordnung).

(vgl. *Hebammen-Dienstordnung* § 25 ff.)

Vorgeschlagene Fassung

Grenzen der eigenverantwortlichen Ausübung des Hebammenberufes

§ 4. (1) Bei Verdacht oder Auftreten von für die Frau oder das Kind regelwidrigen und gefährdenden Zuständen während der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbetts, darf die Hebamme ihren Beruf nur nach ärztlicher Anordnung und in Zusammenarbeit mit einer Ärztin/einem Arzt ausüben.

(2) Regelwidrige und gefährdende Zustände während der Schwangerschaft liegen insbesondere in folgenden Fällen vor:

1. bei jeder belastenden Vorgeschichte, bei Vorliegen und Auftreten von sowie Verdacht auf Erkrankungen, die nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft ärztlichen Beistand erfordern,
2. bei plötzlich auftretenden gefährdenden Erscheinungen,
3. bei Mehrlingsschwangerschaften.

(3) Regelwidrige und gefährdende Zustände während der Geburt liegen insbesondere in folgenden Fällen vor:

1. bei allen regelwidrigen Lagen des Kindes,
2. bei Vorliegen oder Vorfall von kleinen Kindesteilen oder der Nabelschnur,
3. bei Verdacht auf Schädel-Becken-Mißverhältnis,
4. bei Störungen der Wehentätigkeit, welche einen Geburtsstillstand bewirken, bei Anzeichen von Überlastung und Erschöpfung der Gebärenden,
5. wenn die Herztöne des Kindes regelwidrig werden,
6. bei Verdacht auf vorliegenden Mutterkuchen,
7. bei starken Blutungen aus den Geburtswegen,
8. wenn zwei Stunden nach der Geburt des Kindes die Nachgeburt noch nicht abgegangen ist oder wenn Teile der Nachgeburt zurückgeblieben sind, auch wenn keine Blutung vorhanden ist,
9. bei Fehlgeburten oder Frühgeburten,
10. bei Mehrlingsgeburten,
11. bei Wahrnehmung von Mißbildungen des Neugeborenen, die eine unverzügliche ärztliche Maßnahme erfordern,
12. bei allen gefährdenden Zwischenfällen sowie bei Erkrankungen der Gebärenden oder bei deren Tod.

(4) Regelwidrige und gefährdende Zustände während des Wochenbetts liegen insbesondere in folgenden Fällen vor:

1. bei Frühgeburten,

Geltende Fassung

(vgl. §§ 12 und 14 der Hebammen-Dienstordnung)

Vorgeschlagene Fassung

2. bei Empfindlichkeit des Unterleibs, bei regelwidrig vermehrtem Blutabgang, bei ausbleibendem oder übelriechendem Wochenfluß,
3. bei Wahrnehmung von Mißbildungen des Kindes,
4. bei Verletzungen des Kindes während der Geburt oder bei Auftreten von bedrohlichen Zuständen des Kindes,
5. bei Erkrankungen des Kindes,
6. bei übermäßigem Gewichtsverlust des Kindes,
7. bei Tod der Wöchnerin oder des Kindes.

Arzneimittel

§ 5. (1) Hebammen ist bei gegebener Indikation in der Eröffnungsperiode die Anwendung eines nicht dem Suchtgiftgesetz, BGBl. Nr. 234/1951, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden krampflösenden oder schmerzstillenden Arzneimittels, das für die Geburtshilfe nach Maßgabe der Wissenschaft und Erfahrung angezeigt ist, ohne ärztliche Anordnung erlaubt.

(2) Hebammen ist die intramuskuläre und subkutane Anwendung von Wehenmitteln oder wehenhemmenden Mitteln bei Gefahr im Verzug ohne ärztliche Anordnung erlaubt, wenn

1. ärztliche Hilfe nicht rechtzeitig erreichbar ist oder
2. die rechtzeitige Einweisung in eine Krankenanstalt nicht möglich ist.

(3) Hebammen ist die intramuskuläre Anwendung von Arzneimitteln zur Rhesus-Prophylaxe erlaubt, wenn die Notwendigkeit der Anwendung von einer Ärztin/einem Arzt festgestellt worden ist.

(4) Hebammen ist unmittelbar nach der Geburt die Anwendung von prophylaktischen Arzneimitteln ohne ärztliche Anordnung erlaubt, wenn die Anwendung durch Hebammen nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft und Erfahrung von den Gesundheitsbehörden empfohlen ist.

(5) Die Verschreibung rezeptpflichtiger Arzneimittel für die Anwendung durch die Hebamme hat durch

1. eine praktische Ärztin/einen praktischen Arzt oder
2. eine Fachärztin/einen Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder
3. eine Amtsärztin/einen Amtsarzt

zu erfolgen.

(6) Hebammen sind verpflichtet, die Arzneimittel gemäß Abs. 1 bis 4 vorrätig zu halten.

Geltende Fassung

§ 1. (3) Die Hebammen sind verpflichtet, nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes (§ 10) dem an sie ergangenen Rufe nach Gewährung der Fachhilfe, unter der auch Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge zu verstehen ist, nachzukommen.

(vgl. §§ 4, 5, 8, 10 f. der Hebammen-Dienstordnung)

§ 1. (2) Die Hebammen sind zur Wahrung der ihnen in ihrer Berufseigenschaft anvertrauten oder bekanntgewordenen Geheimnisse derjenigen Personen verpflichtet, die ihre Berufstätigkeit in Anspruch genommen haben.

(vgl. § 7 Hebammen-Dienstordnung)

Vorgeschlagene Fassung

(7) Die Gebarung mit rezeptpflichtigen Arzneimitteln ist in der Dokumentation gemäß § 9 festzuhalten.

2. Abschnitt

Pflichtenkreis der Hebamme

§ 6. (1) Hebammen haben ihren Beruf ohne Unterschied der Person gewissenhaft auszuüben. Sie haben das Wohl und die Gesundheit der Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Mütter sowie der Neugeborenen und Säuglinge unter Einhaltung der hierfür geltenden Vorschriften und nach Maßgabe der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen zu wahren.

(2) Hebammen dürfen im Notfall ihre fachkundige Hilfe nicht verweigern.

(3) Bei allen regelwidrigen und gefahrdrohenden Zuständen (§ 4) ist die Hebamme verpflichtet, unverzüglich für die Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe zu sorgen.

(4) Bei einer Zusammenarbeit mit einer Ärztin/einem Arzt gemäß § 4 hat die Hebamme dieser/diesem über ihre Beobachtungen an der Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerin sowie am Neugeborenen und Säugling Auskunft zu geben und die ärztlichen Anordnungen einzuhalten.

(5) Hebammen sind verpflichtet, unverzüglich der Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten, wenn sich ihnen begründeter Verdacht einer Unterschlebung eines Kindes (§ 200 Strafgesetzbuch — StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der jeweils geltenden Fassung) oder einer Aussetzung (§ 82 StGB) ergibt.

(6) Die Nottaufe eines Neugeborenen ist nur mit Einwilligung der Eltern erlaubt.

Verschwiegenheitspflicht

§ 7. (1) Hebammen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen und Geheimnisse verpflichtet.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn

1. die durch die Offenbarung des Geheimnisses bedrohte Person die Hebamme von der Geheimhaltung entbunden hat oder

Geltende Fassung

§ 1. (6) Die Hebammen haben jeden Geburtsfall innerhalb von 48 Stunden nach der erfolgten Geburt der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und dem zuständigen Standesbeamten anzuzeigen.

(7) Bei der Anzeige sind folgende Geburtsfälle zu unterscheiden:

- a) Lebendgeburt:
als lebendgeboren gilt unabhängig von der Schwangerschaftsdauer eine Leibesfrucht dann, wenn nach Austritt aus dem Mutterleib entweder die natürliche Lungenatmung eingesetzt oder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert hat;
- b) Totgeburt:
als totgeboren oder in der Geburt verstorben gilt eine Leibesfrucht dann, wenn keines der unter lit. a angeführten Zeichen vorhanden und die Frucht mindestens 35 cm lang ist;
- c) Fehlgeburt:
eine Fehlgeburt liegt vor, wenn bei einer Leibesfrucht keines der unter lit. a angeführten Zeichen vorhanden und die Mindestlänge von 35 cm nicht erreicht ist;
- d) Frühgeburt:
eine Frühgeburt liegt vor, wenn eine lebendgeborene Leibesfrucht unabhängig von der Schwangerschaftsdauer nach Austritt aus dem Mutterleib ein Geburtsgewicht von weniger als 2500 Gramm aufweist.

Vorgeschlagene Fassung

2. die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt durch ein öffentliches Interesse, insbesondere durch Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Rechtspflege, gerechtfertigt ist oder
3. Mitteilungen der Hebamme über die Versicherte an Träger der Sozialversicherung und Krankenanstalten zum Zweck der Honorar- bzw. Arzneimittelabrechnung, auch im automationsunterstützten Verfahren, erforderlich sind.

(3) Außer im Falle einer behördlichen Anfrage nach Abs. 2 Z 2 kann die Hebamme eine Erklärung darüber, ob ein Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege an der Offenbarung des Geheimnisses vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde verlangen.

Personenstandsrechtliche Pflichten

§ 8. (1) Hebammen haben jede Lebend- und Totgeburt innerhalb einer Woche der zuständigen Personenstandsbehörde anzuzeigen. Fehlgeburten sind nicht anzuzeigen. Die Anzeige hat neben den von der Personenstandsbehörde benötigten Daten auch jene medizinischen und sozialmedizinischen Daten zu enthalten, die der Personenstandsbehörde ausschließlich zum Zweck der Übermittlung an das Österreichische Statistische Zentralamt bekanntgegeben werden. Bei der Anzeige sind folgende Geburtsfälle zu unterscheiden:

1. Lebendgeburt: als lebendgeboren gilt unabhängig von der Schwangerschaftsdauer eine Leibesfrucht dann, wenn nach dem vollständigen Austritt aus dem Mutterleib entweder die Atmung eingesetzt hat oder irgendein anderes Lebenszeichen erkennbar ist, wie Herzschlag, Pulsation der Nabelschnur oder deutliche Bewegung willkürlicher Muskeln, gleichgültig, ob die Nabelschnur durchgeschnitten ist oder nicht oder ob die Plazenta ausgestoßen ist oder nicht;
2. Totgeburt: als totgeboren oder in der Geburt verstorben gilt eine Leibesfrucht dann, wenn keines der unter Z 1 angeführten Zeichen erkennbar ist und sie ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm aufweist;
3. Fehlgeburt: diese liegt vor, wenn bei einer Leibesfrucht keines der unter Z 1 angeführten Zeichen vorhanden ist und die Leibesfrucht ein Geburtsgewicht von weniger als 500 Gramm aufweist.

(2) Bei der Erstattung der Anzeige gemäß Abs. 1 haben sich die Hebammen der dafür amtlich aufgelegten Drucksorten zu bedienen. Die Anzeige hat alle

Geltende Fassung

§ 18. Die Hebammen sind von der Entrichtung der Portogebühren für die von ihnen nach § 1 Abs. 6 zu erstattenden Anzeigen über die Geburtsfälle befreit, sofern die Postbeförderung nicht eingeschrieben und nicht mit Zustellungsnachweis erfolgt. Die Kosten der betreffenden Beförderung werden, sofern sie nicht nach Maßgabe der bestehenden Gesetze Portofreiheit genießt, vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz in einem jährlichen Pauschalbetrage vergütet.

(vgl. § 9 Hebammen-Dienstordnung)

(vgl. §§ 15 und 16 Hebammen-Dienstordnung)

Vorgeschlagene Fassung

Angaben zu enthalten, die gemäß Personenstandsgesetz, BGBl. Nr. 60/1983, in der jeweils geltenden Fassung für die Eintragung in das Geburtenbuch benötigt werden.

(3) Hebammen sind bei der Erstattung der Anzeige gemäß Abs. 1 von der Entrichtung der Portogebühren befreit, sofern die Postbeförderung nicht eingeschrieben und nicht mit Zustellnachweis erfolgt. Die Kosten der betreffenden Beförderung werden, sofern diese nicht nach Maßgabe der bestehenden Gesetze Portofreiheit genießt, vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz vergütet.

Dokumentation

§ 9. (1) Freipraktizierende Hebammen haben bei Ausübung ihres Berufes ihre wesentlichen Feststellungen und Maßnahmen vor, während und nach der Geburt fortlaufend umfassend zu dokumentieren. Der zur Betreuung oder Beratung übernommenen Frau oder der zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugten Person sind darüber alle Auskünfte zu erteilen. Die Dokumentation, die auch durch elektronische Datenverarbeitung erfolgen kann, hat insbesondere

1. persönliche Daten,
 2. geburtserhebliche Daten der Schwangeren, Daten der Gebärenden und Wöchnerin sowie des Neugeborenen und Säuglings,
 3. Angaben über die Geburt,
 4. Angaben über das Wochenbett und
 5. Angaben über die Anwendung von Arzneimitteln sowie die zur Identifizierung der Arzneispezialitäten und der jeweiligen Chargen erforderlichen Daten
- zu enthalten.

(2) Die Dokumentation ist mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

3. Abschnitt

Berufsberechtigung

§ 10. Zur Ausübung des Hebammenberufes sind Personen berechtigt, die

1. eigenberechtigt sind,

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

44

2. die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzen,
3. einen Qualifikationsnachweis (§§ 11 bis 13) erbringen und
4. über die für die Berufsausübung notwendigen Sprachkenntnisse verfügen.

Qualifikationsnachweis — Inland

§ 11. Als Qualifikationsnachweis gilt ein Diplom über eine Ausbildung an

1. einer Hebammenakademie nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder
2. einer Bundeshebammenlehranstalt nach dem Hebammengesetz 1963, BGBl. Nr. 3/1964, oder
3. einer Bundeshebammenlehranstalt nach dem Bundesgesetz betreffend die Regelung des Hebammenwesens, BGBl. Nr. 214/1925.

Qualifikationsnachweis — EWR

§ 12. (1) Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise, die von einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) nach dessen Inkrafttreten ausgestellt wurden, gelten als Qualifikationsnachweise, wenn diese im Artikel 3 der Richtlinie 80/154/EWG vom 21. Jänner 1980 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für Hebammen und über die Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. Nr. L 33 vom 11. Februar 1980, S 1, in der Fassung Anhang VII Abschnitt C Z 14 lit. b zum EWR-Abkommen, in der Folge: Richtlinie 80/154/EWG) angeführt sind.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, die von den Vertragsparteien des EWR-Abkommens gegenseitig anzuerkennen sind, durch Verordnung bekanntzugeben.

(3) Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise, die von einer Vertragspartei des EWR-Abkommens vor dessen Inkrafttreten ausgestellt wurden und den Mindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 80/155/EWG vom 21. Jänner 1980 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten

1461 der Beilagen

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

der Hebamme (ABl. Nr. L 33 vom 11. Februar 1980, S 8, in der Fassung Anhang VII Abschnitt C Z 15 zum EWR-Abkommen, in der Folge: Richtlinie 80/155/EWG) entsprechen, gelten vorbehaltlich Abs. 4 als Qualifikationsnachweise, wenn

1. sie einer der in der Verordnung gemäß Abs. 2 genannten Bezeichnungen entsprechen oder
2. durch eine beigefügte Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates der Nachweis erbracht wird, daß sie den in Abs. 1 angeführten Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen gleichgestellt werden.

(4) Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise, die den Mindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 80/155/EWG entsprechen, für deren Anerkennung jedoch gemäß Artikel 2 der Richtlinie 80/154/EWG der Nachweis über eine Berufspraxis erforderlich ist, gelten als Qualifikationsnachweise nur, wenn

1. sie vor dem 23. Jänner 1983 ausgestellt wurden und
2. eine Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates darüber vorgelegt wird, daß die/der Betreffende während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens zwei Jahre lang tatsächlich und rechtmäßig den Beruf einer Hebamme ausgeübt hat.

(5) Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise, die von einer Vertragspartei des EWR-Abkommens ausgestellt wurden, die den Mindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 80/155/EWG nicht entsprechen, gelten als Qualifikationsnachweise nur, wenn

1. sie vor dem 23. Jänner 1986 ausgestellt wurden und
2. eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird, daß die/der Betreffende während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang tatsächlich und rechtmäßig den Beruf einer Hebamme ausgeübt hat.

(6) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat auf Antrag binnen drei Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen eine Bestätigung darüber auszustellen, daß der Qualifikationsnachweis den Anforderungen der Abs. 1 bis 5 entspricht.

Geltende Fassung

§ 3. (3) Die Gültigkeitserklärung außerhalb Österreichs erworbener Hebammendiplome steht nach Einholung des Gutachtens einer Bundeshebammenlehranstalt und nach Anhörung des für den Wohnsitz der Gesuchswerberin zuständigen Hebammengremiums dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu. Die Gültigkeitserklärung eines ausländischen Diploms darf dann nicht versagt werden, wenn die Ausbildung im Ausland die für die Ausübung des Hebammenberufes in Österreich erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt hat. Für Hebammen, die in den Grenzgebieten tätig sind, gelten die Vereinbarungen mit den Nachbarstaaten.

(4) Hat die Ausbildung im Ausland die für die Ausübung des Hebammenberufes in Österreich erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht vermittelt, so hat das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz nach Anhörung des zuständigen Hebammengremiums die Gültigkeitserklärung von im Ausland erworbenen Hebammendiplomen von dem erfolgreichen Besuch eines Fortbildungskurses oder der erfolgreichen Ablegung einer Ergänzungsprüfung abhängig zu machen. Die Bundeshebammenlehranstalt hat nach Prüfung der Unterlagen dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz bekanntzugeben, aus welchen Fachgebieten die Ablegung einer Ergänzungsprüfung erforderlich ist. Die Ablegung einer Ergänzungsprüfung über die Vorschriften auf dem Gebiete des Hebammenwesens, der Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge ist jedenfalls erforderlich.

Vorgeschlagene Fassung

Qualifikationsnachweise — außerhalb des EWR

§ 13. Eine Urkunde über eine Ausbildung in einem ausländischen Staat, der nicht Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, gilt als Qualifikationsnachweis, wenn

1. die Gleichwertigkeit der Urkunde mit einem österreichischen Diplom gemäß § 14 (Nostrifikation) festgestellt oder die Urkunde nach dem Hebammengesetz 1963 oder nach dem Bundesgesetz betreffend die Regelung des Hebammenwesens, BGBl. Nr. 214/1925, gültig erklärt wurde und
2. die im Nostrifikationsbescheid vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind.

Nostrifikation

§ 14. (1) Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben oder die sich nachweislich um eine Anstellung in Österreich bewerben, für die die Nostrifikation eine der Voraussetzungen ist, und an einer staatlich anerkannten ausländischen Ausbildungseinrichtung eine Hebammenausbildung absolviert haben, sind berechtigt, die Anerkennung dieser außerhalb Österreichs erworbenen Urkunden über eine mit Erfolg abgeschlossene Hebammenausbildung, ausgenommen Sonderausbildungen, beim Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu beantragen.

(2) Die Antragstellerin/der Antragsteller hat folgende Nachweise vorzulegen:

1. den Reisepaß,
2. den Nachweis des ordentlichen Wohnsitzes in Österreich oder den Nachweis über eine Bewerbung für eine Anstellung in Österreich,
3. den Nachweis über eine vergleichbare Qualität der im Ausland absolvierten Ausbildung,
4. den Nachweis über die an der ausländischen Ausbildungseinrichtung besuchten Lehrveranstaltungen, abgelegten Prüfungen einschließlich der Prüfungsarbeiten und einer allfälligen Diplomarbeit und
5. die Urkunde, die als Nachweis des ordnungsgemäßen Ausbildungsabschlusses ausgestellt wurde und die zur Berufsausübung in dem Staat, in dem sie erworben wurde, berechtigt.

(3) Die in Abs. 2 Z 1 bis 5 angeführten Unterlagen sind im Original oder in beglaubigter Abschrift samt Übersetzung durch eine/einen gerichtlich beidigte/beidigten Übersetzerin/Übersetzer vorzulegen.

(4) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat zu prüfen, ob die von der Antragstellerin/vom Antragsteller im Ausland absolvierte Ausbildung hinsichtlich des Gesamtumfanges und der Ausbildungsinhalte als der österreichischen Ausbildung gleichwertig anzusehen ist. Hierüber kann erforderlichenfalls ein Sachverständigengutachten eingeholt werden.

(5) Bei Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen gemäß Abs. 2 bis 4 hat der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz die Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung bescheidmäßig festzustellen.

(6) Sofern die Gleichwertigkeit nicht zur Gänze vorliegt, kann die Nostrifikation an die Bedingung geknüpft werden, daß die zurückgelegte Ausbildung durch eine theoretische und/oder praktische Ausbildung an einer Hebammenakademie ergänzt wird und/oder hierüber kommissionelle Ergänzungsprüfungen mit Erfolg abgelegt und/oder Nachweise über erfolgreich abgelegte Praktika erbracht werden.

(7) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz kann von der Vorlage einzelner Urkunden gemäß Abs. 2 Z 3 und 4 absehen, wenn innerhalb angemessener Frist glaubhaft gemacht wird, daß die Urkunden nicht beigebracht werden können, und die vorgelegten Urkunden für eine Entscheidung ausreichen. Für die Überprüfung der Gleichwertigkeit der absolvierten Ausbildung ist in diesem Fall jedenfalls ein Sachverständigengutachten einzuholen.

(8) Für Flüchtlinge gemäß Artikel 1 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, die sich erlaubterweise auf dem Gebiet der Republik Österreich aufhalten oder um die österreichische Staatsbürgerschaft angesucht haben, entfällt die Verpflichtung zur Vorlage des Reisepasses gemäß Abs. 2 Z 1.

Ergänzungsausbildung und -prüfung

§ 15. (1) Über die Zulassung zur ergänzenden Ausbildung gemäß § 14 Abs. 6 entscheidet die gemäß § 30 Abs. 1 gebildete Aufnahmekommission.

(2) Hinsichtlich des Ausschlusses von der Ausbildung, der Durchführung der Prüfungen, der Zusammensetzung der Prüfungskommission, der Wertung der Prüfungsergebnisse und der Voraussetzungen, unter denen Prüfungen wiederholt werden können, gelten die Regelungen über die Ausbildung an einer Hebammenakademie.

(3) Die erfolgreiche Absolvierung der theoretischen und/oder praktischen Ausbildung ist vom Landeshauptmann im Nostrifikationsbescheid einzutragen. Die Berechtigung zur Ausübung des Hebammenberufes entsteht erst mit Eintragung.

Hebammenausweis

§ 16. (1) Personen, die gemäß § 10 zur Ausübung des Hebammenberufes berechtigt sind, ist auf Antrag von der Landesgeschäftsstelle des Österreichischen Hebammengremiums jenes Bundeslandes, in dem der Beruf ausgeübt wird oder werden soll, ein mit einem Lichtbild versehener Hebammenausweis auszustellen.

(2) Der Ausweis hat zu enthalten:

1. die Berufsbezeichnung gemäß § 1,
2. den Vor- und Familiennamen sowie den Geburtsnamen,
3. Datum und Ort der Geburt,
4. die Staatsangehörigkeit und
5. den ordentlichen Wohnsitz.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat nähere Bestimmungen über Form und Inhalt der Hebammenausweise durch Verordnung festzulegen.

Fortbildung bei Ausbildung außerhalb des EWR

§ 17. (1) Personen, die eine außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes erworbene Urkunde über eine abgeschlossene Hebammenausbildung besitzen, die der in diesem Bundesgesetz geregelten Ausbildung gleichwertig ist, dürfen zu Fortbildungszwecken eine Tätigkeit als Hebamme gemäß einer vom Landeshauptmann erteilten Bewilligung bis zur Dauer eines Jahres ausüben. Diese Bewilligung kann um ein Jahr verlängert werden. Eine weitere Fortbildung ist jeweils frühestens nach Ablauf von fünf Jahren für die Dauer von jeweils höchstens einem Jahr möglich.

(2) Die Bewilligung ist unter Bedachtnahme auf die Kenntnisse und Fertigkeiten, die in der Ausbildung vermittelt worden sind, zu erteilen. Fehlendes grundlegendes Wissen in berufsspezifischen Fächern oder mangelnde Deutschkenntnisse schließen eine Tätigkeit zu Fortbildungszwecken aus.

(3) Die Bewilligung ist auf die Ausübung der Tätigkeit in Krankenanstalten zu beschränken.

II. Zulassung zur Ausübung des Hebammenberufes.

§ 2. (1) Der Hebammenberuf darf nur von Personen ausgeübt werden, denen die Niederlassungsbewilligung erteilt worden ist oder die an einer öffentlichen Gebäranstalt, an einer zur Geburtshilfe eingerichteten Abteilung einer öffentlichen Krankenanstalt oder einer Krankenanstalt, die, ohne eine öffentliche Krankenanstalt zu sein, vom Bund, einem Bundesland, einer anderen Gebietskörperschaft oder einem Träger der Sozialversicherung betrieben wird, angestellt sind.

§ 1. (5) Die Ausübung eines Nebenberufes bedarf der Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn durch die Ausübung des Nebenberufes die zur Ausübung des Hebammenberufes erforderlichen persönlichen hygienischen Voraussetzungen nicht gefährdet werden und die Hebamme jederzeit erreicht werden kann.

§ 2. (2) Zur Erlangung der Niederlassungsbewilligung oder zur Anstellung an einer der im Abs. 1 genannten Anstalten ist erforderlich:

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft;
- b) die zur Ausübung des Berufes nötige Verlässlichkeit, über welche auf Grund des polizeilichen Führungszeugnisses und sonstiger Wahrnehmungen die nach § 5 Abs. 2 berufene Stelle entscheidet;
- c) das an einer Bundeshebammenlehranstalt erworbene Diplom.

(3) Österreichischen Staatsbürgern sind Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist (Volksdeutsche), sowie Personen, die unter die Bestimmungen des § 1 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, fallen, gleichzuhalten.

(4) Der Landeshauptmann kann bei Bedarf und unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft absehen.

(4) Gegen Bescheide des Landeshauptmannes gemäß Abs. 1 ist eine Berufung nicht zulässig.

Berufsausübung

§ 18. Eine Berufsausübung kann

1. freiberuflich und/oder
2. im Dienstverhältnis zu einer Krankenanstalt und/oder
3. im Dienstverhältnis zu Einrichtungen der Geburtsvorbereitung und -nachbetreuung und/oder
4. im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärztinnen/Ärzten erfolgen.

Freiberufliche Berufsausübung

§ 19. (1) Für die freiberufliche Berufsausübung gemäß § 18 Z 1 ist ein Berufssitz in Österreich erforderlich.

(2) Die freiberufliche Ausübung bedarf einer Bewilligung des auf Grund des Berufssitzes zuständigen Landeshauptmannes. Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist

1. die Eigenberechtigung,
2. ein Qualifikationsnachweis (§§ 11 bis 13),
3. die für die Ausübung des Berufes notwendige Vertrauenswürdigkeit, über die ein polizeiliches Führungszeugnis oder bei Staatsangehörigen einer Vertragspartei des EWR-Abkommens ein gleichwertiger Nachweis des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellt worden ist,
4. die für die Ausübung des Berufes notwendige gesundheitliche Eignung, über die ein amtsärztliches Zeugnis oder bei Staatsangehörigen einer Vertragspartei des EWR-Abkommens ein gleichwertiger Nachweis des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellt worden ist und

Geltende Fassung

§ 4. (1) Die Niederlassungsbewilligung wird unter Bestimmung eines Standortes, in welchem die Hebamme ihren Wohnsitz zu nehmen hat, erteilt:

- a) für öffentlich bestellte Hebammen; diese sind bei ihrer Anstellung zu verpflichten, ihren Beruf ausschließlich innerhalb eines aus einer oder mehreren Gemeinden bestehenden Sprengels auszuüben;
- b) für freipraktizierende Hebammen; diese sind berechtigt, ihren Beruf im ganzen Bundesgebiet auszuüben;
- c) für Hebammen, die an einer anderen als der im § 2 Abs. 1 genannten Anstalten als Anstaltshebammen gegen feststehende Bezüge dauernd oder vorübergehend mit der Verpflichtung angestellt sind, ihren Beruf nur in einer bestimmten Anstalt auszuüben.

(2) Hebammen, die an einer der im § 2 Abs. 1 genannten Anstalten tätig sind, bedürfen, sofern sie nur für die Anstalt Dienste leisten, keiner Niederlassungsbewilligung, jedoch kann die Einstellung einer solchen Hebamme erst erfolgen, wenn durch die Bezirksverwaltungsbehörde die erforderliche Verlässlichkeit der Hebamme (§ 2 Abs. 2 lit. b) bescheinigt ist.

(3) Die Niederlassungsbewilligung wird nur nach Maßgabe des Bedarfes erteilt.

(4) Freipraktizierende und öffentlich bestellte Hebammen bedürfen jedoch in den Fällen, in denen sie in einer Anstalt entweder nur aushilfsweise oder zwar gegen feststehende Bezüge, jedoch ohne die Verpflichtung, ihren Beruf nur in der betreffenden Anstalt auszuüben, tätig sind, keiner Niederlassungsbewilligung als Anstaltshebamme. Sie haben vor Antritt ihrer Tätigkeit in der Anstalt die Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn durch die Tätigkeit in der Anstalt die sonstige geburtshilfliche Versorgung der Bevölkerung nicht gefährdet ist.

§ 5. (1) Um die Niederlassungsbewilligung hat die Hebamme in einem eigenhändig geschriebenen Gesuche bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel sie sich niederlassen will, einzuschreiten. Dem Gesuche sind der Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft, das Hebammendiplom und, wenn dieses im Ausland erworben worden ist, auch seine Gültigkeitserklärung in Österreich, sowie das polizeiliche Führungszeugnis und ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis anzuschließen.

Vorgeschlagene Fassung

5. der Nachweis einer einjährigen vollbeschäftigten Berufsausübung als Hebamme oder entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigung in einem Dienstverhältnis gemäß § 18 Z 2.

(3) Die in Abs. 2 Z 3 und 4 geforderten Nachweise dürfen bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(4) Der Landeshauptmann hat über den Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zur freiberuflichen Berufsausübung ohne unnötigen Aufschub, jedoch spätestens drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen zu entscheiden.

(5) Der Landeshauptmann hat eine Abschrift der erteilten Bewilligung dem Österreichischen Hebammengremium zu übermitteln.

Geltende Fassung

(2) Die Entscheidung über das Gesuch steht für freipraktizierende Hebammen nach Anhörung des zuständigen Hebammengremiums dem Landeshauptmann, sonst der Bezirksverwaltungsbehörde zu.

§ 9. Die Zahl der freipraktizierenden Hebammen wird für jeden Verwaltungsbezirk unter Bedachtnahme auf die örtlichen Verhältnisse vom Landeshauptmann festgesetzt. In Städten mit Bezirkseinteilung gilt der Bezirk als Verwaltungsbezirk.

§ 10. (1) Öffentlich bestellte Hebammen sind in ihrem Tätigkeitsgebiete, freipraktizierende Hebammen in ihrem Aufenthaltsorte verpflichtet, auf Verlangen Fachhilfe zu leisten. Einen dringenden Beistand dürfen sie auch außerhalb dieses Gebietes oder Ortes nicht ohne triftigen Grund verweigern.

(2) Den im Schlußsatze des Abs. 1 erwähnten Fall dringender Notwendigkeit ausgenommen, dürfen öffentlich bestellte Hebammen einen an sie ergehenden Ruf auf Gewährung der Fachhilfe außerhalb ihres Tätigkeitsgebietes nur mit vorheriger Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde nachkommen. Die Hilfeleistung im Notfalle ist binnen drei Tagen der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(vgl. § 3 Hebammen-Dienstordnung)

Vorgeschlagene Fassung

(6) Die freiberufliche Berufsausübung hat persönlich und unmittelbar zu erfolgen.

(7) Berufssitz ist der Ort, an dem oder von dem aus die freiberufliche Tätigkeit regelmäßig ausgeübt wird.

(8) Jede Änderung des Berufssitzes ist dem Landeshauptmann und dem Österreichischen Hebammengremium anzuzeigen.

Werbeverbot

§ 20. Im Zusammenhang mit der freiberuflichen Berufsausübung ist eine dem beruflichen Ansehen abträgliche, insbesondere jede vergleichende, diskriminierende, unsachliche oder marktschreierische Anpreisung oder Werbung verboten.

Vorübergehende freiberufliche Berufsausübung — EWR

§ 21. (1) Staatsangehörige einer Vertragspartei des EWR-Abkommens, die über eine Berechtigung zur Ausübung des Hebammenberufes im Herkunftsstaat verfügen, können ihren Beruf in Österreich vorübergehend ausüben, wenn

1. sie dies dem Landeshauptmann des Bundeslandes, in dem der Beruf ausgeübt werden soll, vorher anzeigen, wobei in dringenden Fällen die Anzeige unverzüglich nach Erbringung der Dienstleistung erfolgen kann,
2. eine Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftstaates darüber vorgelegt wird, daß die/der Betreffende die Tätigkeit als Hebamme im Mitgliedstaat ihrer/seiner Niederlassung rechtmäßig ausübt, und
3. eine Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftstaates darüber vorgelegt wird, daß die/der Betreffende im Besitz eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder eines sonstigen Befähigungsnachweises gemäß § 12 ist.

(2) Die Bescheinigungen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als 12 Monate sein.

(3) Die in Abs. 1 genannten Personen haben bei Erbringung der Dienstleistungen die gleichen Rechte und Pflichten wie österreichische Staatsbürger. Wird einer Behörde ein Verstoß einer dieser Personen gegen diese Pflichten bekannt, so ist unverzüglich die zuständige Behörde des Mitgliedstaates der Niederlassung davon zu unterrichten.

(4) Das österreichische Hebammengremium hat österreichischen Hebammen sowie Staatsangehörigen der übrigen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die den Hebammenberuf in Österreich rechtmäßig ausüben, auf Antrag für Zwecke der Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die/der Betreffende den Hebammenberuf in Österreich rechtmäßig ausübt und über den erforderlichen Qualifikationsnachweis verfügt.

Zurücknahme der Berufsberechtigung

§ 22. (1) Der Landeshauptmann hat die Berechtigung zur Berufsausübung zurückzunehmen, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 10 bereits anfänglich nicht gegeben waren oder weggefallen sind oder
2. wenn der Verpflichtung zur Fortbildung (§ 37) trotz Aufforderung und Setzung einer Nachfrist von einem Jahr durch das Österreichische Hebammengremium nicht nachgekommen wird.

(2) Aus Anlaß der Zurücknahme der Berufsberechtigung gemäß Abs. 1 sind der Hebammenausweis (§ 16) und der Berechtigungsbescheid zur freiberuflichen Berufsausübung (§ 19) einzuziehen.

§ 6. (1) Die Niederlassungsbewilligung kann von der Behörde, welche sie erteilt hat, dauernd oder vorübergehend zurückgenommen werden:

- a) wenn die Hebamme, ohne an der Ausübung des Berufes gehindert zu sein, die pflichtgemäße Fachhilfe verweigert oder sich einer anderen groben Vernachlässigung ihrer Pflichten schuldig gemacht hat;
- b) wenn sie ohne Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde durch mehrere Wochen von ihrem Tätigkeitsgebiet abwesend ist;
- c) wenn sie wegen erwiesener Gebrechlichkeit ihrer Berufspflicht nicht nachkommen kann;
- d) wenn sie zwei Jahre lang ununterbrochen den Beruf nicht ausgeübt hat;

Geltende Fassung

e) wenn sie ohne Angabe eines triftigen Grundes der Einberufung zum Fortbildungskurse (§ 11) keine Folge geleistet hat.

(2) Jenen Hebammen, welche in der Ausübung ihres Berufes auffallende Unwissenheit an den Tag legen oder bei ihrer Berufsausübung die Anwendung anerkannter neuer Methoden vermissen lassen, ist nach Anhörung des zuständigen Hebammengremiums bis zum erfolgreichen Besuch eines Fortbildungskurses (§ 11) die Ausübung des Hebammenberufes zu untersagen.

§ 7. Die Niederlassungsbewilligung ist von der Behörde, welche sie erteilt hat, zurückzunehmen:

- a) wenn eine Hebamme nach Ablauf von drei Monaten nach Zustellung der Bewilligung in dem ihr zugewiesenen Standorte die Berufsausübung ohne ausreichende Begründung noch nicht begonnen hat;
- b) wenn die Hebamme eines der im § 2 Abs. 2 lit. a und b angeführten Erfordernisse verliert oder wenn der ursprüngliche und noch fortbestehende Mangel eines dieser Erfordernisse nachträglich zum Vorschein kommt.

§ 3. (1) Zur Ausbildung von Hebammen und zur Abhaltung der Diplomprüfungen sind die Bundeshebammenlehranstalten berufen.

(vgl. § 7 Hebammen-Ausbildungsordnung)

(vgl. §§ 11 und 16 Hebammen-Ausbildungsordnung)

Vorgeschlagene Fassung

(3) Bestehen gegen die Wiederaufnahme der Berufsausübung durch Personen, deren Berechtigung gemäß Abs. 1 zurückgenommen wurde, keine Bedenken mehr, ist die Berufsberechtigung durch den Landeshauptmann wieder zu erteilen. Die eingezogenen Urkunden sind wieder auszufolgen.

(4) Vor der Zurücknahme der Berufsberechtigung ist das Österreichische Hebammengremium zu hören. Jede Zurücknahme und jede Wiedererteilung der Berufsberechtigung ist diesem mitzuteilen. Gegen die Zurücknahme der Berufsberechtigung hat das Österreichische Hebammengremium das Recht der Berufung.

4. Abschnitt

Ausbildung

§ 23. (1) Die Ausbildung zur Hebamme dauert drei Jahre. Für diplomiertes Krankenpflegepersonal dauert die Ausbildung zwei Jahre.

(2) Die Ausbildung erfolgt an dafür eingerichteten Hebammenakademien.

Ausbildungsinhalt

§ 24. (1) Die Ausbildung hat alle Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die für eine den wissenschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungen der Hebammenkunde entsprechende Ausübung des Hebammenberufes erforderlich sind.

(2) Die Ausbildung umfaßt theoretischen Unterricht insbesondere auf nachstehend angeführten Gebieten:

1. Grundbegriffe der medizinischen Biologie;
2. Anatomie und Physiologie;
3. Embryologie und Entwicklung des Fötus;
4. Grundbegriffe der Pathologie;
5. Grundbegriffe der Hygiene einschließlich Bakteriologie, Virologie und Parasitologie;
6. Grundbegriffe der Biophysik, Biochemie und Radiologie;

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

7. Grundzüge des Sanitäts-, Sozialversicherungs- und Arbeitsrechts;
 8. Aufbau des Gesundheitswesens und Grundzüge der Sozialarbeit;
 9. Gesundheitsförderung und Gesundheitsvorsorge einschließlich Früherkennung von Krankheiten;
 10. Grundbegriffe der Soziologie, Sozialmedizin einschließlich Kommunikationstraining und Konfliktbewältigung;
 11. Psychologie und Pädagogik;
 12. Hebammenkunde einschließlich kulturelle Vergleiche, Ethik, Nottaufe;
 13. Pharmakologie einschließlich Analgesie und Anästhesie;
 14. Sexualerziehung und Familienplanung;
 15. Erste Hilfe;
 16. Fach-Englisch;
 17. Dokumentation und EDV;
 18. Krankenhausorganisation;
 19. Ernährungslehre und Diätetik unter besonderer Berücksichtigung der Ernährung der Frau, des Neugeborenen und des Säuglings;
 20. Instrumenten- und Gerätelehre;
 21. Vorbereitung auf die Geburt einschließlich Kenntnisse von Geburtshilfsmitteln und ihrer Verwendung;
 22. Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett;
 23. Pflege der Frau, des Neugeborenen und des Säuglings;
 24. Schwangerenberatung, Vorbereitung auf die Geburt und die Elternschaft;
 25. Gynäkologie und Geburtshilfe unter besonderer Berücksichtigung der Pathologie;
 26. Kinderheilkunde unter besonderer Berücksichtigung des Neugeborenen.
- (3) Die Ausbildung umfaßt praktischen Unterricht insbesondere auf nachstehend angeführten Gebieten:
1. Beratung und Untersuchung von Schwangeren;
 2. Überwachung und Pflege von Gebärenden;
 3. Selbständige Durchführung von und Teilnahme an Geburten;
 4. Mithilfe an Steißgeburten;
 5. Durchführung des Dammschnitts und Einführung in das Vernähen der Wunde;
 6. Überwachung und Pflege von gefährdeten Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen;
 7. Untersuchung von Wöchnerinnen und gesunden Neugeborenen;

54

1461 der Beilagen

Geltende Fassung

(vgl. § 2 Hebammen-Ausbildungsordnung)

(vgl. § 2 Abs. 2 Hebammen-Ausbildungsordnung)

Vorgeschlagene Fassung

8. Überwachung und Pflege von Wöchnerinnen und Neugeborenen einschließlich von Frühgeborenen, Spätgeborenen sowie von Untergewicht aufweisenden und kranken Neugeborenen;
9. Pflege pathologischer Fälle auf dem Gebiet der Gynäkologie und Geburtshilfe, Krankheiten von Neugeborenen und Säuglingen;
10. Einführung in die Pflege allgemeiner pathologischer Fälle in Medizin und Chirurgie.

Hebammenakademien

§ 25. (1) Hebammenakademien dürfen nur in Verbindung mit Krankenanstalten errichtet werden, welche die zur praktischen Ausbildung erforderlichen Fachabteilungen besitzen und über eine zur Erreichung des Ausbildungszweckes notwendige Personal- und Sachausstattung verfügen.

(2) Die Errichtung und Führung einer Hebammenakademie bedarf der Bewilligung des Landeshauptmannes. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn nachgewiesen wird, daß

1. die für die Abhaltung des theoretischen und praktischen Unterrichts erforderlichen Räumlichkeiten und Lehrmittel sowie Sozialräume zur Verfügung stehen,
2. das für die theoretische und praktische Ausbildung erforderliche Lehrpersonal, welches hiezum fachlich und pädagogisch geeignet ist und über die notwendige Berufserfahrung verfügt, vorhanden ist,
3. das Erfordernis gemäß Abs. 1 erfüllt ist und
4. die Absolventinnen/Absolventen die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß § 24 erlangen können.

(3) Der Landeshauptmann hat regelmäßig das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 zu überprüfen. Wenn diese nicht oder nicht mehr vorliegen, ist die Bewilligung zurückzunehmen.

(4) Gegen Bescheide des Landeshauptmannes gemäß Abs. 2 und 3 ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Akademieleitung

§ 26. (1) Die fachspezifische und organisatorische Leitung einschließlich der Dienstaufsicht obliegt einer/einem hiefür fachlich und pädagogisch geeigneten Direktorin/Direktor, die/der zur Ausübung des Hebammenberufes berechtigt ist und über die notwendige Berufserfahrung verfügt.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

56

(2) Die medizinisch-wissenschaftliche Leitung der Akademie obliegt einer Fachärztin/einem Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe.

(3) Für die Direktorin/den Direktor und für die medizinisch-wissenschaftliche Leiterin/den medizinisch-wissenschaftlichen Leiter ist eine Stellvertretung vorzusehen.

Akademieordnung

§ 27. (1) Die Leitung der Akademie hat den im Rahmen der Ausbildung durchzuführenden Dienst- und Unterrichtsbetrieb durch eine Akademieordnung festzulegen und für deren Einhaltung zu sorgen.

(2) Die Akademieordnung ist spätestens 3 Monate vor Aufnahme des Akademiebetriebes dem Landeshauptmann zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nicht untersagt, gilt sie als erteilt.

(3) Die Akademieordnung ist den Studierenden nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Vertretung der Studierenden

§ 28. (1) Zur Mitgestaltung und Mitbestimmung am Akademieleben ist die Vertretung der Studierenden berufen.

(2) Die Mitbestimmungsrechte der Vertretung der Studierenden umfassen insbesondere das Recht auf Mitentscheidung bei der Aufnahme (§ 30) in und beim Ausschluß (§ 31) der Studierenden aus der Akademie.

(3) Die Mitgestaltungsrechte gegenüber der Akademieleitung und dem Lehrpersonal umfassen insbesondere

1. das Recht auf Anhörung,
2. das Recht auf Information und Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen über alle Angelegenheiten, die die Studierenden allgemein betreffen,
3. das Recht auf Mitsprache bei der Gestaltung des Unterrichtes im Rahmen des Lehrplanes,
4. das Recht auf Beteiligung an der Wahl der Unterrichtsmittel und
5. das Recht auf Teilnahme an Konferenzen des Lehrpersonals, ausgenommen Beratungen und Beschlußfassungen über Angelegenheiten der Leistungsbeurteilung der Studierenden.

1461 der Beilagen

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(4) Alle Studierenden der Hebammenakademie sind aktiv und passiv wahlberechtigt.

(5) Jeder Ausbildungsjahrgang hat innerhalb der ersten fünf Wochen nach Jahrgangsbeginn aus der Mitte der Studierenden eine Jahrgangssprecherin/einen Jahrgangssprecher sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter zu wählen. Die Leitung der Wahl obliegt der Lehrhebamme.

(6) Die Jahrgangssprecherinnen und -sprecher sowie deren Stellvertreterinnen und -vertreter haben aus ihrer Mitte eine Akademiesprecherin/einen Akademiesprecher sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter zu wählen. Die Leitung der Wahl obliegt der Direktorin/dem Direktor.

(7) Die Wahlen gemäß Abs. 6 und 7 haben in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Wahl zu erfolgen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält niemand die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen jenen beiden statt, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang auf sich vereinigt haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(8) Die Funktionen gemäß Abs. 6 und 7 enden durch Zeitablauf, Ausscheiden aus dem Jahrgang oder der Akademie, Rücktritt oder Abwahl. Die jeweilige Wahlleitung hat die Wahlberechtigten zur Abwahl und Neuwahl einzuberufen, wenn ein Drittel der Wahlberechtigten dies verlangt.

Aufnahme in eine Hebammenakademie

§ 29. (1) Personen, die sich um die Aufnahme in eine Hebammenakademie bewerben, haben nachzuweisen:

1. die Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung,
3. die Unbescholtenheit,
4. die Reifeprüfung an einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule,
5. einen in Österreich nostrifizierten, der Reifeprüfung gleichwertigen Abschluß im Ausland, oder
6. ein Diplom im Krankenpflegefachdienst gemäß dem Krankenpflegegesetz, oder
7. die Studienberechtigungsprüfung für das Studium der Medizin.

(vgl. § 5 Hebammen-Ausbildungsordnung)

Geltende Fassung

(vgl. § 4 Hebammen-Ausbildungsordnung)

(vgl. § 7 Abs. 6 Hebammen-Ausbildungsordnung)

Vorgeschlagene Fassung

- (2) Bis zum 31. Dezember 1996 können in eine Hebammenakademie auch Personen aufgenommen werden, die
1. die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 2 und 3 erfüllen,
 2. die erfolgreiche Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht gemäß Schulpflichtgesetz, BGBl. Nr. 76/1985, in der jeweils geltenden Fassung nachweisen und
 3. das 17. Lebensjahr vollendet haben.

Aufnahmekommission

§ 30. (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Personen in die Hebammenakademie entscheidet eine Kommission. Diese setzt sich zusammen aus

1. der Direktorin/dem Direktor der Hebammenakademie oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter (Vorsitz),
2. der medizinisch-wissenschaftlichen Leiterin/dem medizinisch-wissenschaftlichen Leiter der Hebammenakademie oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter,
3. einer Vertreterin/einem Vertreter des Rechtsträgers der Hebammenakademie,
4. der Akademiesprecherin/dem Akademiesprecher der Studierenden an der Hebammenakademie und
5. einer Vertreterin/einem Vertreter des Österreichischen Hebammengremiums.

(2) Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Kommissionsmitglieder von der Direktorin/dem Direktor der Hebammenakademie ordnungsgemäß geladen wurden und neben der/dem Vorsitzenden mindestens drei weitere Kommissionsmitglieder oder deren Stellvertretung anwesend sind. Die Kommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(3) Der Beschluß über die Auswahl der Aufnahmewerberinnen/-werber hat unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Hebammenberufes zu erfolgen.

Ausschluß von der Ausbildung

§ 31. (1) Studierende können vom weiteren Besuch der Hebammenakademie ausgeschlossen werden, wenn sie sich aus folgenden Gründen während der Ausbildung zur Ausübung des Hebammenberufes als untauglich erweisen:

Geltende Fassung

§ 3. (2) Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Hebammenberufes durch Verordnung nähere Vorschriften über die Einrichtung der Bundeshebammenlehranstalten, den Unterricht an denselben, die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Anstalt, die Dauer und den Umfang der Aus- und Fortbildung, den Lehrplan, die Abhaltung der Diplom- und Ergänzungsprüfungen und die Entrichtung von Prüfungstaxen zu erlassen.

Vorgeschlagene Fassung

1. wegen einer rechtskräftigen Verurteilung solcher strafrechtlicher Verfehlungen, die eine verlässliche Berufsausübung nicht erwarten lassen, oder
2. wegen schwerwiegender Pflichtverletzungen im Rahmen der theoretischen oder praktischen Ausbildung oder wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Akademieordnung, die eine verlässliche Berufsausübung nicht erwarten lassen.

(2) Über den Ausschluß entscheidet die Aufnahmekommission gemäß § 30.

(3) Vor Beschlußfassung über den Ausschluß ist

1. die leitende Sanitätsbeamtin/der leitende Sanitätsbeamte zu hören und
2. der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung vor der Kommission zu geben.

§ 32. Nähere Bestimmungen über den Lehrbetrieb, den Lehrplan, den Mindestumfang des theoretischen und praktischen Unterrichts, die fachlichen Voraussetzungen und Aufgaben der Akademieleitung sowie des erforderlichen Lehrpersonals sind vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz unter Bedachtnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen der Hebammenkunde sowie der Ausbildungs- und Berufsanforderungen durch Verordnung festzulegen. Hiebei sind insbesondere auch die Ausbildungsbedingungen festzulegen. Die Ausbildungszeit ist so zu begrenzen, daß sie die jeweils gesetzlich festgelegte Normalarbeitszeit nicht überschreitet.

Anrechnungen

§ 33. (1) Haben Studierende einer Hebammenakademie bereits erfolgreich Prüfungen im Rahmen der Ausbildung in den Krankenpflegefachdiensten oder in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten oder im Rahmen eines Universitätsstudiums vor nicht mehr als fünf Jahren abgelegt, so sind die erwähnten Prüfungen auf die abzulegenden Prüfungen durch die Direktorin/den Direktor der Hebammenakademie insoweit anzurechnen, als sie nach entsprechendem Inhalt und Umfang gleichwertig sind. Die Anrechnung befreit von der Ablegung der Prüfungen aus den jeweiligen Fächern und von der Verpflichtung zur Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht der jeweiligen Fächer.

(2) Eine Anrechnung von Prüfungen auf die Diplomprüfung ist nicht zulässig.

(vgl. §§ 16—28 Hebammen-Ausbildungsordnung)

Prüfungen — Prüfungskommission

§ 34. (1) Während der gesamten Ausbildungszeit hat sich das Lehrpersonal laufend vom Ausbildungserfolg der Studierenden zu überzeugen. Zur Beurteilung des Ausbildungserfolges im Rahmen der theoretischen Ausbildung sind durch das Lehrpersonal Prüfungen abzuhalten. Am Ende des jeweiligen Ausbildungsjahres ist darüber ein Zeugnis auszustellen.

(2) Nach Abschluß der Gesamtausbildung ist eine kommissionelle Diplomprüfung von einer Prüfungskommission zur Feststellung darüber abzulegen, ob sich die/der Studierende die für die Ausübung des Hebammenberufes erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet hat und in der Lage ist, die berufliche Tätigkeit selbständig und fachgerecht auszuführen.

(3) Die Prüfungskommission gemäß Abs. 2 setzt sich zusammen aus

1. der leitenden Sanitätsbeamtin/dem leitenden Sanitätsbeamten des Landes oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter (Vorsitz),
2. einer Vertreterin/einem Vertreter des Rechtsträgers der Hebammenakademie,
3. der Direktorin/dem Direktor der Hebammenakademie oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter,
4. der medizinisch-wissenschaftlichen Leiterin/dem medizinisch-wissenschaftlichen Leiter der Hebammenakademie oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter,
5. dem Lehrpersonal der entsprechenden Diplomprüfungsfächer und
6. den Lehrhebammen des letzten Ausbildungsjahres.

(4) Bei Verhinderung der Kommissionsmitglieder gemäß Abs. 3 Z 5 oder 6 hat die Direktorin/der Direktor der Hebammenakademie für diese eine Stellvertretung zu bestimmen.

(5) Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Kommissionsmitglieder von der Direktorin/dem Direktor der Hebammenakademie ordnungsgemäß geladen wurden und neben der/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter mindestens drei weitere Kommissionsmitglieder oder deren/dessen Stellvertretung anwesend sind. Die Kommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Geltende Fassung

(vgl. § 25 Hebammen-Ausbildungsordnung)

III. Fortbildungskurse.

§ 11. (1) Jede Hebamme hat alle fünf Jahre an der vom Landeshauptmann jenes Bundeslandes, in welchem sie sich niedergelassen hat, zu bezeichnenden Bundeshebammenlehranstalt einen Fortbildungskurs zu besuchen. In diesem Kurs ist auch für den Unterricht in der Säuglingspflege, in der Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge sowie im Sozialversicherungswesen Vorsorge zu treffen. Von der Verpflichtung zur Teilnahme am Fortbildungskurs sind Anstaltshebammen, die an einer der im § 2 Abs. 1 genannten Anstalten oder an Bundeshebammenlehranstalten tätig sind, sowie Hebammen, die das 55. Lebensjahr überschritten und bereits drei Fortbildungskurse mit Erfolg besucht haben, befreit.

(2) Hebammen, die bei der Ausübung ihres Berufes Mängel erkennen lassen, eine auffallende Unwissenheit an den Tag legen oder die Anwendung anerkannter neuer Methoden vermissen lassen, sind von der Bezirksverwaltungsbehörde zum Besuch eines Fortbildungskurses schon vor Ablauf der festgesetzten Zeit zu verhalten. Der Besuch eines Fortbildungskurses ist ferner erforderlich, wenn nach einer mehr als zweijährigen Berufsunterbrechung die Wiederaufnahme der Berufsausübung als Hebamme angestrebt wird.

(3) Für die Dauer der Verhinderung der Berufsausübung einer Hebamme, die zum Besuch eines Fortbildungskurses verhalten ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde erforderlichenfalls für die Erreichbarkeit des Hebammenbestandes Vorsorge zu treffen.

Vorgeschlagene Fassung

Diplom

§ 35. Personen, die die Diplomprüfung mit Erfolg abgelegt haben, erhalten ein Diplom, in dem die Berufsbezeichnung „Hebamme“ anzuführen ist.

§ 36. Nähere Vorschriften über die Art und Durchführung der Prüfungen, die Anrechnung von Prüfungen, die Antrittsvoraussetzungen für die Diplomprüfung, die Wertung der Prüfungsergebnisse, die Voraussetzungen, unter denen eine Prüfung oder ein Ausbildungsjahr wiederholt werden kann, die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten sowie über die Form und den Inhalt der auszustellenden Zeugnisse und des Diploms sind vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz durch Verordnung zu erlassen.

5. Abschnitt

Fortbildung

§ 37. (1) Zur Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten und zur Information über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse der Hebammenkunde sowie der medizinischen Wissenschaft sind Personen, die gemäß § 10 zur Ausübung des Hebammenberufes berechtigt sind, verpflichtet, in Abständen von fünf Jahren Fortbildungskurse im Ausmaß von fünf Tagen zu besuchen. Der Besuch eines Fortbildungskurses ist weiters nach einer mehr als zweijährigen Berufsunterbrechung verpflichtend.

(2) Die Fortbildungskurse sind, sofern nicht die Erreichung des Ausbildungszieles anderes erfordert, am Sitz einer Hebammenakademie oder in geburtshilflichen Abteilungen von Schwerpunkt- und Zentralkrankenanstalten unter Bedachtnahme auf einen geordneten, zweckmäßigen Kursbetrieb einzurichten.

(3) Fortbildungskurse sind dem Landeshauptmann mindestens sechs Wochen vor Beginn anzuzeigen. Dieser hat die Abhaltung eines Kurses binnen sechs Wochen nach Anzeige zu untersagen, wenn die sachlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Vermittlung einer den Berufserfordernissen entsprechenden Fortbildung nicht gewährleistet sind.

(4) Für die Durchführung der Fortbildungskurse hat das Österreichische Hebammengremium zu sorgen.

Geltende Fassung

(4) In welcher Art der Erfolg des besuchten Fortbildungskurses nachzuweisen ist, wird durch die Unterrichtsordnung bestimmt.

(5) Für den infolge Teilnahme an einem Fortbildungskurs entstehenden Ausfall an Berufseinkommen ist auf Antrag eine Entschädigung aus Bundesmitteln zu gewähren. Die Höhe dieser Entschädigung hat dem Eineinhalbfachen des Betrages zu entsprechen, der von den Trägern der Krankenversicherung für eine Hausentbindung bei Entfernungen bis zu zwei Kilometer geleistet wird. Der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung ist bis längstens zwei Wochen nach Beendigung des Fortbildungskurses bei der für den Ort der Niederlassung zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über den Antrag unverzüglich zu entscheiden.

(vgl. §§ 29 und 30 Hebammen-Ausbildungsordnung)

(vgl. § 3 Hebammen-Ausbildungsordnung)

Vorgeschlagene Fassung

(5) Die regelmäßige Teilnahme ist vom Österreichischen Hebammengremium im Fortbildungspaß zu bestätigen.

(6) Das Österreichische Hebammengremium kann absolvierte fachspezifische Kurse unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit anrechnen und eine entsprechende Bestätigung im Fortbildungspaß ausstellen.

(7) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über Form und Inhalt des Fortbildungspasses festzulegen.

Sonderausbildung

§ 38. (1) Hebammen können zur Erlangung zusätzlicher, für die Ausübung von Lehr- und Führungsaufgaben erforderlicher Kenntnisse und Fertigkeiten Sonderausbildungskurse besuchen, die für

1. diplomierte Krankenpflegepersonen gemäß dem Krankenpflegegesetz oder
2. Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste gemäß dem MTD-Gesetz oder
3. für Hebammen
eingerrichtet werden.

(2) Die Abhaltung eines Sonderausbildungskurses gemäß Abs. 1 Z 3 bedarf der Bewilligung des Landeshauptmannes. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Vermittlung der für die Lehr- und Führungsaufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gewährleistet sind.

(3) Gegen Bescheide des Landeshauptmannes gemäß Abs. 2 ist eine Berufung nicht zulässig.

(4) Nach Abschluß eines Kurses gemäß Abs. 1 Z 3 ist eine kommissionelle Prüfung abzunehmen. Über die erfolgreich abgelegte Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen.

(5) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz kann durch Verordnung nähere Vorschriften über den Lehrplan und die Abhaltung der Kurse unter Bedachtnahme auf einen geordneten und zweckmäßigen Kursbetrieb

Geltende Fassung

IV. Hebammengremien.

§ 12. (1) Zur Wahrung des Ansehens des Hebammenstandes, der Forderung der wirtschaftlichen Lage derselben und der Vertretung der gemeinsamen Angelegenheiten der Hebammen wird in jedem Bundesland ein Hebammengremium errichtet, welches — sofern durch Verordnung nichts anderes bestimmt wird — in der Landeshauptstadt seinen Sitz hat. Alle Hebammen des Landes gehören dem Gremium als Mitglieder an und wählen aus ihrer Mitte nach dem Grundsatz der Verhältniswahl einen fünf- bis neungliedrigen Gremialausschuß, der durch fünf Jahre die Geschäfte zu führen hat.

(2) Die Hebammengremien sind berufen, über Aufforderung der Behörden in Fragen des Hebammenwesens gutachtliche Äußerungen zu erstatten; insbesondere hat die Bezirksverwaltungsbehörde vor Erlassung von Verfügungen nach § 1 Abs. 5, § 2 Abs. 3, § 5 Abs. 2 und § 9 unter Festsetzung einer angemessenen Frist den Hebammengremien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wird das Gutachten nicht innerhalb der festgesetzten Frist erstattet, so entfällt für die Behörde die Verpflichtung, es abzuwarten.

(3) Die Hebammengremien können für ihre Mitglieder und deren Angehörige Wohlfahrtseinrichtungen einführen.

(4) Die näheren Bestimmungen über den Wirkungskreis und die Geschäftsführung des Hebammengremiums, dessen Gebarung und Rechnungslegung, über die Art der Vertretung nach außen, über die Rechte und Pflichten der Gremialmitglieder und über die Zusammensetzung und Wahl des Gremialaus-

Vorgeschlagene Fassung

sowie über die Durchführung der Prüfungen, die Prüfungskommission, die Wertung der Prüfungsergebnisse und über die Voraussetzungen, unter denen eine Prüfung wiederholt werden kann sowie über Form und Inhalt der auszustellenden Prüfungszeugnisse erlassen.

(6) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz kann durch Verordnung feststellen, daß Hochschullehrgänge gemäß § 18 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, in der jeweils geltenden Fassung oder Lehrgänge gemäß § 40 a leg. cit. den gemäß Abs. 1 Z 3 eingerichteten Sonderausbildungskursen gleichgehalten sind, sofern sie die Vermittlung einer die Erfordernisse des Hebammenberufes berücksichtigenden ausreichenden Ausbildung gewährleisten.

6. Abschnitt

Österreichisches Hebammengremium

§ 39. (1) Die Vertretung der Interessen der Hebammen obliegt dem „Österreichischen Hebammengremium“. Dieses hat seinen Sitz in Wien und führt Landesgeschäftsstellen in den Bundesländern.

(2) Das Österreichische Hebammengremium ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Es ist berechtigt, das Bundeswappen mit der Aufschrift „Österreichisches Hebammengremium“ zu führen.

(3) Die Landesgeschäftsstellen des Österreichischen Hebammengremiums haben in ihre Aufschrift einen auf ihren Wirkungskreis hinweisenden Zusatz aufzunehmen.

Geltende Fassung

schusses werden durch Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz erlassen. Innerhalb der grundsätzlichen Bestimmungen dieser Verordnung sind für jedes Hebammengremium besondere Satzungen zu entwerfen, die der Genehmigung der Landesregierung unterliegen.

(5) Zur Deckung der mit dem Gremialbetriebe verbundenen Gelderfordernisse können den Mitgliedern bei Erlangung der Niederlassungsbewilligung oder bei der Anstellung an einer öffentlichen Gebäranstalt Aufnahmegebühren und laufende Jahresbeiträge vorgeschrieben und von ihnen im Verwaltungswege eingehoben werden. Die Höhe dieser Beiträge wird durch die Satzungen bestimmt.

(6) Solange in einem Bundesland ein Hebammengremium nicht besteht, finden die Vorschriften dieses Bundesgesetzes, die eine Anhörung eines Hebammengremiums vorsehen, keine Anwendung.

(vgl. die Verordnung betreffend die Errichtung von Hebammengremien, BGBl. Nr. 151/1947)

Vorgeschlagene Fassung

Wirkungskreis

§ 40. (1) Das Österreichische Hebammengremium nimmt die gemeinsamen beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange der in Österreich tätigen Hebammen wahr, überwacht die Erfüllung der Berufspflichten der Hebammen und sorgt für die Wahrung des Berufsansehens des Hebammenstandes.

(2) Das Österreichische Hebammengremium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führen eines Verzeichnisses aller zur Berufsausübung in Österreich berechtigten Hebammen (Hebammenregister);
2. Ausstellen von Hebammenausweisen gemäß § 16;
3. Ausstellen der Bescheinigungen gemäß § 21 Abs. 4;
4. Erstellen von Richtlinien für die Veranstaltung von Fortbildungskursen gemäß § 37 sowie Sorgetragung für deren Durchführung;
5. Erstellen von Dokumentationsrichtlinien für freiberuflich tätige Hebammen;
6. Zurverfügungstellen von Informationen über sanitätsrechtliche Vorschriften an Hebammen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, die ihren Beruf in Österreich ausüben;
7. Erstellen von Berichten, Gutachten und Vorschlägen in allen Fragen des Hebammenwesens über Aufforderung der Behörden, Erstellen von Stellungnahmen über Entwürfe von Gesetzen, Verordnungen und anderen Vorschriften, die den Hebammenstand berühren;

8. Abschluß von Verträgen zur Regelung der Beziehungen der Hebammen zu den Trägern der Sozialversicherung;
9. Dokumentation über die Fortbildung der Hebammen.

(3) Das Österreichische Hebammengremium hat alljährlich bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz Berichte sowie Vorschläge zur Behebung wahrgenommener Mängel zu erstatten.

(4) Das Österreichische Hebammengremium ist im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, in der jeweils geltenden Fassung zur Ermittlung und Verarbeitung von persönlichen berufsbezogenen Daten der Hebammen ermächtigt. Eine Weitergabe dieser Daten ist untersagt.

Verhältnis zu Behörden und zur Sozialversicherung

§ 41. (1) Die Behörden, Kammern und sonstige zur Vertretung von Standesinteressen berufenen Körperschaften öffentlichen Rechts sowie die Träger der Sozialversicherung haben innerhalb ihres Wirkungsbereiches dem Österreichischen Hebammengremium auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sie in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen. Das Österreichische Hebammengremium ist gegenüber diesen Einrichtungen zu dem gleichen Verhalten verpflichtet.

(2) Gesetzes- und Verordnungsentwürfe, die Interessen berühren, deren Vertretung dem Österreichischen Hebammengremium zukommt, sind dem Österreichischen Hebammengremium unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Begutachtung zu übermitteln.

Mitgliedschaft

§ 42. (1) Dem Österreichischen Hebammengremium gehören, vorbehaltlich Abs. 7, alle Hebammen an, die ihren Beruf in Österreich ausüben.

(2) Hebammen haben sich spätestens drei Tage nach Beginn ihrer Berufstätigkeit beim Österreichischen Hebammengremium unter Vorlage ihres Qualifikationsnachweises gemäß §§ 11 und 13 oder einer beglaubigten Abschrift oder der Bestätigung gemäß § 12 Abs. 6 sowie eines Nachweises über die gesundheitliche Eignung und eines Nachweises über die Vertrauenswürdigkeit für die Eintragung in das Hebammenregister anzumelden. Die Nachweise über die gesundheitliche Eignung und die Vertrauenswürdigkeit dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

66

(3) Erfolgt die Anmeldung bei einer Landesgeschäftsstelle, hat diese eine Kopie der in Abs. 2 genannten Nachweise dem Österreichischen Hebammengremium mindestens einmal monatlich zu übermitteln.

(4) Das Österreichische Hebammengremium hat den Landeshauptmann darüber zu informieren, wenn bei Hebammen die für die Berufsausübung erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 10 nicht oder nicht mehr vorliegen.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch dauernden und zeitweiligen Verzicht auf die Berechtigung zur Ausübung des Hebammenberufes oder
2. bei Zurücknahme der Berechtigung zur Berufsausübung (§ 22) oder
3. durch Tod.

(6) Der Verzicht wird frühestens im Zeitpunkt des Einlangens der Meldung beim Österreichischen Hebammengremium wirksam.

(7) Hebammen, die auf die Berechtigung zur Ausübung des Hebammenberufes verzichten, können sich bei der Landesgeschäftsstelle ihres Wohnsitzes als außerordentliche Mitglieder eintragen lassen.

(8) Staatsangehörige einer Vertragspartei des EWR-Abkommens, die den Hebammenberuf gemäß § 21 vorübergehend in Österreich ausüben, sind vom Erfordernis der Mitgliedschaft befreit.

1461 der Beilagen

Pflichten und Rechte der Mitglieder

§ 43. (1) Die Mitglieder des Österreichischen Hebammengremiums sind verpflichtet, die von diesem im Rahmen seines gesetzlichen Wirkungskreises gefaßten Beschlüsse zu befolgen sowie die in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge zu leisten.

(2) Die Mitglieder des Österreichischen Hebammengremiums sind verpflichtet, diesem jede im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung stehende Veränderung unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Mitglieder des Österreichischen Hebammengremiums sind berechtigt, gemäß diesem Bundesgesetz den Gremialvorstand zu wählen und zu Vorstandsmitgliedern gewählt zu werden.

(4) Die Mitglieder des Österreichischen Hebammengremiums genießen den Anspruch auf die Wahrung ihrer beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen durch das Österreichische Hebammengremium.

Satzung, Geschäftsordnung und Beitragsordnung

§ 44. (1) Nähere Bestimmungen über die Einrichtung und den Wirkungsbereich des Österreichischen Hebammengremiums und ihrer Organe sind im Rahmen der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durch Satzung festzulegen.

(2) Die Geschäftsführung des Österreichischen Hebammengremiums ist durch eine Geschäftsordnung festzulegen.

(3) Die Aufbringung der Mittel ist durch eine Beitragsordnung festzulegen.

Organe des Österreichischen Hebammengremiums

§ 45. Die Organe des Österreichischen Hebammengremiums sind

1. die Hauptversammlung,
2. der Gremialvorstand,
3. das Präsidium,
4. die Landesgeschäftsstellen.

Hauptversammlung

§ 46. (1) Die Hauptversammlung setzt sich aus den wahlberechtigten Mitgliedern des Österreichischen Hebammengremiums zusammen.

(2) In der Satzung kann angeordnet werden, daß die Besorgung der der Hauptversammlung zugewiesenen Angelegenheiten einer Delegiertenversammlung der Hauptversammlung überlassen werden kann. In diesem Fall ist in der Satzung die Zahl der Delegierten zu bestimmen und ihre Wahl unter Beachtung der in § 48 angeführten Grundsätze zu regeln.

(3) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident.

(4) Die Hauptversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie faßt ihre Beschlüsse, vorbehaltlich Abs. 6, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Die/der Vorsitzende stimmen nur bei Stimmgleichheit mit. In diesem Fall gibt ihre/seine Stimme den Ausschlag.

(5) Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn außer der/dem Vorsitzenden mindestens ein Drittel der wahlberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bleibt die Hauptversammlung beschlußunfähig, sind die erschienenen

Stimmberechtigten nach Ablauf einer Wartestunde berechtigt, über die vorliegende Tagesordnung gültig zu beraten und zu beschließen.

(6) Beschlüsse der Hauptversammlung betreffend Festsetzung der Satzung, der Geschäftsordnung, der Beitragsordnung sowie hinsichtlich der Antragstellung wegen Änderung der Wahlordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

(7) Über Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist innerhalb von vierzehn Tagen eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung ist auch die Präsidentin/der Präsident sowie der Vorstand berechtigt.

(8) Zum Wirkungskreis der Hauptversammlung gehören insbesondere

1. die Festsetzung der Satzung, Geschäftsordnung und Beitragsordnung;
2. die Beschlußfassung über Anträge zur Änderung der das Wahlverfahren regelnden Verordnung;
3. die Genehmigung des Jahresvoranschlags und des Rechnungsabschlusses;
4. die Errichtung und Förderung gemeinsamer wirtschaftlicher Einrichtungen sowie von Wohlfahrts- und Unterstützungseinrichtungen;
5. die Beschlußfassung über Rahmenverträge mit den Sozialversicherungsträgern.

Gremialvorstand

§ 47. (1) Der Gremialvorstand besteht aus den gemäß § 48 gewählten Vorstandsmitgliedern.

(2) Die Beschlüsse des Gremialvorstandes werden, soweit dieses Bundesgesetz oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) In den Wirkungskreis des Gremialvorstandes fallen alle Angelegenheiten, die durch dieses Bundesgesetz oder durch die Satzung keinem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen sind.

(4) In der Satzung ist die Bildung eines geschäftsführenden Ausschusses des Gremialvorstandes und dessen Wirkungskreis zu regeln.

Wahlbestimmungen

§ 48. (1) Die Vorstandsmitglieder werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts der Wahlberechtigten für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.

(2) Gewählt wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Auf hundert Wahlberechtigte entfällt ein Vorstandsmandat, doch hat jedes Bundesland mindestens ein Vorstandsmitglied zu entsenden. Auf Reste über fünfzig Wahlberechtigte innerhalb eines Bundeslandes entfällt gleichfalls ein Mandat.

(3) Hebammen sind in dem Bundesland wahlberechtigt, in dem sie ihren Beruf ausüben.

(4) Wählbar sind alle wahlberechtigten Mitglieder.

(5) Nähere Bestimmungen über das Wahlverfahren, insbesondere über die Ausschreibung der Wahlen, die Erfassung und Verzeichnung der Wahlberechtigten, die Wahlbehörden, die Wahlbewerbung, die Abänderung der Wahlzahl, das Abstimmungs- und Ermittlungsverfahren sowie über die Einberufung der gewählten Vorstandsmitglieder hat der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz nach Anhörung des Österreichischen Hebammengremiums durch Verordnung zu erlassen.

Präsidium

§ 49. (1) Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte in zwei gesonderten Wahlgängen das Präsidium. Im ersten Wahlgang ist die Präsidentin/der Präsident und im zweiten Wahlgang die Vizepräsidentin/der Vizepräsident zu wählen. Als gewählt gilt jene Person, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

(2) Erreicht keine der kandidierenden Personen die erforderliche Stimmenmehrheit, so hat zwischen jenen beiden Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, eine Stichwahl stattzufinden. Ergibt die erste Abstimmung Stimmengleichheit, so entscheidet über die Frage, wer in die Stichwahl einzubeziehen ist, das Los.

(3) Ergibt die Stichwahl zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(4) Die Präsidentin/der Präsident vertritt das Österreichische Hebammengremium nach außen und leitet nach Maßgabe der Geschäftsordnung die gesamte Geschäftsführung.

(5) Die Präsidentin/der Präsident ist Vorsitzende des Vorstandes.

(6) Scheidet die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident aus, so hat der Vorstand bis zur Neuwahl der Präsidentin/des Präsidenten oder der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten eines seiner Mitglieder mit der Geschäftsführung zu betrauen. Die Neuwahl hat binnen vier Wochen zu erfolgen.

(7) Nähere Bestimmungen über das Wahlverfahren sowie über die Einberufung der gewählten Vorstandsmitglieder hat der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz durch Verordnung zu erlassen.

Landesgeschäftsstellen

§ 50. (1) Den Landesgeschäftsstellen obliegt die Besorgung jener Geschäfte des Österreichischen Hebammengremiums, die sich nur auf den Wirkungsbereich eines Bundeslandes beziehen.

(2) Nähere Bestimmungen über den Wirkungsbereich der Landesgeschäftsstellen und ihrer Zusammensetzung sind durch Satzung festzulegen.

Verschwiegenheitspflicht

§ 51. Alle Organe und das gesamte Personal des Österreichischen Hebammengremiums sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet. Von dieser Verpflichtung kann der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz entbinden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Deckung der Kosten — Gremialbeitrag

§ 52. (1) Der Gremialvorstand hat alljährlich bis längstens 15. November den Jahresvoranschlag für das folgende Kalenderjahr aufzustellen.

(2) Der Gremialvorstand hat alljährlich bis längstens 30. April jedes Jahres den Rechnungsabschluß für das abgelaufene Rechnungsjahr den beiden von der

Geltende Fassung

VI. Behörden.

§ 16. Die oberste Leitung des gesamten Hebammenwesens, ausgenommen die Angelegenheiten der Hebammengremien, obliegt dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.

Vorgeschlagene Fassung

Hauptversammlung bestellten Rechnungsprüfern vorzulegen. Diese haben den Rechnungsabschluß nach dessen Prüfung der Hauptversammlung vorzulegen.

(3) Zur Bestreitung der finanziellen Erfordernisse für die Durchführung der im § 40 dieses Bundesgesetzes angeführten und dem Österreichischen Hebammengremium übertragenen Aufgaben, hat das Österreichische Hebammengremium von seinen Mitgliedern Gremialbeiträge einzuheben.

(4) Der Gremialbeitrag ist bei Hebammen, die ihren Beruf im Dienstverhältnis ausüben, vom Dienstgeber einzubehalten und spätestens bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonates dem Österreichischen Hebammengremium abzuführen.

(5) Der Gremialbeitrag ist unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Mitglieder des Österreichischen Hebammengremiums in der Beitragsordnung festzulegen. Die Beitragsordnung kann nähere Bestimmungen vorsehen, daß Mitglieder des Österreichischen Hebammengremiums, die den Hebammenberuf nicht oder nicht ausschließlich im Dienstverhältnis ausüben, verpflichtet sind, alljährlich bis zu einem in der Beitragsordnung zu bestimmenden Zeitpunkt schriftlich alle für die Errechnung des Gremialbeitrages erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die geforderten Nachweise für die Richtigkeit dieser Erklärung vorzulegen. Wird dieser Verpflichtung nicht zeitgerecht entsprochen, wird die Höhe des Gremialbeitrages auf Grund einer Schätzung festgelegt; bei der Schätzung ist auf alle für die Errechnung des Gremialbeitrages bedeutsamen Umstände Bedacht zu nehmen.

(6) Rückständige Beiträge können durch politische Exekution eingetrieben werden.

Aufsicht

§ 53. (1) Das Österreichische Hebammengremium unterliegt der Aufsicht des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.

(2) Die Satzung, die Geschäftsordnung, die Beitragsordnung, der Jahresvoranschlag und der Rechnungsabschluß bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz kann gesetzwidrige Beschlüsse der Organe des Österreichischen Hebammengremiums aufheben.

Geltende Fassung

V. Strafbestimmungen.

§ 13. (1) Wer gewerbsmäßig, ohne die Befugnis zu besitzen, Schwangeren Rat erteilt oder geburtshilflichen Beistand leistet, obwohl die rechtzeitige Beiziehung einer befugten Hebamme möglich gewesen ist, oder in anderer Weise den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird, sofern die Handlung nicht unter eine Bestimmung des allgemeinen Strafgesetzes fällt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 3 000 Schilling oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft.

(4) Die Geldstrafen fließen, falls die bestrafte Person einem Hebammengremium angehört, diesem, sonst aber dem Hebammengremium jenes Bundeslandes zu, in dem die strafbare Handlung begangen wurde.

§ 19. Jene Vorschriften über das Hebammenwesen, welche mit den Bestimmungen dieses Gesetzes im Widerspruch stehen, sowie die Verordnung des

Vorgeschlagene Fassung

7. Abschnitt

Strafbestimmungen

§ 54. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen, wer

1. gewerbsmäßig eine Tätigkeit als Hebamme ausübt, ohne hiezu berechtigt zu sein, oder jemanden, der die Tätigkeit als Hebamme gewerbsmäßig ausübt, ohne hiezu berechtigt zu sein, zu einer derartigen Tätigkeit heranzieht;
 2. eine Tätigkeit unter der in diesem Bundesgesetz festgelegten Berufsbezeichnung (§ 1) ausübt oder eine solche Berufsbezeichnung führt, ohne hiezu berechtigt zu sein;
 3. durch Handlungen oder Unterlassungen den im
 - § 4 Abs. 1,
 - § 5,
 - § 6,
 - § 7 Abs. 1,
 - § 8 Abs. 1,
 - § 9,
 - § 10,
 - § 17 Abs. 1,
 - § 18,
 - § 19 Abs. 2, 6 und 8,
 - § 20,
 - § 21 Abs. 1,
 - § 42 Abs. 2 oder
 - § 51
 enthaltenen Anordnungen und Verboten zuwiderhandelt;
 4. Anordnungen zuwiderhandelt, die in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen enthalten sind.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Die Geldstrafen fließen dem Österreichischen Hebammengremium zu.

Übergangsbestimmungen

§ 55. Die Verordnung betreffend Errichtung und Führung von Bundeshebammenlehranstalten sowie Ausbildung und Fortbildung an diesen Anstalten

Geltende Fassung

Ministeriums des Innern vom 6. März 1854, RGBl. Nr. 57, treten außer Kraft. Die gesetzlichen Vorschriften über die Pflicht zur Anzeige und zur Zeugenaussage vor den Behörden bleiben unberührt.

(vgl. § 6 Hebammen-Dienstordnung)

Vorgeschlagene Fassung

(Hebammen-Ausbildungsordnung), BGBl. Nr. 443/1971, samt Anlagen 1 und 2 gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 als Gesetz und ist auf jene Ausbildungen anzuwenden, die nach dem Hebammengesetz 1963 begonnen wurden und bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgeschlossen sind. Diese Ausbildungen sind nach den bisher geltenden Bestimmungen fortzusetzen und abzuschließen.

§ 56. (Grundsatzbestimmung) (1) Hebammenpraxen gelten nicht als Krankenanstalten im Sinne des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957. Sie bedürfen sowohl zu ihrer Errichtung wie auch zu ihrem Betrieb einer Bewilligung der Landesregierung.

(2) Die Landesgesetzgebung hat nähere Bestimmungen über die Errichtung und den Betrieb von Hebammenpraxen, insbesondere über die erforderliche Sachausstattung sowie über die sanitären und hygienischen Voraussetzungen zu erlassen. Die zulässige Bettenhöchstzahl darf fünf nicht übersteigen.

(3) Hebammen, denen eine Bewilligung zur Aufnahme von Schwangeren und Gebärenden in ihre Wohnung von der Bezirksverwaltungsbehörde auf Grund § 6 der Hebammen-Dienstordnung, BGBl. Nr. 131/1970, erteilt worden ist, können ihre Hebammenpraxen weiterführen und bedürfen keiner Bewilligung der Landesregierung gemäß Abs. 1.

(4) Der Amtsarzt der Bezirksverwaltungsbehörde hat die Hebammenpraxis regelmäßig zu überprüfen, ob sie den sanitären und hygienischen Anforderungen entspricht. Entspricht die Hebammenpraxis nicht diesen Anforderungen, ist der Hebamme die Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen. Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, ist die Bewilligung gemäß Abs. 1 oder 3 zurückzunehmen.

§ 57. (Verfassungsbestimmung) Bis zur Erlassung der Ausführungsgesetze der Länder bleibt § 6 Abs. 1 bis 4 der Hebammen-Dienstordnung, BGBl. Nr. 131/1970, als Landesgesetz weiterhin in Geltung.

§ 58. Die Bundeshebammenlehranstalten, die auf Grund des Hebammengesetzes 1963 errichtet wurden, gelten mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als Hebammenakademien und bedürfen keiner Bewilligung durch den Landeshauptmann gemäß § 25.

Geltende Fassung

VII. Übergangs- und Durchführungsbestimmungen.

§ 17. (1) Die im Zeitpunkt des ursprünglichen Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes zur Praxis berechtigten Hebammen sind, sofern sie nicht als öffentlich bestellte Hebammen übernommen werden, als freipraktizierende Hebammen weiter zur Ausübung ihres Berufes berechtigt und haben im Falle der Fortführung ihres Berufes den Anspruch, die Niederlassungsbewilligung als freipraktizierende Hebammen zu erhalten.

Vorgeschlagene Fassung

§ 59. Niederlassungsbewilligungen, die auf Grund des Hebammengesetzes 1963 erteilt worden sind, gelten mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als Bewilligungen für die freiberufliche Berufsausübung.

§ 60. Die auf Grund der Verordnung betreffend die Errichtung von Hebammengremien, BGBl. Nr. 13/1926, wieder in Kraft gesetzt durch Art. II Z 2 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1947, BGBl. Nr. 151, gewählten Vorsteherinnen der Hebammengremien und deren Stellvertreterinnen sowie die Ausschlußmitglieder haben bis zur Neuwahl die Funktion des Gremialvorstandes (§ 47) und dessen Aufgaben wahrzunehmen. Sie haben aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit eine Präsidentin und eine Vizepräsidentin, die provisorisch die Aufgaben des Präsidiums (§ 49) wahrzunehmen haben, binnen einem Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu wählen. Eine Neuwahl hat spätestens innerhalb von zwei Jahren zu erfolgen.

§ 61. (1) 75 vH des Vermögens der Landeshebammengremien sowie der bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen der Landeshebammengremien fließen dem Österreichischen Hebammengremium zu und sind von diesem weiter zu verwalten.

(2) Die Gremialbeiträge sind bis zur Festlegung der Beitragsordnung durch die Hauptversammlung (§ 46) in der Höhe einzuheben, die in den Satzungen der Landeshebammengremien auf Grund des Hebammengesetzes 1963 vor Inkrafttreten dieses Gesetzes festgelegt worden sind.

Inkrafttreten

§ 62. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(2) Das Hebammengesetz 1963 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft.

(3) § 29 Abs. 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.

(4) Die Verordnung betreffend die Errichtung von Hebammengremien, BGBl. Nr. 13/1926, wieder in Kraft gesetzt durch Art. II Z 2 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1947, BGBl. Nr. 151, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.

Geltende Fassung

§ 20. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes — mit Ausnahme des Abschnittes IV — ist das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres betraut.

§ 1. (4) Die Hebammen unterstehen der Bezirksverwaltungsbehörde, welche die Überwachung durch den Amtsarzt ausübt.

(vgl. §§ 16—18 Hebammen-Dienstordnung)

Vorgeschlagene Fassung

Vollziehung

§ 63. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz betraut.

Entfällt.

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1970

Ausgegeben am 28. April 1970

33. Stück

131. Verordnung: Hebammen-Dienstordnung

131. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 3. April 1970, betreffend eine Dienstordnung für Hebammen (Hebammen-Dienstordnung)

Auf Grund des § 1 Abs. 8 des Hebammengesetzes 1963, BGBl. Nr. 3/1964, wird verordnet:

I. TEIL

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Anmeldung der Hebamme

§ 1. (1) Öffentlich bestellte, freipraktizierende und an anderen als den im § 2 Abs. 1 des Hebammengesetzes 1963 genannten Anstalten angestellte Anstaltshebammen haben sich vor Antritt ihrer Tätigkeit unter Vorweisung des Hebammendiploms und der Niederlassungsbewilligung dem für ihren Standort zuständigen

- a) Amtsarzt,
- b) Bürgermeister,
- c) Gemeinde(Sprengel-, Distrikts-, Kreis)arzt
- d) Standesbeamten und
- e) bei der Bundespolizeibehörde, wenn ihr Standort im Zuständigkeitsbereich einer solchen gelegen ist,

vorzustellen. Öffentlich bestellte und freipraktizierende Hebammen haben dem Amtsarzt ferner die Hebammen-Dienstordnung sowie die im § 12 genannten Gegenstände vorzuzeigen und ihm ihre genaue Wohnungsanschrift bekanntzugeben.

(2) Öffentlich bestellte und freipraktizierende Hebammen haben jede Änderung des Namens oder der Wohnungsanschrift sowie jede mehr als drei Tage dauernde Verhinderung dem Amtsarzt binnen 24 Stunden anzuzeigen.

(3) Hebammen, die an einer der im § 2 Abs. 1 des Hebammengesetzes 1963 genannten Anstalten als Anstaltshebammen tätig sind, haben sich vor Antritt ihrer Tätigkeit unter Vorweisung des Hebammendiploms und des Bestellsdekretes oder Dienstvertrages dem Amtsarzt vorzustellen.

(4) Jede Hebamme hat sich ferner schriftlich beim zuständigen Hebammengremium anzu-

melden. In der Anmeldung sind Name, Geburtsdatum, Wohnungsanschrift sowie die Daten des Hebammendiploms und der Niederlassungsbewilligung beziehungsweise des Bestellsdekretes oder des Dienstvertrages anzugeben. Spätere Änderungen des Namens oder der Wohnungsanschrift sind dem Hebammengremium unverzüglich bekanntzugeben.

Berufsbezeichnung

§ 2. (1) Die Hebamme hat sich bei Ausübung ihres Berufes ausschließlich der Berufsbezeichnung „Hebamme“ ohne Beifügung von Zusätzen zu bedienen.

(2) Öffentlich bestellte und freipraktizierende Hebammen haben ihre Wohnung durch eine entsprechende äußere Bezeichnung kenntlich zu machen.

Verbot der Werbung

§ 3. Im Zusammenhang mit der Ausübung des Hebammenberufes ist der Hebamme jede Art der Werbung und Anpreisung verboten. Geschäftliche Ankündigungen in periodischen Druckschriften sind nur zur Anzeige der Wohnungsanschrift oder deren Änderung sowie der Dauer desurlaubes gestattet.

Wahrung des Standesansehens

§ 4. Die Hebammen haben durch ihr Verhalten gegenüber der Gemeinschaft, gegenüber Personen, denen sie Fachhilfe gewähren, und gegenüber den Berufskolleginnen das Ansehen ihres Standes zu wahren.

Beistandspflicht

§ 5. (1) Die Hebammen sind verpflichtet, nach Maßgabe der Bestimmungen des Hebammengesetzes 1963 (§ 10), dem an sie ergangenen Ruf nach Gewährung der Fachhilfe, unter der auch Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge zu verstehen ist, nachzukommen; sie haben dafür zu sorgen, daß sie jederzeit zuverlässig erreicht werden können. Im Rahmen der Beistandspflicht

darf die Fachhilfe auch Personen, die mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten behaftet sind, nicht verweigert werden.

(2) Im Rahmen der Berufsausübung sind die Hebammen verpflichtet, alle Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen, Neugeborenen und Säuglinge, denen sie Hebammenbeistand leisten, ohne Unterschied der Person gewissenhaft zu betreuen.

(3) Der Beistand bei der Geburt geht allen anderen Obliegenheiten vor.

(4) Bei zeitlichem Zusammentreffen mehrerer Berufungen hat die Hebamme die Besuche ohne Unterschied der Person nach der Reihenfolge der Berufungen zu machen. Ausgenommen sind dringende Fälle von Beistandsleistung, die allen anderen vorzugehen haben; erforderlichenfalls sind die weniger dringenden Fälle einer anderen Beistandsmöglichkeit zuzuführen.

Aufnahme von Schwangeren oder Gebärenden in die Wohnung der Hebamme

§ 6. (1) Die Aufnahme von Schwangeren oder Gebärenden für Zwecke der Entbindung in die Wohnung der Hebamme ist, außer bei Gefahr im Verzuge, nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde gestattet.

(2) Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 ist nur nach Maßgabe des Bedarfes und nur dann zu erteilen, wenn vom sanitären und hygienischen Standpunkt dagegen keine Bedenken bestehen. In einer solchen Bewilligung ist auch die Höchstbettenzahl festzulegen, die jedenfalls fünf nicht übersteigen darf.

(3) Hebammen, die eine Bewilligung gemäß Abs. 1 besitzen, haben jede Aufnahme einer Schwangeren oder Gebärenden unverzüglich schriftlich dem Amtsarzt zu melden. Die Aufnahme hat erst kurz vor der voraussichtlichen Entbindung zu erfolgen, wenn nicht besondere Umstände eine frühere Aufnahme erforderlich machen. In letzterem Fall ist in der Meldung auch der Grund für die vorzeitige Aufnahme anzugeben.

(4) Wurde bei Gefahr im Verzuge eine Entbindung in der Wohnung der Hebamme vorgenommen, ist dies unverzüglich dem Amtsarzt anzuzeigen sowie im Tagebuch und im Geburtenausweis anzumerken.

Berufsgeheimnis

§ 7. (1) Die Hebammen sind zur Wahrung der ihnen in ihrer Berufseigenschaft anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse derjenigen Personen verpflichtet, die ihre Berufstätigkeit in Anspruch genommen haben.

(2) Die in Abs. 1 vorgesehene Verpflichtung besteht nicht, wenn

- a) die durch die Offenbarung des Geheimnisses bedrohte Person die Hebamme von der Geheimhaltung entbunden hat,
- b) die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt durch Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Rechtspflege gerechtfertigt ist,
- c) nach gesetzlichen Vorschriften eine Meldung der Hebamme vorgeschrieben ist,
- d) Auskünfte an Träger der Sozialversicherung auf Grund vertraglicher Regelungen erforderlich sind.

Anzeige strafbarer Handlungen

§ 8. Die Hebammen sind verpflichtet, unverzüglich der Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten, wenn sich ihnen der begründete Verdacht einer Kindestötung, Fruchtabtreibung, Kindesunterschlebung, Kindesweglegung oder einer anderen ähnlichen strafbaren Handlung ergibt.

Anzeige eines Geburtsfalles

§ 9. (1) Die Hebammen haben jeden Geburtsfall innerhalb von 48 Stunden nach der erfolgten Geburt der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und dem zuständigen Standesbeamten anzuzeigen.

(2) In der Anzeige gemäß Abs. 1 sind als Geburtsfälle Lebendgeburten, Totgeburten, Fehlgeburten und Frühgeburten zu unterscheiden (§ 1 Abs. 7 des Hebammengesetzes 1963). Die Anzeigen haben ferner mindestens zu enthalten:

- a) Ort, Tag und Stunde der Geburt des Kindes,
- b) Geschlecht des Kindes,
- c) Gewicht und Länge des Kindes unmittelbar nach der Geburt,
- d) ob ehelich oder unehelich,
- e) Vornamen und Familienname, Beruf, Wohnort, religiöses Bekenntnis, Ort und Tag der Geburt, Staatsangehörigkeit, Stand und Dienstgeber der Eltern, Ort und Tag ihrer Eheschließung.

(3) Bei der Erstattung der Anzeigen gemäß Abs. 1 hat sich die Hebamme der dafür amtlich aufgelegten Drucksorten zu bedienen.

(4) Von der Anzeige gemäß Abs. 1 ist eine Durchschrift anzufertigen, die für jene Person bestimmt ist, die nach den Bestimmungen des Personenstandsgesetzes zur Anzeige an den Standesbeamten verpflichtet ist.

Nottaufe

§ 10. Es ist der Hebamme verboten, ein Neugeborenes ohne Einwilligung der Eltern bezie-

hungsweise ein uneheliches Neugeborenes ohne Einwilligung der Mutter der Nottaufe zu unterziehen.

Veranlassung der Totenbeschau

§ 11. Die Pflichten der Hebamme hinsichtlich Veranlassung der Totenbeschau bei Totgeburten, Fehlgeburten oder nach der Geburt verstorbenen Neugeborenen oder Säuglingen richten sich nach den landesgesetzlichen Vorschriften über das Leichen- und Bestattungswesen.

Ausrüstung der Hebamme

§ 12. (1) Öffentlich bestellte und freipraktizierende Hebammen haben folgende Gegenstände zu besitzen:

1. 200 Gramm eines vom Amtsarzt vorgeschriebenen Desinfektionsmittels in einem geeigneten Behälter mit genauer Bezeichnung des Inhaltes, der Konzentration und der vorgeschriebenen Verdünnung;
2. 300 Gramm 70prozentigen, sterilisierten, unvergällten Alkohols in einem geeigneten Gefäß;
3. ein Meßglas, 30 Gramm fassend, mit Teilstrichen von 5 zu 5 Gramm;
4. ein Behältnis mit flüssiger oder fester Seife;
5. eine Nagelschere, vernickelt oder aus rostfreiem Metall;
6. einen Nagelreiniger mit Feile, vernickelt oder aus rostfreiem Metall;
7. zwei etwa 10 Zentimeter lange, 4 Zentimeter breite Nagelbürsten, von denen die eine die Aufschrift „Seife“, die andere die Aufschrift „Desinfektion“ trägt, jede in einem gesonderten Behältnis verwahrt;
8. eine Uhr mit Sekundenzeiger;
9. zwei weiße auskochbare Handtücher;
10. zwei weiße Ärmelschürzen, auskochbar oder Einmalwäsche, die das ganze Kleid bedecken und so beschaffen sind, daß die Arme bis zur Mitte des Oberarmes hinauf unbedeckt gehalten werden können, sowie eine weiße Operationschürze aus Gummi oder Kunststoff;
11. zwei weiße Hauben, auskochbar oder Einmalwäsche, die das Haar zur Gänze bedecken;
12. zwei Quadratmeter Unterlagsstoff aus Gummi oder Kunststoff;
13. 200 Gramm keimfreie Watte, ungefähr 10 Zentimeter breit;
14. drei Päckchen mit je 10 Stück keimfreien Mulltupfern von mindestens 10 mal 10 Zentimeter Größe;
15. eine zerlegbare Nabelschnurschere mit abgerundeten Enden, vernickelt oder aus rostfreiem Metall;

16. einen Vorrat an weißen, einen halben Zentimeter breiten, ungefähr 20 Zentimeter langen Nabelschnurbändchen in einer vernickelten oder verchromten Metallschachtel oder an Einmal-Nabelschnurklemmen;

17. eine mit einem Ring zum Aufhängen versehene Spülkanne aus Nickel, vernickeltem Messing, Glas oder Kunststoff, ein Liter fassend, mit einem eineinhalb Meter langen dauerhaften Schlauch zur Ausführung von Einläufen in den Mastdarm;

18. ein Spülkännchen aus Nickel, vernickeltem Messing, Glas oder Kunststoff, 100 Gramm ($\frac{1}{10}$ Liter) fassend, mit einem seitlichen Abflußrohr und einem ein Meter langen, entsprechend dünnen Schlauch zum Verabreichen von Einläufen bei Säuglingen;

19. zwei weiche Darmrohre, ein größeres für Erwachsene, ein kleineres für Kinder;

20. einen Vorrat an Frauen-Einmalkathetern in Originalpackung;

21. ein dunkelfarbiges Tropffläschchen, 10 Gramm fassend, das so beschaffen sein muß, daß die einzelnen Tropfen nur ganz langsam fallen, mit einprozentiger Lösung von essigsaurem Silber (argenticum aceticum) oder drei Ampullen mit dieser Lösung; an deren Stelle kann ein vom Amtsarzt vorgeschriebenes Antibioticum verwendet werden;

22. ein Glasfläschchen mit 25 Gramm Äther-Weingeist (Hoffmannstropfen);

23. ein desinfizierbares Badethermometer und ein desinfizierbares Körperthermometer, beide nach Celsius eingeteilt;

24. ein desinfizierbares Meßband mit Zentimetereinteilung in weißem Leinen- oder Kunststoffsäckchen;

25. ein Hörrohr zum Abhören der Herztöne der Frucht;

26. eine mindestens 20 Zentimeter lange, am unteren Ende breite, innen und außen glatte Wochenbettpinzette, vernickelt oder aus rostfreiem Metall, zum Entfernen der Vorlagen und Unterlagen im Wochenbett;

27. einen Schleimsauger;

28. 50 Gramm reinstes Vaseline in Tuben;

29. mindestens zwei Einmalspritzen mit 2 Kubikzentimeter Fassungsvermögen mit Einmalkanülen in Originalpackung;

30. zwei Ampullen eines injizierbaren synthetischen Oxytocinpräparates (2 I.E. enthaltend) und zwei Ampullen eines injizierbaren Mutterkornpräparates;

31. eine Originalpackung krampflösende Zäpfchen oder Tabletten;

32. zwei Paar Gummihandschuhe und einen Vorrat an sterilen Einmal-Handschuhen;

33. zwei Gummifingerlinge mit Handschutz für rektale Untersuchungen in weißem Leinen- oder Kunststoffbeutel;

34. zwei Klemmen, vernickelt oder aus rostfreiem Metall, 14 bis 16 Zentimeter lang, zum Abklemmen der Nabelschnur bei dringender Abnabelung;

35. eine zerlegbare, an beiden Enden abgerundete Dammschnittschere, vernickelt oder aus rostfreiem Metall;

36. einen Mundkeil aus Gummi oder zwei umwickelte Holzspateln;

37. eine große nierenförmige Schale aus emailliertem Metall oder aus Kunststoff zur Säuberung der Geräte;

38. eine Packung Teststreifen für Eiweiß- und Zuckeruntersuchung des Harns;

39. eine Schere mit aufgebogenen und abgerundeten Spitzen, zerlegbar, vernickelt oder aus rostfreiem Metall, zum Kürzen der Schamhaare oder ein auskochbarer Rasierapparat aus Metall mit Klingen;

40. zwei Mund und Nase deckende Gesichtsmasken, auskochbar oder Einmalwäsche;

41. einen vernickelten oder verchromten Beckenzirkel;

42. eine der durchschnittlichen Frequenz von Entbindungen pro Woche entsprechende Anzahl, mindestens jedoch je fünf Stück Testkarten zur Erfassung von angeborenen Stoffwechselerkrankungen, wie zum Beispiel Phenylketonurie, Galaktosämie, Ahornsirupkrankheit und Histidinämie, in Schutzhülle sowie Einmal-Lanzetten in steriler Umhüllung;

43. ein an österreichischen Bundeshebammenlehranstalten verwendetes Lehrbuch;

44. das Tagebuch (Anlage 1);

45. eine Milchpumpe mit Ersatzglasteil oder zwei Milchpumpen;

46. eine Säuglingswaage;

47. eine Personenwaage;

48. einen Blutdruckmeßapparat und ein Schlauchstethoskop.

(2) Alle Flaschen, Schachteln und sonstigen Behältnisse und Verpackungen haben die Inhaltsangabe in deutlich lesbarer, haltbarer Aufschrift zu tragen.

(3) Die in Abs. 1 angeführten Instrumente sind in einer metallenen Kassette zu verwahren; diese Kassette sowie die übrigen in Abs. 1 Z. 1 bis 45 angeführten Gegenstände sind in einer Tasche mit möglichst auswechselbarem Futter unterzubringen. Verwendete Gegenstände dürfen

erst nach vorschriftsmäßiger Reinigung und Desinfektion wieder in die Kassette beziehungsweise Tasche gelegt werden.

§ 13. (1) Die Hebamme hat alle in § 12 angeführten Gegenstände stets vollständig und in ordnungsgemäßem Zustand bereitzuhalten; sie darf solche Gegenstände insbesondere nicht bei einer Person, der sie Fachhilfe gewährt, zurücklassen.

(2) Die in § 12 Abs. 1 Z. 1 bis 44 angeführten Gegenstände hat die Hebamme bei jeder Berufung, Milchpumpe, Säuglingswaage, Personenwaage, Blutdruckmeßapparat und Schlauchstethoskop nur im Bedarfsfalle mitzunehmen.

Bezug der Arznei-, Verband- und Desinfektionsmittel

§ 14. Die Hebammen haben alle nach § 12 Abs. 1 vorgeschriebenen Arznei-, Verband- und Desinfektionsmittel aus einer öffentlichen Apotheke zu beziehen und die Gebarung in einem Bezugsbuch festzuhalten. Wegen der Verschreibung rezeptpflichtiger Arzneimittel hat sich die Hebamme an den Amtsarzt, im Falle dringenden Bedarfes an einen praktischen Arzt oder einen Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe zu wenden.

Führung des Tagebuches

§ 15. (1) Öffentlich bestellte und freipraktizierende Hebammen haben das Tagebuch bei jeder Berufung mitzunehmen, die Eintragungen sofort eigenhändig, wenn möglich noch in der Wohnung der Gebärenden, zu machen und es über Verlangen dem Amtsarzt sowie jenem Arzt, der zur Geburt beigezogen wurde, vorzuweisen.

(2) Sind Berichtigungen notwendig, hat die Hebamme Streichungen so durchzuführen, daß der ursprüngliche Text leserlich bleibt; jede Berichtigung ist mit Datumsangabe zu versehen und von der Hebamme zu unterschreiben.

(3) Die Tagebücher hat die Hebamme für andere unzugänglich aufzubewahren. Stellt die Hebamme ihre Berufstätigkeit ein, sind die Tagebücher dem Amtsarzt abzuliefern.

Führung des Geburtenausweises

§ 16. Öffentlich bestellte und freipraktizierende Hebammen haben die Aufzeichnungen aus dem Tagebuch zu Hause in die entsprechenden Rubriken der Geburtenausweise (Anlage 2), mit dem Tagebuch völlig übereinstimmend, zu übertragen und die Geburtenausweise halbjährlich im Laufe der Monate Jänner und Juli dem Amtsarzt vorzulegen. Bis zur Ablieferung sind die Geburtenausweise für andere unzugänglich und geordnet aufzubewahren.

Behördliche Überwachung

§ 17. (1) Die Hebammen unterstehen der Bezirksverwaltungsbehörde, welche die Überwachung durch den Amtsarzt ausübt.

(2) Diese Überwachung wird insbesondere im Rahmen von Hebammenamtstagen ausgeübt.

Hebammenamtstage

§ 18. (1) Öffentlich bestellte und freipraktizierende Hebammen haben an den vom Amtsarzt abgehaltenen Hebammenamtstagen regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, teilzunehmen. Jede Verhinderung wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen ist dem Amtsarzt umgehend unter Angabe der Gründe zu melden.

(2) Von der Teilnahme an einem Hebammenamtstag sind jene Hebammen befreit, die innerhalb der letzten dem betreffenden Amtstag vorhergehenden zwölf Monate mit Erfolg einen Fortbildungskurs besucht haben oder noch innerhalb desselben Kalenderjahres an einem Fortbildungskurs teilzunehmen haben.

(3) Die Belehrung der Hebammen im Rahmen der Hebammenamtstage hat praktische Fragen betreffend Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett, Säuglingspflege und -fürsorge, das Verhalten bei gefahrdrohenden Zuständen sowie die in Betracht kommenden Rechtsvorschriften zu umfassen. Ferner hat die Hebamme die in § 12 bezeichneten Gegenstände sowie die von ihr geführten Geburtenausweise dem Amtsarzt zur Überprüfung auf Vollständigkeit und ordnungsgemäße Beschaffenheit vorzuweisen.

(4) Tritt hiebei auffallende Unkenntnis an den Tag, ist die Hebamme im Sinne des § 11 Abs. 2 des Hebammengesetzes 1963 von der Bezirksverwaltungsbehörde vorzeitig zum Besuch eines Fortbildungskurses zu verhalten.

Fortbildung der Hebammen

§ 19. (1) Die Hebammen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 11 des Hebammengesetzes 1963 zur Teilnahme an Fortbildungskursen verpflichtet.

(2) Darüber hinaus haben sich die Hebammen über alle ihren Beruf betreffenden Vorschriften stets auf dem laufenden zu halten und auf die Erhaltung und Vervollkommnung ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten bedacht zu sein.

II. TEIL**VERHALTEN DER HEBAMME IM BERUF****1. Hauptstück****Hygienevorschriften**

§ 20. (1) Die Hebamme hat innerhalb und außerhalb ihres Dienstes auf strengste Reinlich-

keit zu achten. Sie hat überdies alles zu vermeiden, was zu einer Infektion führen kann. Gärtnerische und landwirtschaftliche Tätigkeiten sind jedenfalls zu unterlassen.

(2) Die Hebamme hat insbesondere ihre Hände und Arme stets rein zu halten und vor allem auch vor kleinsten Verletzungen zu bewahren. Die Fingernägel müssen kurz geschnitten und abgerundet sein; Ringe dürfen im Dienst nicht an den Fingern getragen werden.

(3) Hat die Hebamme ihre Hände oder Arme auf eine Weise verunreinigt, daß eine Infektion nicht auszuschließen ist, hat sie sich sofort, auch wenn sie keinen Hebammenbeistand zu leisten hat, zu reinigen und zu desinfizieren; verunreinigte Wäsche und Kleidungsstücke der Hebamme sind auszukochen oder in eine Desinfektionsflüssigkeit (§ 22 Abs. 2) zu legen.

§ 21. (1) Bei der Ausübung ihres Berufes hat die Hebamme die in § 12 Abs. 1 Z. 10 und 11 angeführten Kleidungsstücke anzulegen.

(2) Bevor die Hebamme eine Person, der sie Beistand leistet, berührt oder äußerlich untersucht, hat sie ihre Hände und Arme mit Seife und Bürste gründlich zu waschen.

(3) Bevor die Hebamme eine vaginale Untersuchung vornimmt oder Beistand bei der Geburt leistet, hat sie ihre Hände und Arme zu desinfizieren und sterile Einmal-Handschuhe anzulegen.

(4) Nimmt die Hebamme im Verlaufe der Geburt eine vaginale Untersuchung oder eine der in § 26 Abs. 3 Z. 1 bis 4 angeführten Vorrichtungen vor, hat sie jeweils unmittelbar vorher die Reinigung und Desinfektion der Hände und Arme zu wiederholen und neuerlich sterile Einmal-Handschuhe anzulegen; das gleiche gilt, wenn sie im Verlaufe der Geburt etwas Unreines oder nicht Desinfiziertes berührt hat.

(5) Hat die Hebamme einer Person Beistand geleistet, die an einer Krebskrankheit, Geschlechtskrankheit oder an einer anderen ansteckenden Krankheit leidet, hat sie sich gemäß § 20 Abs. 3 zu verhalten.

§ 22. (1) Die Reinigung und Desinfektion der Hände und Arme hat die Hebamme auf solche Art auszuführen, wie dies an den Hebammenlehranstalten gelehrt und geübt wird.

(2) Zur Herstellung der Desinfektionsflüssigkeit ist ein Desinfektionsmittel gemäß § 12 Abs. 1 Z. 1 zu verwenden. Die Herstellung der Desinfektionsflüssigkeit hat in der auf dem Behältnis angegebenen Konzentration zu erfolgen.

(3) Die Verwendung anderer Desinfektionsmittel, insbesondere von Sublimatpastillen, ist der Hebamme untersagt.

§ 23. (1) Geräte und Instrumente sind vor und nach dem Gebrauch zu reinigen und zu desinfizieren. Verwendete Einmalgeräte sind unschädlich zu beseitigen.

(2) Die Desinfektion der Handbürste, der Nabelschnurbändchen, der Katheter, aller metallenen und gläsernen Geräte und Instrumente sowie der weichen Darmrohre hat durch mindestens 20 Minuten dauerndes Auskochen in siedendem Wasser unter Zusatz eines Kaffeelöffels Soda auf einen Liter in einem reinen Gefäß oder in der in § 12 Abs. 3 vorgeschriebenen Kasette zu erfolgen; die weichen Darmrohre sind gesondert auszukochen. Verunreinigte Thermometer sind mit Alkohol zu waschen und in eine Desinfektionsflüssigkeit zu legen.

§ 24. (1) Leidet die Hebamme an einer anzeigepflichtigen Krankheit im Sinne des Epidemiegesetzes 1950, einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Geschlechtskrankheitengesetzes, StGBI. Nr. 152/1945, oder an ansteckender Tuberkulose im Sinne des Tuberkulosegesetzes, BGBl. Nr. 127/1968, oder ist sie mit infizierten Wunden oder infektiösen Hauterkrankungen behaftet, darf sie ihren Beruf nicht ausüben. Das gleiche gilt, wenn die Hebamme mit einer Person, die an einer der genannten Krankheiten erkrankt ist, in Berührung gekommen ist.

(2) Die Hebamme hat die Tatsache der Verhinderung der Berufsausübung im Sinne des Abs. 1 unter Angabe des Grundes unverzüglich dem Amtsarzt zu melden; sie darf ihre Berufstätigkeit erst wiederaufnehmen, wenn von der Bezirksverwaltungsbehörde festgestellt worden ist, daß durch die Hebamme keine Gefahr der Ansteckung besteht.

(3) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn die Hebamme während der Zeit, in welcher ihr die Berufsausübung gemäß Abs. 1 verboten ist, bei Gefahr im Verzuge zu Hilfe gerufen wird und es unmöglich ist, den Beistand eines Arztes oder einer anderen Hebamme zu erlangen. In einem solchen Falle hat die Hebamme unbeschadet der Bestimmungen des § 21 Abs. 3 und 4 bereits bei Betreten des Kreißzimmers und während des Aufenthaltes in diesem ständig eine Gesichtsmaske und sterile Handschuhe zu tragen.

(4) Leidet die Hebamme an einer Erkältungskrankheit, hat sie während der Ausübung ihres Berufes eine Gesichtsmaske zu tragen.

2. Hauptstück

Beiziehung eines Arztes sowie Vornahme ärztlicher Verrichtungen durch die Hebamme

§ 25. (1) Bei allen gefahrdrohenden oder regelwidrigen Zuständen bei Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen, Neugeborenen und Säuglingen hat die Hebamme die Person, der Bei-

stand geleistet wird, oder deren Angehörige unverzüglich zur Beiziehung eines Arztes aufzufordern. Das gleiche gilt, wenn sich die Hebamme über den Zustand der betreffenden Person nicht volle Klarheit verschaffen kann.

(2) Kommen die Person, der Beistand geleistet wird, oder deren Angehörige der Aufforderung der Hebamme zur Beiziehung eines Arztes nicht nach, hat die Hebamme selbst die Beiziehung eines Arztes unverzüglich zu veranlassen.

(3) Die Hebamme darf — außer bei Gefahr im Verzug — nicht die Beiziehung eines bestimmten Arztes verlangen. Bei Gefahr im Verzug ist der nächste erreichbare Arzt beizuziehen.

(4) Bei Gefahr im Verzug hat die Hebamme die Ankunft des Arztes abzuwarten und die fachlichen Weisungen des Arztes genau einzuhalten. Bei drohender Ohnmacht oder Lebensgefahr hat die Hebamme bis zur Ankunft des Arztes nach den ihr im Hebammenunterricht erteilten Anweisungen vorzugehen.

(5) Dem beizuziehenden Arzt hat die Hebamme Name und Wohnadresse der Hilfebedürftigen sowie die vorliegende Gefahr oder Regelwidrigkeit mitzuteilen.

(6) Wird von der Person, der Beistand geleistet wird, oder deren Angehörigen die Beiziehung eines Arztes gewünscht, darf die Hebamme von der Beiziehung nicht abraten oder sie zu verzögern suchen, auch wenn sie keine Regelwidrigkeit wahrnimmt. Die Hebamme hat dem Arzt über ihre Beobachtungen im Rahmen ihrer Berufsausübung gewissenhaft Auskunft zu geben und seine Anordnungen genau einzuhalten.

§ 26. (1) Der Hebamme ist es verboten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, bei Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen, Neugeborenen oder Säuglingen Verrichtungen vorzunehmen, deren Vornahme dem Arzt vorbehalten ist.

(2) Bei Kramp fzuständen darf die Hebamme bis zum Eintreffen des Arztes warmen Kamillentees, eventuell mit einer krampflösenden Tablette, verabfolgen oder erforderlichenfalls ein krampflösendes Zäpfchen in den Mastdarm einführen, wobei sich die Hebamme eines Gummifingerlings mit Handschutz zu bedienen hat. Ferner darf die Hebamme bei Verstopfung im Wochenbett Rizinusöl oder ein milde wirkendes Abführmittel verabreichen.

(3) Ist es bei Gefahr im Verzug unmöglich, ärztliche Hilfe rechtzeitig zu erlangen, darf die Hebamme unter genauer Beobachtung der Desinfektionsvorschriften sowie der sonstigen ihr im Hebammenunterricht erteilten Anweisungen folgende Verrichtungen vornehmen, welche sonst dem Arzt vorbehalten sind:

1. Handhilfe bei Beckenendlagen;

2. Wendung auf den Fuß bei Querlagen;
3. Herausholung der zurückgehaltenen Nachgeburt bei lebensbedrohender Blutung;
4. seitliche Dammspaltung (Episiotomie) bei bereits starker Dehnung der äußeren Geschlechtsteile;
5. Einspritzungen in den äußeren oberen Quadranten des Gesäßmuskels, und zwar
 - a) vor Ausstoßung des Mutterkuchens eine Einspritzung eines injizierbaren synthetischen Oxytocinpräparates (§ 12 Abs. 1 Z. 30),
 - b) nach Ausstoßung des Mutterkuchens eine Einspritzung eines injizierbaren Mutterkornpräparates (§ 12 Abs. 1 Z. 30).
- (4) Die Verabreichung von Injektionen in der Eröffnungs- und Austreibungsperiode ist der Hebamme ausnahmslos verboten.
- (5) Die Hebamme darf bei einem Neugeborenen 72 Stunden nach der ersten Milchfütterung eine Blutabnahme zur Früherkennung von angeborenen Stoffwechselerkrankungen vornehmen. Dabei hat sie die Haut der Ferse mit Alkohol zu desinfizieren und nach Verdunsten des Alkohols die Spitze der Lanzette (§ 12 Abs. 1 Z. 42) einzustechen. Durch Berühren des Blutropfens mit der Testkarte (§ 12 Abs. 1 Z. 42) ist jeder der vorgedruckten Kreise mit Blut zu tränken, und zwar so, daß der ganze Kreis auf der Vorder- und Rückseite der Testkarte gefüllt ist. Sodann ist die Testkarte in allen Punkten genau auszufüllen und nach Eintrocknung des Blutes in ihre Schutzhülle zu geben.
- (6) Die Verwendung von anderen als den in § 12 Abs. 1 angeführten Geräten und Instrumenten zu den oben genannten Verrichtungen ist der Hebamme untersagt.
- (7) Jede ausnahmsweise Verrichtung gemäß Abs. 3 Z. 1 bis 5 hat die Hebamme dem zuständigen Amtsarzt anzuzeigen und in das Tagebuch einzutragen, wobei die Notwendigkeit der vorgenommenen Verrichtung zu begründen ist. Überdies hat die Hebamme eine vorgenommene Blutabnahme zur Früherkennung von angeborenen Stoffwechselerkrankungen (Abs. 5) in das Tagebuch einzutragen und hiebei das Datum der Absendung der Testkarte und die Stelle, an welche diese eingesendet wurde, zu vermerken.
- (8) Die Hebamme hat trotz der von ihr vorgenommenen Verrichtung gemäß Abs. 3 Z. 1 bis 5 zu veranlassen, daß so bald als möglich ein Arzt beigezogen wird.

3. Hauptstück

Beratung und Betreuung der Schwangeren Beratung der Schwangeren

§ 27. (1) Die Hebamme hat der Schwangeren, die ihren Beistand in Anspruch nimmt, die Ein-

haltung der für Schwangere wichtigen Lebensregeln anzuraten und auf die Bedeutung der Schwangerengymnastik hinzuweisen. Ferner hat die Hebamme der Schwangeren während der letzten Schwangerschaftsmonate Ratschläge für die Abhärtung der Brustwarzen, hinsichtlich der Bedeutung des Selbststillens und über die rechtzeitige Anschaffung zweckmäßiger Säuglingswäsche zu geben.

(2) Die Hebamme hat die Schwangere auf die Wichtigkeit der Vornahme einer ärztlichen Untersuchung hinzuweisen, die insbesondere eine serologische Untersuchung auf Lues, eine Harnuntersuchung, eine Blutdruckmessung und eine Blutgruppenbestimmung einschließlich Bestimmung des Rhesusfaktors umfassen soll.

(3) Ferner hat die Hebamme die Schwangere über die in ihrem Niederlassungsgebiet bestehenden Fürsorgeeinrichtungen für Schwangere, Wöchnerinnen und Säuglinge zu informieren.

Untersuchung der Schwangeren

§ 28. (1) Die Hebamme hat die Schwangere auf das genaueste äußerlich zu untersuchen; aus diesem Anlaß hat die Hebamme den Harn auf Eiweiß und Zucker mittels Teststreifens zu untersuchen.

(2) Die Vornahme einer vaginalen Untersuchung der Schwangeren ist der Hebamme während der ersten Hälfte der Schwangerschaft verboten. In der zweiten Hälfte der Schwangerschaft ist der Hebamme eine vaginale Untersuchung nur unter der Voraussetzung gestattet, daß weder durch äußere noch durch rektale Untersuchung ein klarer Befund erhoben werden kann und weder ein Arzt erreichbar noch der Transport in eine Krankenanstalt möglich ist.

(3) Jede vaginale Untersuchung Schwangerer ist unter Angabe der Gründe, weshalb sie vorgenommen wurde, mit genauer Zeitangabe in das Tagebuch einzutragen und bei einer nachträglichen Überführung in eine Krankenanstalt dieser schriftlich bekanntzugeben.

(4) Bei der Untersuchung der Schwangeren hat die Hebamme nach den ihr im Hebammenunterricht erteilten Anweisungen vorzugehen.

Beiziehung eines Arztes bei Schwangeren

§ 29. Die Hebamme hat im Sinne des § 25 insbesondere in folgenden Fällen unverzüglich die Beiziehung eines Arztes zu veranlassen:

1. bei jeder belastenden Vorgeschichte;
2. bei Verdacht oder Vorhandensein einer allgemeinen Erkrankung, insbesondere bei Herz-, Lungen-, Leber- oder Nierenerkrankungen, Diabetes mellitus, Krebs und Geschlechtskrankheiten;

3. bei Erstgebärenden unter dem 15. und über dem 40. Lebensjahr;

4. bei Verdacht oder Vorliegen einer regelwidrigen Beschaffenheit der Geburtswege, insbesondere einer Verengung des Beckens;

5. bei Eintritt von Blutungen;

6. bei Harn- oder Stuhlverhaltung, welche die Hebamme nach dem ihr erteilten Unterricht nicht selbst beseitigen kann;

7. bei plötzlich auftretenden gefahrdrohenden Erscheinungen, wie übermäßige Gewichtszunahme, ödematösen Anschwellungen, Krampf- und Erstickungsanfällen und unstillbarem Erbrechen.

Betreuung der Schwangeren

§ 30. Wird die Schwangerenbetreuung von der Hebamme durchgeführt, hat diese zumindest Gewichtskontrolle, Beckenmessung, Blutdruckmessung sowie Harnuntersuchung auf Eiweiß und Zucker mittels Teststreifens zu umfassen. Über alle Untersuchungsergebnisse sind genaue schriftliche Aufzeichnungen zu führen.

4. Hauptstück

Beistandsleistung bei der Geburt

Hygiene des Gebä- und Wochenzimmers

§ 31. Die Hebamme hat darauf zu achten, daß das Zimmer der Gebärenden und Wöchnerin stets rein und gelüftet ist, sich darin möglichst wenige Personen aufhalten, Tiere ausnahmslos ferngehalten werden, das Kochen, gemeinsame Essen und das Rauchen in diesem Raum vermieden wird und alle Ausscheidungen der Mutter und des Kindes, Waschlüssigkeit und schmutzige Wäsche so bald als möglich entfernt werden.

Vorbereitung der Gebärenden zur Geburt

§ 32. (1) Die Vorbereitung der Geburt hat nach den im Hebammenunterricht erteilten Anweisungen zu erfolgen.

(2) Die Hebamme hat insbesondere darauf zu achten, daß Darm und Harnblase der Gebärenden rechtzeitig entleert werden.

(3) Die Hebamme hat eine genügende Menge, mindestens ein Liter, Desinfektionsflüssigkeit vorzubereiten und in diese mehrere Wattebäuschchen einzulegen.

(4) Die Hebamme hat sich und die Gebärende vorschriftsmäßig zu reinigen und zu desinfizieren.

Untersuchung der Gebärenden

§ 33. (1) Eine vaginale Untersuchung der Gebärenden ist der Hebamme nur unter der Voraussetzung gestattet, daß weder durch äußere noch durch rektale Untersuchung ein klarer

Befund erhoben werden kann und weder ein Arzt erreichbar noch der Transport in eine Krankenanstalt möglich ist.

(2) Die Vornahme einer vaginalen Untersuchung der Gebärenden ist der Hebamme unter der Voraussetzung des Abs. 1 höchstens einmal gestattet. Später darf nur die rektale Untersuchung angewendet werden.

(3) Die Untersuchung der Gebärenden hat nach den im Hebammenunterricht erteilten Anweisungen zu erfolgen. Vor einer vaginalen Untersuchung hat die Hebamme den Scheideneingang der Gebärenden vorschriftsmäßig zu reinigen und zu desinfizieren.

(4) Eine vaginale Untersuchung der Gebärenden ist unter Angabe der Gründe für die Vornahme mit der genauen Zeitangabe in das Tagebuch einzutragen und bei Überführung in eine Krankenanstalt dieser schriftlich bekanntzugeben.

Beistandsleistung während der Geburt

§ 34. (1) Die Beistandsleistung hat nach den im Hebammenunterricht erteilten Anweisungen zu erfolgen.

(2) Der Verlauf der Geburt ist durch Messung der Körperwärme, Kontrolle des Pulses, öftere Vornahme der äußeren Untersuchung und durch das Abhören der Herztöne des Kindes zu überwachen.

(3) Insbesondere ist die Fruchtblase so lange als möglich zu erhalten. Besondere Aufmerksamkeit ist auch dem Schutz des Dammes zu widmen.

Verhalten der Hebamme bis zum Abgang der Nachgeburt

§ 35. (1) Ist die Nachgeburt eine Stunde nach Ausstoßung der Frucht noch nicht abgegangen, hat die Hebamme, auch wenn keine Blutung besteht, unverzüglich einen Arzt beizuziehen.

(2) Nach Abgang der Nachgeburt hat die Hebamme diese genau zu besichtigen. Wird die Nachgeburt hierbei nicht vollständig befunden, hat die Hebamme unverzüglich einen Arzt beizuziehen; die Nachgeburt ist aufzubewahren und dem Arzt zur Besichtigung vorzulegen.

(3) Die Nachgeburt ist zu verbrennen oder anderweitig verlässlich zu beseitigen.

Verhalten der Hebamme nach der Geburt

§ 36. (1) Nach Besichtigung der Nachgeburt hat sich die Hebamme neuerlich zu desinfizieren, die Schamteile der Niedergekommenen durch Berieselung mit gekochtem Wasser zu reinigen und dann durch Spreizen der Schamteile nachzusehen, ob eine Verletzung der Schamteile stattgefunden hat. In jedem Fall einer Verletzung hat die Hebamme unverzüglich die Beiziehung eines Arztes zu veranlassen.

(2) Die Hebamme darf sich nicht vor Ablauf von drei Stunden nach Abgang der Nachgeburt von der Entbundenen entfernen. Bestehen Blutungen oder andere Störungen bei der Entbundenen oder dem Neugeborenen, hat die Hebamme auch über diesen Zeitraum hinaus Beistand zu leisten sowie unverzüglich die Beiziehung eines Arztes zu veranlassen. Der Blutverlust ist nach Möglichkeit zu messen.

(3) Bei Mehrlingsgeburt hat die Hebamme die Reihenfolge des Austrittes durch Bändchen am Arm der Neugeborenen ersichtlich zu machen.

Abnabelung des Kindes

§ 37. (1) Sobald der Puls in der Nabelschnur nicht mehr fühlbar ist, hat die Hebamme die Abnabelung des Neugeborenen auszuführen.

(2) Zur Abnabelung dürfen nur ausgekochte Nabelschnurbändchen oder sterile Einmal-Nabelschnurklemmen sowie die ausgekochte Nabelschnurschere verwendet werden. Einige Zeit nach der Abnabelung hat die Hebamme nachzusehen, ob es aus dem abgebundenen oder abgeklemmten Nabelschnurrest des Neugeborenen blutet; in diesem Fall ist das Bändchen fester anzuziehen oder neuerdings keimfrei anzulegen beziehungsweise mit einer sterilen Einmal-Nabelschnurklemme neuerlich abzuklemmen.

Vorgehen bei Scheintod des Kindes

§ 38. Nach der Geburt lebensfähiger Kinder, welche kein Lebenszeichen, aber auch kein Zeichen des Todes wahrnehmen lassen, hat die Hebamme unverzüglich die Beiziehung eines Arztes zu veranlassen. Bis zu dessen Ankunft hat die Hebamme Wiederbelebungsversuche vorzunehmen.

Versorgung des Neugeborenen

§ 39. Die Hebamme hat das Neugeborene sofort in vorgewärmte Tücher zu wickeln und womöglich zwischen Wärmeflaschen zu lagern. Nach Versorgung der Entbundenen ist das Neugeborene auf seinen Reifezustand zu prüfen und genau zu besichtigen, besonders der After und die Geschlechtsteile. Die Feststellungen sind im Tagebuch zu vermerken. Hierauf hat die Hebamme, nachdem alle Vorkehrungen zum Schutze vor Abkühlung getroffen wurden, den Körper des Kindes unter Verwendung von Vaseline von der Fruchtschmiere zu befreien. Das Gesicht des Kindes ist mit lauem reinem Wasser und Watte zu reinigen, die Länge des Kindes und dessen Kopfumfang entsprechend dem geraden Kopfdurchmesser mit dem Bandmaß zu messen und das Körpergewicht zu bestimmen. Hierauf ist das Kind zu baden, wobei die Wassertemperatur 35° Celsius zu betragen hat. Nach dem Bad ist der Körper des Kindes abzutrocknen, der Nabelschnurrest zu versorgen und mit einer Nabelbinde (Fatsche) zu befestigen.

Schutz der Augen des Neugeborenen

§ 40. (1) Die Hebamme hat die geschlossenen Augenlider des Neugeborenen mittels je eines trockenen Wattebäuschchens oder Gazestückes durch Abwischen von außen nach innen zu reinigen.

(2) Hierauf hat die Hebamme je einen Tropfen einprozentiger essigsaurer Silberlösung oder ein vom Amtsarzt vorgeschriebenes Antibioticum in die geöffneten Lidspalten des Kindes einzuträufeln.

Beiziehung des Arztes bei Gebärenden

§ 41. Die Hebamme hat im Sinne des § 25 insbesondere in folgenden Fällen unverzüglich die Beiziehung eines Arztes zu veranlassen:

1. bei allen regelwidrigen Lagen, Stellungen und Haltungen des Kindes;
2. bei Vorliegen oder Vorfalle von kleinen Kindesteilen oder der Nabelschnur;
3. wenn der Kopf nicht oder regelwidrig vorrückt;
4. bei Störungen der Wehentätigkeit, welche eine Verzögerung der Geburt oder ungewöhnliche Schmerzen und Erschöpfung der Gebärenden bewirken;
5. wenn die Herztöne des Kindes regelwidrig werden;
6. wenn mißfärbiges Fruchtwasser abgeht;
7. bei Verdacht auf vorliegenden Mutterkuchen;
8. bei Blutungen aus den Geburtswegen;
9. wenn eine Stunde nach der Geburt des Kindes die Nachgeburt noch nicht abgegangen ist oder wenn Teile der Nachgeburt zurückgeblieben sind, auch wenn keine Blutung vorhanden ist;
10. bei jeder Verletzung sowie bei einer von der Hebamme gesetzten seitlichen Dammspaltung;
11. bei Fehlgeburten und Frühgeburten;
12. bei Mehrlingsgeburten;
13. bei Wahrnehmung von Mißbildungen der Neugeborenen;
14. bei allen gefahrdrohenden Zwischenfällen sowie bei Erkrankungen der Gebärenden oder bei deren Tod.

5. Hauptstück

Pflege der Wöchnerin und des Kindes

Beistandsleistung während des Wochenbettes

§ 42. (1) Die Hebamme hat die Wöchnerin vom ersten bis zum dritten Tag nach der Ent-

bindung täglich zweimal, vom vierten bis zum siebenten Tag täglich mindestens einmal und vom achten bis zum 14. Tag so oft als erforderlich zu besuchen.

(2) Die Hebamme hat für äußerste Reinlichkeit des Wochenbettes zu sorgen. Hierbei sind die Schamteile der Wöchnerin, ohne die Schamlippen auseinanderzufalten, mit gekochtem Wasser oder über Anordnung des Arztes mit Desinfektionsflüssigkeit abzuspülen, wobei sich die Hebamme der Spülkanne ohne Schlauch zu bedienen hat; hierauf ist eine keimfreie Vorlage vorzulegen. Die Hebamme hat ferner die Körpertemperatur zu messen sowie den Puls zu zählen. Das Ergebnis dieser Feststellungen ist aufzuschreiben, die Aufzeichnungen sind aufzubewahren.

(3) Die benutzten Vorlagen sind zu verbrennen oder anderweitig zu beseitigen, bevor die Hebamme jeweils das Haus der Wöchnerin verläßt.

(4) Badeschwämme dürfen von der Hebamme nicht verwendet werden.

(5) Es ist der Hebamme verboten, die Unterlagen oder die sonstige Wäsche der Wöchnerin oder des Kindes selbst zu waschen.

(6) Die vaginale Untersuchung einer Wöchnerin ist der Hebamme verboten.

(7) Die Hebamme hat die Wöchnerin über die notwendige Reinlichkeit während des Wochenbettes zu belehren.

Pflege des Kindes

§ 43. (1) Während des Wochenbettes hat die Hebamme immer zuerst das Kind, dann erst die Mutter zu versorgen.

(2) Jeden Wechsel des Nabelschnurverbandes darf die Hebamme nur nach sorgfältiger Desinfektion vornehmen.

(3) Bezüglich des Bades des Kindes und der Nabelpflege hat sich die Hebamme an die ihr beim Hebammenunterricht erteilten Anweisungen zu halten.

Ernährung des Kindes durch die Mutter

§ 44. (1) Die Hebamme hat die Mutter eindringlich auf die Bedeutung des Selbststillens im Interesse der gesunden Entwicklung des Kindes hinzuweisen. Ferner hat die Hebamme die Mutter im Stillen zu unterweisen. Insbesondere hat sie die Mutter darauf hinzuweisen, daß bei Saugschwäche oder Saugunvermögen des Kindes dieses mit der abgepumpten Muttermilch ernährt werden soll.

(2) Entstehen Zweifel über die Fähigkeit des Stillens oder treten Stillschwierigkeiten auf, hat

die Hebamme die Beiziehung eines Arztes zu veranlassen. Die Hebamme darf die künstliche Ernährung nicht aus eigenem empfehlen.

(3) Im Falle einer Erkrankung der Wöchnerin hat die Hebamme die Entscheidung der Frage, ob das Kind gestillt werden darf, einem Arzt zu überlassen.

(4) Die Hebamme hat der Mutter zu empfehlen, überschüssige Muttermilch einer Frauenmilchsammlungsstelle oder Mutterberatungsstelle zur Verfügung zu stellen.

Beiziehung eines Arztes bei Wöchnerinnen und Kindern

§ 45. Die Hebamme hat im Sinne des § 25 insbesondere in folgenden Fällen unverzüglich die Beiziehung eines Arztes zu veranlassen:

1. bei Frühgeburten;
2. bei Empfindlichkeit des Unterleibes, bei regelwidrig vermehrtem Blutabgang, bei ausbleibendem oder übelriechendem Wochenfluß, bei Entzündung der Brüste und bei Auftreten von Fieber;
3. bei Wahrnehmung von Mißbildungen des Kindes;
4. bei Verletzungen des Kindes während der Geburt oder bei Auftreten von bedrohlichen Zuständen des Kindes;
5. bei Nabelkrankungen des Kindes;
6. bei Augenerkrankungen des Kindes;
7. bei Ernährungsschwierigkeiten;
8. bei Hautausschlag des Kindes;
9. beim Tode der Wöchnerin oder des Kindes.

III. TEIL

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR ANSTALTS-HEBAMMEN

§ 46. (1) Auf Anstaltshebammen finden die Bestimmungen des II. Teiles dieser Verordnung nur insoweit Anwendung, als nicht diesbezügliche Vorschriften in den Regelungen für den inneren Betrieb der Anstalt (Anstaltsordnungen) bestehen.

(2) Anstaltshebammen haben die in dieser Verordnung vorgesehenen Anzeigen und Meldungen im Wege der Anstaltsleitung zu erstatten.

IV. TEIL

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 47. (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Hebammen-Dienstordnung, BGBl. Nr. 21/1929, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 150/1953 und BGBl. Nr. 2/1968, außer Kraft.

Rehor

Muster

Anlage 1
(zu § 12 Abs. 1 Z. 44)

Tagebuch

1. Laufende Geburtennummer: 1)

2. Der Gebärenden:

- a) Vor- und Zuname:
 - b) Geburtsdatum:
 - c) Stand: ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden 2)
 - d) Beruf:
 - e) Religionsbekenntnis:
 - f) Wohnadresse:
 - g) Krankenkasse:
-

3. a) Zeitpunkt des Eintreffens der Hebamme bei der Gebärenden (Datum und Uhrzeit):

-
 - b) Temperatur der Gebärenden vor der Geburt:
 - c) Temperatur der Gebärenden nach der Geburt:
 - d) Datum der letzten Monatsregel:
 - e) Die wievielte Geburt: 3)
 - f) Beginn der Wehen (Datum und Uhrzeit):
 - g) Zeitpunkt des Blasensprunges (Datum und Uhrzeit):
 -
 - h) Weite des Muttermundes nach der ersten Untersuchung:
 -
-

4. a) Lagen, Stellungen und Haltungen des Kindes: regelmäßig — regelwidrig — unbestimmbar 2)

- b) Nähere Bezeichnung der regelwidrigen Lagen, Stellungen oder Haltungen des Kindes:
 -
-

5. a) Datum und Uhrzeit der Geburt des Kindes:

- b) Datum und Uhrzeit des Austrittes der Nachgeburt:
 -
 - c) Nachgeburt: vollständig — unvollständig 2)
 - d) Fehlende Teile einer unvollständigen Nachgeburt:
 -
-

6. a) In welchem Schwangerschaftsmonat erfolgte die Geburt:

-
 - b) Länge des Kindes:
 - c) Gewicht des Kindes:
 - d) Kopfumfang:
 - e) Gewicht der Nachgeburt:
-

960

33. Stück — Ausgegeben am 28. April 1970 — Nr. 131

7. Zeitpunkt einer vaginalen Untersuchung während der Schwangerschaft oder der Geburt:

8. a) Lebendgeburt — Totgeburt²⁾b) Bei Totgeburten: frisch abgestorben — mazeriert²⁾

9. a) Geschlecht des Kindes:

b) Name des Kindes:

c) Mißbildungen des Kindes:

10. a) Von der Hebamme ausnahmsweise vorgenommene ärztliche Verrichtungen:

Begründung der Notwendigkeit:

b) Blutabnahme zur Früherkennung angeborener Stoffwechselerkrankungen vorgenommen

am, Testkarte abgesendet am

an

11. a) Regelwidrigkeiten während der Geburt:

b) Beiziehung eines Arztes (Name und Adresse):

c) Vom Arzt vorgenommene Verrichtungen:

(Unterschrift des Arztes)

12. a) Die Wöchnerin erkrankte am —

(Datum)

starb am²⁾

(Datum)

b) Das Kind erkrankte am —

(Datum)

starb am²⁾

(Datum)

13. Das Kind wurde von der Mutter gestillt — nicht gestillt, weil

²⁾

14. a) Datum der Besuche der Hebamme bei der Wöchnerin:

b) Zustand der Mutter und des Kindes beim letzten Besuch:

15. Betreuung von Mutter und Kind durch Mutterschafts- und Säuglingsfürsorgestellen:

¹⁾ Mehrlingsgeburten sind unter einer Geburtennummer zu führen²⁾ Unzutreffendes ist zu streichen³⁾ Es sind alle früheren Geburten, auch Früh-, Fehl- und Totgeburten, mitzuzählen

Anlage 2
(zu § 16)

Muster

Geburtenausweis
für das... Halbjahr 19...

Name der Hebamme:

Bezirkshauptmannschaft (Magistrat):

Gemeinde:

Blatt Nr.

Wohnungsanschrift:

Standesamt:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Laufende Geburtennummer	Der Gebärenden: a) Vor- und Zuname b) Geburtsdatum c) Stand d) Beruf e) Religionsbekenntnis f) Wohnadresse g) Krankenkasse	a) Zeitpunkt des Eintreffens der Hebamme bei der Gebärenden (Datum u. Uhrzeit) b) Temperatur der Gebärenden vor der Geburt c) Temperatur der Gebärenden nach der Geburt d) Datum der letzten Monatsregel e) Die wieviele Geburten f) Beginn der Wehen (Datum und Uhrzeit) g) Zeitpunkt des Blasen-spranges (Datum und Uhrzeit) h) Weite des Muttermundes nach der ersten Untersuchung	a) Lagen, Stellungen und Haltungen des Kindes b) Nähere Bezeichnung der regelwidrigen Lagen, Stellungen und Haltungen des Kindes	a) Datum und Uhrzeit der Geburt des Kindes b) Datum und Uhrzeit des Austrittes der Nachgeburt c) War die Nachgeburt vollständig oder unvollständig? d) Fehlende Teile einer unvollständigen Nachgeburt	a) In welchem Schwangerschaftsmonat erfolgte die Geburt b) Länge des Kindes c) Gewicht des Kindes d) Kopfumfang e) Gewicht der Nachgeburt	Zeitpunkt einer vaginalen Untersuchung während der Schwangerschaft oder der Geburt	a) Lebendgeburt oder Totgeburt? b) Bei Totgeburten: frisch abgestorben oder mazeriert	a) Geschlecht des Kindes b) Name des Kindes c) Mißbildungen des Kindes	a) Von der Hebamme ausnahmsweise vorgenommene ärztliche Verrichtungen, Begründung der Notwendigkeit b) Datum einer Blutabnahme zur Früherkennung angeborener Stoffwechsellerkkrankungen, Datum der Absendung der Testkarte, Einsendungsstelle	a) Regelwidrigkeiten während der Geburt b) Bezeichnung eines Arztes (Name und Adresse) c) Vom Arzt vorgenommene Verrichtungen	a) Erkrankung der Wöchnerin oder Tod der Wöchnerin mit Datumangabe b) Erkrankung des Kindes, Tod des Kindes, mit Datumangabe	Ernährung des Kindes; wenn nicht von der Mutter gestillt, Angabe des Grundes	a) Datum des letzten Besuchs der Hebamme bei der Wöchnerin b) Zustand der Mutter und des Kindes beim letzten Besuch	Betreuung von Mutter und Kind durch Mütterchafts- und Säuglingsfürsorgestellen

33. Stück — Ausgegeben am 28. April 1970 — Nr. 131

961

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1971

Ausgegeben am 23. Dezember 1971

122. Stück

443. Verordnung: Hebammen-Ausbildungsordnung

443. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 16. November 1971 betreffend Errichtung und Führung von Bundeshebammenlehranstalten sowie Ausbildung und Fortbildung an diesen Anstalten (Hebammen-Ausbildungsordnung)

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Hebammengesetzes 1963, BGBl. Nr. 3/1964, wird verordnet:

1. HAUPTSTÜCK

Bundeshebammenlehranstalten

§ 1. (1) Die Ausbildung zum Hebammenberuf darf nur an Bundeshebammenlehranstalten erfolgen.

(2) Die Errichtung und Auflassung von Bundeshebammenlehranstalten obliegt dem Bundesminister für soziale Verwaltung.

§ 2. (1) Bundeshebammenlehranstalten können nur an öffentlichen Krankenanstalten errichtet werden, die vom Bund oder einem Bundesland verwaltet und betrieben werden, die die zur praktischen Unterweisung notwendigen Fachabteilungen zur Verfügung haben, die mit den für die Erreichung des Ausbildungszweckes erforderlichen Lehr- und Hilfskräften sowie Lehrmitteln ausgestattet sind und entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten für die Hebammenschülerinnen aufweisen.

(2) Mit der Leitung einer Bundeshebammenlehranstalt ist als Direktor der leitende Sanitätsbeamte des Landes betraut; die Bestellung eines Stellvertreters des Direktors der Bundeshebammenlehranstalt aus dem Kreise der Landessanitätsbeamten obliegt dem Bundesminister für soziale Verwaltung über Vorschlag des Direktors der Bundeshebammenlehranstalt.

(3) Dem Direktor der Bundeshebammenlehranstalt obliegt die Lenkung und Beaufsichtigung des gesamten Schulbetriebes.

(4) Zur Betreuung der Schülerinnen und zur unmittelbaren Führung der Aufsicht ist eine Lehrhebamme zu bestellen; bei mehr als 25 Schülerinnen ist für diese eine Stellvertreterin

zu bestellen. Zur Lehrhebamme und deren Stellvertreterin dürfen nur solche Hebammen bestellt werden, die für diese Tätigkeit fachlich und pädagogisch geeignet sind und über die nötige Berufserfahrung verfügen. Die Bestellung obliegt dem Bundesminister für soziale Verwaltung über Vorschlag des Direktors der Bundeshebammenlehranstalt.

§ 3. (1) Als Lehr- und Hilfskräfte dürfen zur Ausbildung der Hebammenschülerinnen nur bestellt werden:

- a) Ärzte, welche die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als praktische Ärzte oder Fachärzte besitzen;
- b) die Lehrhebamme;
- c) Hebammen, die sich in mindestens dreijähriger Berufserfahrung bewährt haben und sich fachlich und pädagogisch eignen;
- d) sonstige Personen, die auf dem betreffenden Unterrichtsgebiet ausgebildet und erfahren sind.

(2) Die Bestellung der Lehr- und Hilfskräfte obliegt dem Bundesminister für soziale Verwaltung über Vorschlag des Direktors der Bundeshebammenlehranstalt.

§ 4. (1) Die Aufnahme in eine Bundeshebammenlehranstalt wird von einer Kommission vorgenommen, die

- a) aus dem Direktor der Bundeshebammenlehranstalt oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden,
- b) aus dem mit dem Unterricht in der Geburtshilfe betrauten Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe,
- c) aus dem mit dem Unterricht in der Kinderheilkunde betrauten Facharzt für Kinderheilkunde,
- d) aus der Lehrhebamme oder deren Stellvertreterin und
- e) aus je einem Vertreter des Hebammengremiums und der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer

besteht.

(2) Für die unter Abs. 1 lit. b und c genannten Mitglieder der Aufnahmekommission ist vom Direktor der Bundeshebammenlehranstalt je ein Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellung bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für soziale Verwaltung.

(3) Die unter Abs. 1 lit. e genannten Mitglieder der Aufnahmekommission sind vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf Vorschlag des Hebammengremiums beziehungsweise der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer zu bestellen.

(4) Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Kommissionsmitglieder ordnungsgemäß geladen und außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens drei weitere Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Die Kommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) In eine Bundeshebammenlehranstalt sind nach Maßgabe der verfügbaren Plätze jene Bewerberinnen aufzunehmen, welche die im § 5 Abs. 1 angeführten Voraussetzungen erfüllen oder denen gemäß den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 oder 4 eine Nachsicht hievon erteilt worden ist. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind jene Bewerberinnen aufzunehmen, die nach dem Urteil der Kommission für die Ausübung des Hebammenberufes besonders geeignet sind.

§ 5. (1) Bewerberinnen um die Aufnahme in eine Bundeshebammenlehranstalt haben nachzuweisen:

- a) den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft,
- b) ein Lebensalter nicht unter 17 und nicht über 35 Jahre,
- c) die erfolgreiche Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht im Sinne des § 5 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962,
- d) die zur Erfüllung der Berufspflichten nötigen körperlichen und geistigen Fähigkeiten,
- e) die Unbescholtenheit.

(2) Bei Bewerbung um Aufnahme in eine Bundeshebammenlehranstalt sind österreichischen Staatsbürgerinnen Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist (Volksdeutsche), sowie Flüchtlinge gemäß Artikel 1 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, die sich erlaubterweise auf dem Gebiet der Republik Österreich aufhalten oder um die österreichische Staatsbürgerschaft angesucht haben, gleichzuhalten.

(3) In anderen als den in Abs. 2 erwähnten Fällen kann die Nachsicht vom Erfordernis der

österreichischen Staatsbürgerschaft (Abs. 1 lit. a) durch die Aufnahmekommission erteilt werden, wenn die Bewerberin die Kosten der Ausbildung selbst trägt und freie Ausbildungsplätze vorhanden sind.

(4) Eine Überschreitung der Lebensaltersgrenze (Abs. 1 lit. b) kann von der Aufnahmekommission nachgesehen werden, wenn nicht die Ausbildung betreffende Rücksichten entgegenstehen.

(5) Zur Beurteilung der in Abs. 1 lit. d und e angeführten Aufnahmeerfordernisse sind ein amtsärztliches Zeugnis und eine Strafregisterbescheinigung vorzulegen. Zum Zeitpunkt der Einbringung des Aufnahmeansuchens darf das amtsärztliche Zeugnis nicht älter als vier Wochen, die Strafregisterbescheinigung nicht älter als drei Monate sein.

(6) Der Direktor der Bundeshebammenlehranstalt hat die Frist zur Einbringung der Aufnahmeansuchen, die in diesem Ansuchen nachzuweisenden Aufnahmeerfordernisse (Abs. 1), die Höchstzahl der aufzunehmenden Schülerinnen und den Unterrichtsbeginn rechtzeitig zu verlautbaren.

§ 6. (1) Hebammenschülerinnen, die sich während der Ausbildung zufolge mangelnder körperlicher, geistiger oder gesundheitlicher Eignung oder wegen voraussichtlichen Nichterreichens des Ausbildungszieles als untauglich erweisen oder wegen solcher strafrechtlicher Verfehlungen rechtskräftig verurteilt worden sind, die eine verlässliche Berufsausübung nicht erwarten lassen, sind vom weiteren Besuch der Lehranstalt auszuschließen. Mit einem Ausschluß ist außerdem bei groben Dienstesverletzungen oder groben Verstößen gegen die Anstalts- und Hausordnung oder die Hebammen-Ausbildungsordnung vorzugehen. Den Ausschluß spricht die Aufnahmekommission aus. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 sind anzuwenden.

(2) Die gesundheitliche Eignung der Hebammenschülerinnen ist während der Ausbildungszeit durch Kontrolluntersuchungen zu überprüfen, die mindestens zweimal jährlich durchzuführen sind.

2. HAUPTSTÜCK

Dauer und Art der Ausbildung

§ 7. (1) Die Ausbildung zum Hebammenberuf dauert zwei Jahre. Für diplomierte Krankenpflegepersonen (§ 23 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961) dauert die Ausbildung ein Jahr; die Ausbildung kann im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden.

(2) Die Ausbildung zum Hebammenberuf umfaßt eine theoretische und praktische Ausbildung.

Der theoretischen und praktischen Ausbildung der Hebammenschülerinnen ist ein Lehrplan zugrunde zu legen. Die Ausbildung ist ohne Unterbrechung in zwei aufeinanderfolgenden Ausbildungsjahren durchzuführen.

(3) In die Ausbildungszeit sind einzurechnen:

- a) Ferien im Ausmaß von jährlich sechs Wochen;
- b) Erkrankungszeiten oder Unterbrechungszeiten infolge Schwangerschaft bis zur Gesamtdauer von drei Monaten während der gesamten Ausbildung.

(4) Überschreitet eine Unterbrechung infolge Erkrankung oder Schwangerschaft den Zeitraum von drei Monaten, so hat die Aufnahmekommission unter Bedachtnahme auf die versäumte theoretische und praktische Ausbildung das Ausmaß der nachzuholenden Ausbildungszeit festzusetzen.

(5) Bei Wechsel der Lehranstalt ohne Unterbrechung der Ausbildung ist die bisher zurückgelegte Ausbildungszeit anzurechnen.

(6) Hat eine Schülerin eine Bundeshebammenlehranstalt länger als ein Jahr besucht und ist aus der Lehranstalt ausgeschieden, so hat die Aufnahmekommission der jeweiligen Bundeshebammenlehranstalt bei Entscheidung über das Ansuchen um Eintritt in die Lehranstalt unter Bedachtnahme auf das Ausmaß der Unterbrechung der Ausbildung und die bereits zurückgelegte Ausbildung festzustellen, ob und in welchem Ausmaß die absolvierte Ausbildung anzurechnen ist. Dies gilt nicht, wenn für das Ausscheiden voraussichtliches Nichterreichen des Ausbildungszieles, eine rechtskräftige Verurteilung wegen strafrechtlicher Verfehlungen, die eine verlässliche Berufsausübung nicht erwarten ließen, grobe Dienstverletzungen oder grobe Verstöße gegen die Anstalts- und Hausordnung oder die Hebammen-Ausbildungsordnung maßgebend waren.

§ 8. (1) Die theoretische Ausbildung hat die in Anlage 1 angeführten Unterrichtsfächer zu enthalten.

(2) Die Zahl der Unterrichtsstunden darf die Stundenzahl nicht unterschreiten, die in der Anlage 1 bei den einzelnen Unterrichtsfächern angegeben ist.

(3) Die Unterrichtsstunden in den einzelnen Unterrichtsfächern sind nach Maßgabe der Erfordernisse für das Erreichen des Ausbildungszieles auf die beiden Ausbildungsjahre zu verteilen; die in Anlage 1 Z. 1 bis 5 angeführten Unterrichtsfächer sind jedenfalls im ersten Ausbildungsjahr, die in Anlage 1 Z. 11 bis 14 angeführten Unterrichtsfächer jedenfalls im zweiten Ausbildungsjahr vorzutragen.

(4) Diplomierete Krankenschwestern, diplomierete Kinderkranken- und Säuglingsschwestern und diplomierete psychiatrische Krankenschwestern sind von der Teilnahme am Unterricht in den unter Z. 1 bis 5 sowie 11 der Anlage 1 angeführten Unterrichtsfächern, diplomierete Kinderkranken- und Säuglingsschwestern auch in dem unter Z. 10 angeführten Unterrichtsfach befreit.

§ 9. (1) Mit dem Unterricht in den unter Z. 1 bis 11 der Anlage 1 angeführten Unterrichtsfächern sind vornehmlich Ärzte (§ 3 Abs. 1 lit. a) zu betrauen. In den unter Z. 6, 7, 9 und 10 der Anlage 1 angeführten Unterrichtsfächern sind jedenfalls Fachärzte des betreffenden medizinischen Sonderfaches heranzuziehen.

(2) Mit dem Unterricht in dem unter Z. 5 der Anlage 1 angeführten Unterrichtsfach können diplomierete Krankenschwestern und Hebammen, mit dem unter Z. 8 der Anlage 1 angeführten Unterrichtsfach Hebammen oder diplomierete Assistentinnen für physikalische Medizin (§ 3 Abs. 1 lit. b bis d) betraut werden.

(3) Mit dem Unterricht in den unter Z. 12 und 13 der Anlage 1 angeführten Unterrichtsfächern ist der leitende Sanitätsbeamte des Landes oder dessen Stellvertreter zu betrauen; mit dem Unterricht in Teilgebieten dieser Unterrichtsfächer können auch mit der Materie vertraute rechtskundige Personen betraut werden.

(4) Die Unterweisung in der Vornahme der Nottaufe (Z. 14 der Anlage 1) soll durch Seelsorger erfolgen.

§ 10. (1) Neben den Unterrichtsstunden sind von den Lehrhebammen Wiederholungsstunden abzuhalten. Diese Stunden sind der Vertiefung der Schülerinnen in den Unterrichtsstunden vermittelten Kenntnisse zu widmen.

(2) Die Zahl der Unterrichts- und Wiederholungsstunden hat während der ersten zwei Ausbildungsmonate wöchentlich 30 Stunden, während der übrigen Ausbildungszeit wöchentlich 15 Stunden nicht zu überschreiten.

§ 11. (1) Die praktische Ausbildung der Schülerinnen hat die Unterweisung auf folgenden Krankenhausabteilungen beziehungsweise Gebieten zu umfassen:

- a) Gebäranstalt (Geburtshilfliche Abteilung):
Geburtshilfliche Schulung im Kreißsaal,
Wochenbettpflege,
Neugeborenenpflege,
Operationssaal,
Geburtshilflich-gynäkologische Ambulanz;
- b) Kinderklinik (Kinderabteilung):
Pflege und Ernährung von Frühgeborenen und Säuglingen,

Mutterberatung,
Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge;

- c) Schwangerenbetreuung,
Schwangeren- und Wöchnerinenturnen.

(2) Die praktische Ausbildung hat an den einschlägigen Abteilungen und Einrichtungen der Krankenanstalt zu erfolgen, an der die Bundeshebammenlehranstalt errichtet ist; die praktische Ausbildung gemäß Abs. 1 lit. b kann auch an den einschlägigen Abteilungen und Einrichtungen einer anderen Krankenanstalt am Sitze der Hebammenlehranstalt erfolgen.

§ 12. (1) Die praktische Ausbildung gemäß § 11 Abs. 1 lit. b muß mindestens sechs Wochen dauern; die übrige für die praktische Ausbildung zur Verfügung stehende Zeit ist der Ausbildung gemäß § 11 Abs. 1 lit. a und c zu widmen.

(2) Im Rahmen der geburtshilflichen Schulung muß die Schülerin mindestens bei 30 Geburten unter Aufsicht und Anleitung persönlich Hebammenbeistand, einschließlich des Dammschutzes, geleistet haben. Ferner ist die Schülerin in der Führung des Tagebuches gemäß den Bestimmungen der Hebammen-Dienstordnung praktisch zu unterweisen.

§ 13. (1) Die praktische Ausbildung der Schülerinnen ist unter der Verantwortung des jeweiligen Leiters der Fachabteilung durchzuführen.

(2) Bei der praktischen Ausbildung dürfen die Schülerinnen nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die im Zusammenhang mit dem Hebammenberuf stehen und zur Erreichung des Ausbildungszieles notwendig sind.

(3) Die praktische Ausbildung hat mit Beginn des dritten Ausbildungsmonates einzusetzen.

§ 14. (1) Die Zahl der Unterrichts- und Wiederholungsstunden sowie die der praktischen Ausbildung gewidmete Zeit darf 40 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Innerhalb eines Monats dürfen Schülerinnen höchstens fünfmal Nachtdienst versehen.

(2) Die Schülerinnen sind verpflichtet, an den Unterrichts- und Wiederholungsstunden sowie an der praktischen Ausbildung regelmäßig teilzunehmen; bei Fernbleiben sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

§ 15. (1) Die Hebammenschülerinnen sind in Internaten unterzubringen. Die für die Ausbildung erforderlichen Unterrichts- und Internatsräume sollen sich im Bereich der Anstalt befinden, an der die Bundeshebammenlehranstalt errichtet ist.

(2) Das Wohnen außerhalb des Internats kann durch die Aufnahmekommission (§ 4) einzelnen Schülerinnen bewilligt werden, sofern berück-

sichtigungswürdige Gründe in der Person der Schülerin vorliegen und ihre Ausbildung dadurch nicht gefährdet wird. Bei Wegfall dieser Voraussetzungen hat die Kommission die Bewilligung zurückzuziehen. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 sind anzuwenden.

(3) Die Internatsräume müssen hygienisch einwandfrei und derart angeordnet sein, daß die Schülerinnen beim Lernen und in ihrer Nachtruhe nicht gestört werden. Für die Schülerinnen müssen eigene, den Anforderungen der Hygiene entsprechende Wasch- und Badegelegenheiten in ausreichender Zahl vorhanden sein.

3. HAUPTSTÜCK

Prüfungen und Diplom

§ 16. (1) Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sind zur Beurteilung des Ausbildungserfolges und zur Erlangung des Hebammen-Diploms aus den Unterrichtsfächern Prüfungen abzuhalten.

(2) Die Prüfungen sind in Form von Einzelprüfungen von den Lehrkräften des betreffenden Unterrichtsfaches oder im Rahmen einer kommissionellen Prüfung (Diplomprüfung) von den Mitgliedern der Prüfungskommission abzuhalten. Darüber hinaus haben sich die Lehrkräfte während der gesamten Ausbildungszeit vom Ausbildungserfolg der Hebammenschülerinnen laufend zu überzeugen.

(3) Einzelprüfungen sind aus nachstehenden Unterrichtsfächern abzunehmen:

- a) Am Ende des ersten Ausbildungsjahres:
Allgemeine Anatomie,
Allgemeine Physiologie und Ernährungslehre,
Allgemeine Hygiene und Infektionslehre einschließlich Entwesung, Desinfektion und Sterilisation,
Allgemeine Pathologie,
Allgemeine Krankenpflegetechnik, Instrumenten- und Gerätelehre;
- b) im zweiten Ausbildungsjahr:
Schwangeren- und Wöchnerinenturnen,
Medikamentenlehre und Toxikologie.

(4) Die Diplomprüfung ist innerhalb der letzten vierzehn Tage des zweiten Ausbildungsjahres abzunehmen und hat folgende Unterrichtsfächer zu umfassen:

- Geburtshilfe I,
Geburtshilfe II,
Frauenkrankheiten,
Kinderheilkunde,
Grundzüge des Sanitätsrechtes mit besonderer Berücksichtigung des Hebammenwesens;
Personenstandsgesetz,
Grundzüge der sozialen Fürsorge mit besonderer Berücksichtigung der Mutter-

schafts, Säuglings- und Jugendfürsorge; Grundzüge des Sozialversicherungsrechtes.

(5) Die Prüfungen sind mündlich abzulegen; sie haben sich auch auf den praktischen Nachweis der für die Ausübung des Berufes erforderlichen Fertigkeiten zu erstrecken.

(6) Keine Prüfung ist in dem unter Z. 14 der Anlage 1 genannten Unterrichtsfach abzuhalten.

§ 17. Für Schülerinnen, die bereits ein Diplom in einem Zweig des Krankenpflegefachdienstes erworben haben, entfallen die in § 16 Abs. 3 lit. a angeführten Einzelprüfungen sowie die Einzelprüfung aus dem Unterrichtsfach Medikamentenlehre und Toxikologie, für diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwestern überdies das Fach Kinderheilkunde bei der Diplomprüfung.

§ 18. (1) Schülerinnen, die zur Diplomprüfung anzutreten beabsichtigen, haben sich spätestens vier Wochen vor dem für die Prüfung in Aussicht genommenen Termin beim Direktor der Bundeshebammenlehranstalt anzumelden und die im § 27 vorgeschriebene Prüfungstaxe zu erlegen.

(2) Zur Diplomprüfung sind nur solche Schülerinnen zuzulassen, welche die den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechende Ausbildung absolviert haben.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission umgehend den Prüfungstermin für die Diplomprüfung festzusetzen. Die Schülerinnen sind von diesem Termin unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 19. (1) Der Prüfungskommission für die Diplomprüfung gehören an:

- a) ein ärztlicher Beamter aus dem Stande des Bundesministeriums für soziale Verwaltung als Vorsitzender,
- b) der Direktor der Bundeshebammenlehranstalt oder dessen Stellvertreter,
- c) die zu Prüfern bestellten Lehrkräfte der Bundeshebammenlehranstalt,
- d) die Lehrhebamme oder deren Stellvertreterin,
- e) je ein Vertreter des Hebammengremiums und der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer.

(2) Die Bestellung der unter Abs. 1 lit. c und e genannten Mitglieder der Prüfungskommission obliegt dem Bundesminister für soziale Verwaltung.

(3) Jedem Mitglied der Prüfungskommission ist vor der Prüfung ein Verzeichnis sämtlicher Schülerinnen auszufolgen, die zur Prüfung an-

treten. Ferner sind den Mitgliedern der Prüfungskommission Nachweise über die Ergebnisse der abgenommenen Einzelprüfungen (§ 16 Abs. 3) vorzulegen.

(4) Die Leitung der Prüfung obliegt dem Vorsitzenden. Dieser sowie das in Abs. 1 lit. b genannte Mitglied der Prüfungskommission sind berechtigt, an die Prüflinge Fragen aus allen Gegenständen der Prüfung zu stellen. Die in Abs. 1 lit. c genannten Mitglieder der Prüfungskommission sind nur berechtigt, an die Prüflinge Fragen aus ihrem Prüfungsfach zu stellen. Die in Abs. 1 lit. d und e genannten Mitglieder können während der Prüfung das Wort ergreifen.

§ 20. (1) Über die Diplomprüfung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission sowie ihre Funktion in derselben, die Prüfungstage, die Namen der Prüflinge, die Prüfungsgegenstände und das Prüfungskalkül einzutragen sind. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu fertigen.

(2) Als Prüfungskalkül gelten die Noten:
 „sehr gut“,
 „gut“,
 „befriedigend“,
 „genügend“,
 „ungenügend“.

§ 21. (1) Bei der Wertung der Prüfungsergebnisse sind der Vorsitzende und das in § 19 Abs. 1 lit. b genannte Mitglied der Prüfungskommission in allen Prüfungsgegenständen, die im § 19 Abs. 1 lit. c genannten Mitglieder der Prüfungskommission nur in ihrem Prüfungsfach stimmberechtigt. Den in § 19 Abs. 1 lit. d und e genannten Kommissionsmitgliedern kommt beratende Stimme zu.

(2) Bei der Abstimmung entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 22. (1) Nimmt eine Schülerin, ohne von der gesamten Prüfung zurückzutreten, an der Prüfung in einem Fach nicht teil, ohne daß sie durch Krankheit oder aus anderen berücksichtigungswürdigen Gründen verhindert ist, so gilt die Prüfung aus diesem Fach als mit der Note „ungenügend“ abgelegt.

(2) War die Schülerin durch Krankheit oder aus anderen berücksichtigungswürdigen Gründen verhindert, an der Prüfung in einem Fach teilzunehmen, so ist diese Prüfung zum ehestmöglichen Termin nachzuholen.

§ 23. (1) Bei ungenügendem Erfolg in einem oder zwei Prüfungsgegenständen der Diplomprüfung kann eine Wiederholungsprüfung in dem nicht bestandenen Gegenstand abgelegt werden. Der früheste Termin für die Wiederholungsprüfung sowie die von der Schülerin bis dahin nachzuholende Ausbildung sind von der Prüfungskommission festzusetzen.

(2) Zu einer Wiederholungsprüfung gemäß Abs. 1 darf die Schülerin zweimal antreten.

(3) Bei ungenügendem Erfolg in mehr als zwei Gegenständen der Diplomprüfung oder bei ungenügendem Erfolg im Prüfungsgegenstand „Geburtshilfe I“ oder „Geburtshilfe II“ und je einem weiteren Prüfungsgegenstand ist die Diplomprüfung zu wiederholen. Der früheste Termin für die Wiederholung der Diplomprüfung sowie die von der Schülerin bis dahin nachzuholende Ausbildung sind von der Prüfungskommission festzusetzen.

(4) Eine nichtbestandene Diplomprüfung darf zweimal wiederholt werden.

§ 24. (1) Der Prüfungskommission, vor der eine Wiederholungsprüfung abzulegen ist, haben die in § 19 Abs. 1 lit. a, b, d und e genannten Personen sowie die zu Prüfern bestellten Lehrkräfte der Bundeshebammenlehranstalt, aus deren Fach die Prüfung abzuhalten ist, anzugehören.

(2) Für die Durchführung der Wiederholungsprüfung sind die Bestimmungen der §§ 19 Abs. 3, 20 und 21 sinngemäß anzuwenden.

§ 25. (1) Über eine erfolgreich abgelegte Diplomprüfung ist ein Diplom auszufertigen. Das Diplom ist mit dem Siegel der Bundeshebammenlehranstalt zu versehen und von den in § 19 Abs. 1 lit. a und b genannten Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen (Muster siehe Anlage 2).

(2) Das Diplom hat nur das Gesamtkalkül „mit ausgezeichnetem Erfolg“ oder „mit Erfolg“ zu enthalten.

(3) Das Gesamtkalkül „mit ausgezeichnetem Erfolg“ ist gegeben, wenn bei mindestens der Hälfte der Prüfungsgegenstände der Diplomprüfung und mehr als der Hälfte der Unterrichtsfächer, in denen Einzelprüfungen abgenommen werden, als Prüfungskalkül die Note „sehr gut“ und bei den übrigen Prüfungsgegenständen die Note „gut“ erzielt wurde. Wurde in einem Prüfungsgegenstand die Note „befriedigend“ erzielt, so muß dieses Kalkül durch die Note „sehr gut“ in zwei weiteren Prüfungsgegenständen ausgeglichen sein. Die Note „genügend“ schließt das Gesamtkalkül „mit ausgezeichnetem Erfolg“ aus.

(4) Sind bei Schülerinnen gemäß § 17 Prüfungen entfallen, so sind bei der Ermittlung des Gesamtkalküls gemäß Abs. 3 die im Rahmen der Ausbildung im Krankenpflegefachdienst in den betreffenden Fächern erzielten Noten mit heranzuziehen.

(5) Der Direktor der Bundeshebammenlehranstalt hat den Absolventinnen das Diplom spätestens eine Woche nach der Diplomprüfung auszufolgen. Die Übernahme des Diploms ist im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 26. Der Prüfungskommission für Ergänzungsprüfungen gemäß § 3 Abs. 4 des Hebammengesetzes 1963 haben der Direktor der Bundeshebammenlehranstalt oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender sowie die Lehrkräfte der Bundeshebammenlehranstalt, aus deren Fach die Prüfung abzuhalten ist, anzugehören; für die Durchführung der Ergänzungsprüfungen sind die Vorschriften der §§ 19 Abs. 3 bis 21 sinngemäß anzuwenden. Eine zweimalige Wiederholung der Prüfung ist zulässig.

§ 27. (1) Der Unterricht an Bundeshebammenlehranstalten erfolgt für österreichische Staatsbürgerinnen und für in § 5 Abs. 2 genannte Personen unentgeltlich.

(2) Für die Diplomprüfung und die Ausfertigung des Diploms einschließlich der Stempelgebühren ist eine Taxe von 300 S zu entrichten.

(3) Für Bewerberinnen, welche weder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen noch im Sinne des § 5 Abs. 2 österreichischen Staatsbürgerinnen gleichzuhalten sind, erhöht sich die in Abs. 2 angeführte Taxe auf den doppelten Betrag; der Vorsitzende der Prüfungskommission kann jedoch in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen solche Bewerberinnen hinsichtlich der zu entrichtenden Taxe den österreichischen Bewerberinnen gleichstellen.

(4) Für Ergänzungsprüfungen gemäß § 3 Abs. 4 des Hebammengesetzes 1963 ist eine Taxe in gleicher Höhe wie für die Diplomprüfung zu entrichten.

§ 28. Schülerinnen an Bundeshebammenlehranstalten sind zur Wahrung der ihnen im Rahmen ihrer Ausbildung anvertrauten oder bekannt gewordenen fremden Geheimnisse verpflichtet. Darüber sind die Schülerinnen bei Beginn ihrer Ausbildung ausdrücklich zu belehren.

4. HAUPTSTÜCK

Fortbildungskurse

§ 29. (1) Fortbildungskurse gemäß § 11 des Hebammengesetzes 1963 sind an den Bundeshebammenlehranstalten in der unterrichtsfreien

Zeit in der Dauer von zwei Wochen nach Bedarf abzuhalten.

(2) Die Fortbildungskurse haben insbesondere der Vertiefung der beruflichen Kenntnisse der Hebammen durch praktische und theoretische Unterweisung zu dienen, bei welcher auf den laufenden Fortschritt in den beruflichen Wissensgebieten der Hebammen gebührend Bedacht zu nehmen ist.

(3) Als Lehrkräfte können außer den gemäß § 3 Abs. 1 lit. a bis c bestellten Personen vom Direktor der Bundeshebammenlehranstalt auch Fachkräfte herangezogen werden, die auf den in Betracht kommenden Unterrichtsgebieten besondere Kenntnisse und Erfahrungen haben.

(4) Öffentlich bestellte und freipraktizierende Hebammen haben die in § 12 der Hebammen-Dienstordnung bezeichneten Gegenstände zum Kurs mitzubringen und über Verlangen zur Überprüfung auf Vollständigkeit und ordnungsgemäße Beschaffenheit vorzuweisen.

(5) Die Kursteilnehmerinnen sind verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen des Direktors der Bundeshebammenlehranstalt und der Lehr- und Hilfskräfte Folge zu leisten.

§ 30. (1) Der Direktor der Bundeshebammenlehranstalt hat über die Teilnahme am Fortbildungskurs Aufzeichnungen zu führen.

(2) Nach Abschluß des Fortbildungskurses haben sich die Lehrkräfte im Beisein des Direktors der Bundeshebammenlehranstalt oder seines Stellvertreters zu überzeugen, ob die Teilnehmerinnen dem Gang des Fortbildungskurses folgen konnten.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme im Sinne des Abs. 2 ist auf dem Hebammen-Diplom zu vermerken.

5. HAUPTSTÜCK

Anstalts- und Hausordnungen

Berichterstattung

§ 31. Der Direktor der Bundeshebammenlehranstalt hat den internen Betrieb der Anstalt durch eine Anstalts- und Hausordnung zu regeln und für deren Einhaltung Sorge zu tragen. Anstalts- und Hausordnungen bedürfen der Genehmigung durch den Bundesminister für soziale Verwaltung.

§ 32. (1) Der Direktor der Bundeshebammenlehranstalt hat nach Abschluß eines jeden Lehrganges und eines jeden Fortbildungskurses dem Bundesministerium für soziale Verwaltung sowie

dem Österreichischen Statistischen Zentralamt einen Bericht zu erstatten.

(2) Dieser Bericht hat zu enthalten:

- a) Die Anzahl der Schülerinnen bei Beginn jedes Lehrganges, deren Alter und letzte Beschäftigung, deren Staatsbürgerschaft, etwaige erfolgte Entlassungen im Laufe des Lehrganges und deren Begründung; Anzahl der Prüfungswerberinnen, Prüfungsergebnis, Zahl der ausgefertigten Diplome, Anzahl der an Schülerinnen etwa verliehenen Stipendien, verleihende Behörde (Stelle), Einzelhöhe solcher Stipendien, Zahl der Internatsbetten;
- b) Zahl der Gesamtunterrichtsstunden in der Woche sowie Gesamtzahl der theoretischen Unterrichtsstunden während des Lehrganges, die letzteren nach Lehrgegenständen aufgegliedert;
- c) Anzahl der Hebammen, die an einem Fortbildungskurs teilgenommen haben; Name und berufliche Stellung der Vortragenden; Art und Zahl der Unterrichtsgegenstände; Anzahl der Hebammen, deren Teilnahme erfolgreich war.

6. HAUPTSTÜCK

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 33. (1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung laufenden Lehrgänge sind nach den bisher geltenden Bestimmungen abzuschließen.

(2) Schülerinnen, die ihre Ausbildung zum Hebammenberuf nach den bisher geltenden Bestimmungen begonnen haben, können diese Ausbildung innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung nach den bisherigen Ausbildungsbestimmungen beenden.

§ 34. (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1972 in Kraft; § 2 Abs. 2 und 4, § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 19 Abs. 1 und 2 finden jeweils erst nach Abschluß der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung laufenden Lehrgänge Anwendung.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht vom 27. Dezember 1928, BGBl. Nr. 20/1929, betreffend den Unterricht, die Diplomsprüfung und den Dienst an den Bundes-Hebammenlehranstalten (Unterrichtsordnung), zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 14/1965, außer Kraft.

Häuser

Theoretischer Unterricht an Bundeshebammenlehranstalten

(Mindeststunden, ohne Wiederholungsstunden)

Unterrichtsfach	Mindeststunden
1. Allgemeine Anatomie	20
2. Allgemeine Physiologie und Ernährungslehre	20
3. Allgemeine Hygiene und Infektionslehre einschließlich Entwesung, Desinfektion und Sterilisation	30
4. Allgemeine Pathologie	20
5. Allgemeine Krankenpflegetechnik, Instrumenten- und Gerätelehre	30
6. Geburtshilfe I (Anatomie und Physiologie des weiblichen Beckens und seiner Organe; normaler Verlauf der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbettes; Pflege und Ernährung der Schwangeren und Wöchnerinnen; Mutterschaftsfürsorge)	100
7. Geburtshilfe II (Regelwidrige und krankhafte Erscheinungen und Vorgänge während der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbettes)	100
8. Schwangeren- und Wöchnerinenturnen	10
9. Frauenkrankheiten	20
10. Kinderheilkunde (Pflege, Ernährung und Krankheiten der Neugeborenen und Säuglinge, Pflege und Ernährung von Frühgeborenen; Säuglingsfürsorge, Jugendfürsorge)	100
11. Medikamentenlehre und Toxikologie	15
12. Grundzüge des Sanitätsrechtes mit besonderer Berücksichtigung des Hebammenwesens; Personenstandsrecht	20
13. Grundzüge der sozialen Fürsorge mit besonderer Berücksichtigung der Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge; Grundzüge des Sozialversicherungsrechtes	20
14. Vornahme der Nottaufe (katholisch, evangelisch)	4
Summe ...	509

Muster

Anlage 2
(zu § 25 Abs. 1)

Hebammen-Diplom

Die Prüfungskommission an der Bundeshebammenlehranstalt in
erteilt hiemit das Zeugnis, daß

.....,

geboren am in,

sich der Ausbildung gemäß der Hebammen-Ausbildungsordnung, BGBl. Nr. /, unterzogen, die vorgeschriebenen Prüfungen mit

..... Erfolg
abgelegt und hiedurch die Befähigung zur Ausübung des Hebammenberufes in entsprechender Weise dargetan hat.

....., am 19....

Für die Prüfungskommission:

Der Direktor der Bundeshebammenlehranstalt

Der Vorsitzende

Siegel der Bundeshebammenlehranstalt

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 30. Dezember 1925, BGBl. Nr. 13/1926, betreffend die Errichtung von Hebammengremien (wieder in Kraft gesetzt durch Art. II Z. 2 des BG. vom 18. Juni 1947, BGBl. Nr. 151).

Auf Grund des § 12 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1925, BGBl. Nr. 214, betreffend die Regelung des Hebammenwesens, wird verordnet:

§ 1. (1) In jedem Bundeslande wird ein Hebammengremium errichtet, das mit der im folgenden Absatze bezeichneten Ausnahme in der Landeshauptstadt seinen Sitz hat.

(2) Das Hebammengremium für Niederösterreich hat seinen Sitz in Wien.

§ 2. (1) Alle in einem Bundeslande zur Ausübung des Hebammenberufes berechtigten öffentlich bestellten, frei praktizierenden und Anstaltshebammen (§ 4 Absätze 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1925, BGBl. Nr. 214) gehören dem Hebammengremium jenes Landes als Mitglieder an, in welchem sie gemäß § 4 Absatz 1 dieses Gesetzes ihren Wohnsitz zu nehmen haben. Die Zugehörigkeit der Hebammen an öffentlichen Gebäranstalten zu einem Hebammengremium richtet sich nach ihrem Dienstorte. Alle vorstehend genannten Hebammen sind in dem zuständigen Gremium wahlberechtigt und wählbar.

(2) Die Zugehörigkeit zum Gremium (Mitgliedschaft) erlischt durch Zurücklegung oder Entziehung der Niederlassungsbewilligung¹⁾ (bei Hebammen an öffentlichen Gebäranstalten durch Ausscheiden aus ihrer aktiven Dienstleistung) und durch den Tod.

§ 3. (1) Aufgabe der Hebammengremien ist die Wahrung des Ansehens des Hebammenstandes, die Förderung der wirtschaftlichen Lage desselben und die Vertretung der gemeinsamen Angelegenheiten der Hebammen.

(2) Insbesondere obliegen den Hebammengremien folgende Aufgaben:

- a) die Beratung über alle Angelegenheiten, welche die Interessen des Hebammenstandes, die Aufgaben, die Ziele und das Ansehen dieses Standes betreffen;
- b) die Stellungnahme zu den vom Landeshauptmanne, beziehungsweise von der Sanitätsbehörde in Aussicht genommenen Verfügungen hinsichtlich der fallweisen Nachsicht von dem Erfordernisse der österreichischen Bundesbürgerschaft¹⁾ bei Erteilung der Niederlassungsbewilligung oder bei der Anstellung an einer öffentlichen Gebäranstalt, hinsichtlich der Feststellung der Zahl der frei praktizierenden Hebammen für jeden politischen Bezirk, weiters hinsichtlich der Erteilung der Niederlassungsbewilligung an Hebammen und hinsichtlich der Ausübung eines Nebenerwerbes einer Hebamme (§ 1 Absatz 5, § 2 Abs. 3, § 5 Absatz 2 und § 9 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1925, BGBl. Nr. 214);
- c) über Aufforderung der Bundes-, Landes- und Gemeindebehörden die Erstattung gutachtlicher Äußerungen in allen Fragen des Hebammenwesens, über Entwürfe von Gesetzen, Verordnungen und anderen Vorschriften, die den Hebammenstand berühren, und die Unterstützung der Behörden bei ihrer Wirksamkeit;
- d) die Evidenzführung über sämtliche Hebammen, die im Lande ihren Standort haben;
- e) die Namhaftmachung und Entsendung von Vertretern in jene Körperschaften, denen die Interessenvertretung des Hebammenstandes durch diesem Stande angehörige Personen gesetzlich obliegt, weiters die Erstattung von Vorschlägen für die Ernennung gerichtlicher Sachverständiger auf dem Gebiete des Hebammenwesens sowie die Vertretung dieses Berufes bei den amtlichen Stellen;
- f) die Errichtung von Wohlfahrtseinrichtungen für die Mitglieder und deren Angehörige.

§ 4. (1) Zur Deckung der mit dem Gremialbetriebe verbundenen Gelderfordernisse können den Mitgliedern bei Erlangung der Niederlassungsbewilligung oder bei der Anstellung an einer öffentlichen Gebäranstalt Aufnahmegebühren und laufende Jahresbeiträge vorgeschrieben werden, die durch politische Exekution eingetrieben werden können¹⁾. Die Höhe dieser Geldbeträge wird durch die Satzungen der Gremien bestimmt.

(2) Den Hebammengremien fließen die auf Grund des § 13 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1925, BGBl. Nr. 214, verhängten Geldstrafen zu, und zwar sind die Strafbeträge, falls die bestrafte Person einem Hebammengremium angehört, an dieses, sonst aber an das Hebammengremium jenes Landes abzuführen, in dem die strafbare Handlung begangen wurde.

Zu § 3: ¹⁾ Jetzt Staatsbürgerschaft.

Zu § 4: ¹⁾ S. § 3 VVG. (Abschnitt III, b, 4 dieser Sammlung).

Zu § 2: ¹⁾ S. §§ 6 u. 7 des Hebammengesetzes unter IX, g, 5/1.

§ 5. Die Organe der Hebammengremien sind:

1. die Vollversammlung;
2. der Gremialausschuß;
3. die Vorsteherin.

§ 6. (1) Die Vollversammlung jedes Hebammengremiums besteht aus dessen Mitgliedern (§ 2).

(2) Vollversammlungen der Mitglieder des Hebammengremiums sind von der Vorsteherin unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einmal im Jahre einzuberufen. Überdies kann ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder und auch die Landesregierung die Einberufung einer Vollversammlung verlangen, die von der Vorsteherin gleichfalls unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände sogleich für einen innerhalb zweier Wochen anzuberaumenden Tag einzuberufen ist. In den Vollversammlungen führt die Vorsteherin oder deren Stellvertreterin den Vorsitz.

(3) Vollversammlungen müssen mindestens 10 Tage vorher einberufen werden. Die Einberufung ist der Landesregierung rechtzeitig anzuzeigen; diese kann behufs Überwachung des gesetzlichen Vorganges einen Vertreter in die Versammlung entsenden. Die Beschlüsse jeder Vollversammlung sind binnen 14 Tagen der Landesregierung bekanntzugeben.

§ 7. (1) Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

(2) Eine stimmberechtigte Hebamme eines Gremiums kann aus wichtigen Gründen eine andere in diesem Gremium stimmberechtigte Hebamme bevollmächtigen, ihre Stimme bei der Vollversammlung abzugeben. Jede durch Vollmacht vertretene Hebamme ist in die gemäß Absatz 1 zur Beschlußfähigkeit erforderliche Mindestzahl von anwesenden Hebammen einzubeziehen. Die auszustellende Vollmacht muß hinsichtlich der Richtigkeit der Unterschrift gemeindeamtlich bestätigt sein.

(3) Ist die einberufene Vollversammlung beschlußunfähig geblieben, so sind die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder nach Ablauf einer Stunde berechtigt, über die Tagesordnung gültig zu beraten und zu beschließen.

(4) Die Beschlüsse werden, insoweit in dieser Verordnung nicht ein anderes Stimmenverhältnis als erforderlich bezeichnet wird, mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

(5) Über die Vollversammlung ist ein Protokoll abzufassen, in das insbesondere die Feststellung der Beschlußfähigkeit und die gefaßten Beschlüsse aufzunehmen sind. Das Protokoll ist von der Vorsteherin und der Schriftführerin zu unterfertigen.

(6) Beschwerden gegen Beschlüsse der Vollversammlung sind binnen zweier Wochen, vom Tage der Beschlußfassung an gerechnet, bei der Landesregierung einzubringen. Diesen Beschwerden kommt aufschiebende Wirkung zu.

§ 8. (1) Der Beratung und Beschlußfassung der Vollversammlung sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:

- a) der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Gremiums und die Feststellung der Grundsätze für die Ausgabenwirtschaft des Ausschusses;
- b) die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung über die Geldgebarung des Ausschusses;
- c) die Beschaffung der durch die Aufnahmegebühr und die laufenden Jahresbeiträge nicht gedeckten Gelderfordernisse des Gremialbetriebes;
- d) die Verfügung über das dem Gremium gehörige Vermögen;
- e) die Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen;
- f) die Satzungen (§ 4 Absatz 1, § 19).

(2) Beschlüsse über die im Absätze 1 lit. c und d genannten Angelegenheiten bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der von den stimmberechtigten Anwesenden abgegebenen Stimmen und sind der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9. (1) Die Gremialausschüsse für Niederösterreich und für Wien bestehen aus je neun Mitgliedern, die Gremialausschüsse für Oberösterreich und Steiermark aus je sieben Mitgliedern und die Gremialausschüsse für das Burgenland, für Kärnten, für Salzburg, für Tirol und für Vorarlberg aus je fünf Mitgliedern.

(2) Die Wahl der Mitglieder des Gremialausschusses findet nach dem Grundsatz der Verhältniswahl statt und ist geheim.

(3) Alle im Bereiche eines Hebammengremiums wahlberechtigten Hebammen bilden einen Wahlkörper zur Wahl des Gremialausschusses.

(4) Jede Hebamme, die bis zum Tage der Ausschreibung der Wahl die Mitgliedschaft des Hebammengremiums nicht verloren hat (§ 2 Absatz 2), ist in den Ausschuß des betreffenden Gremiums, und zwar nur in diesen, als Mitglied wählbar.

(5) Das Mandat eines Ausschußmitgliedes erlischt durch Verzicht, durch Zurücklegung oder Entziehung der Niederlassungsbewilli-

gung (bei Hebammen an öffentlichen Gebäranstalten durch Ausscheiden aus ihrer aktiven Dienstleistung) oder durch den Tod.

(6) Der Gremialausschuß führt die Geschäfte des Gremiums regelmäßig durch fünf Jahre, jedenfalls aber bis zur Wahl des neuen Gremialausschusses. Für jedes während dieses Zeitraumes aus dem Ausschuss ausscheidende Mitglied hat die Vorsteherin, beziehungsweise deren Stellvertreterin oder im Falle des gleichzeitigen Ausscheidens der Vorsteherin und ihrer Stellvertreterin das Amt der Landesregierung sogleich diejenige Hebamme des Gremiums (Ersatzmitglied) einzuberufen, die in dem gleichen Wahlvorschlag wie das ausgeschiedene Mitglied des Ausschusses namhaft gemacht, aber nicht mehr als Mitglied gewählt wurde, und zwar nach der Reihenfolge des Wahlvorschlages (§ 15 Abs. 6).

§ 10. (1) Die Wahl des ersten Gremialausschusses wird von der Landesregierung, die folgenden Wahlen vom Gremialausschusse, und zwar spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag, in den Amtsblättern ausgeschrieben und am Sitze jeder politischen Bezirksbehörde sowie auch sonst ortsüblich kundgemacht. Die zweite und die folgenden Wahlen sind so rechtzeitig auszuschreiben, daß die vorzunehmende Neuwahl des Gremialausschusses noch vor Ablauf der Funktionsperiode (§ 9 Abs. 6) des abtretenden Gremialausschusses stattfinden kann.

(2) Die Ausschreibung hat mindestens zu enthalten:

- a) die Angabe des Tages und des Ortes der Wahl;
- b) die Angabe der Stunden, innerhalb welcher die Wahlkuverte überreicht werden können oder innerhalb welcher das Einlangen dieser Wahlkuverte durch die Post noch als rechtzeitig anzusehen ist (§ 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 2);
- c) die Anzahl der in dem betreffenden Gremium zu wählenden Ausschussmitglieder;
- d) den Tag, bis zu welchem die Wahlvorschläge einzubringen sind;
- e) die wesentlichen Bestimmungen des Wahlverfahrens;
- f) die Bekanntgabe, daß das Verzeichnis der wahlberechtigten Hebammen in einem allgemein zugänglichen Raum, der vom Gremialausschusse (für die erste Wahl vom Amte der Landesregierung) zu bestimmen ist, vom siebenten Tage nach dem Tage der Wahlausschreibung angefangen durch sieben Tage zur Einsicht und Abschriftnahme für die Hebammen aufliegt;
- g) die Angabe der Bestimmungen des Einspruchsverfahrens (§ 11).

§ 11. (1) Das Verzeichnis der wahlberechtigten Hebammen (§ 2) ist für die erste Wahl vom Amte der Landesregierung vor Ausschreibung

der Wahl anzulegen und sodann alljährlich von diesem nach der durch das Gremium im Monate Jänner vorzunehmenden Richtigstellung einer Überprüfung zu unterziehen. Sieben Tage nach der Wahlausschreibung ist dieses Verzeichnis in einem allgemein zugänglichen Raum, welcher durch den Gremialausschuß (bei der ersten Wahl durch das Amt der Landesregierung) zu bestimmen ist, durch sieben Tage zur Einsicht und Abschriftnahme für die Hebammen aufzulegen.

(2) Gegen das aufgelegte Verzeichnis kann jede zur Ausübung der Hebammenpraxis in dem betreffenden Lande berechnete Hebamme binnen sieben Tagen, vom Tage der Auflegung an gerechnet, wegen Aufnahme vermeintlich nicht berechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich berechtigter Hebammen schriftlich oder mündlich an die Landesregierung Einspruch erheben.

(3) Hebammen, gegen deren Aufnahme in das Verzeichnis Einspruch erhoben wurde, sind hievon innerhalb von 24 Stunden zu verständigen. Die hievon verständigte Hebamme kann zu dem Einspruche binnen drei Tagen Stellung nehmen.

(4) Über solche Einsprüche entscheidet die Landesregierung endgültig. Hienach ist das Verzeichnis der wahlberechtigten Hebammen richtigzustellen.

§ 12. (1) Wählergruppen von Hebammen, die sich an der Wahlbewerbung beteiligten (Parteien), haben ihre Wahlvorschläge spätestens 14 Tage nach Ausschreibung der Wahl der Mitglieder des Hebammengremiums beim Gremialausschusse (für die erste Wahl beim Amte der Landesregierung) einzubringen.

(2)¹⁾ Jeder Wahlvorschlag hat

- a) die Unterschriften von mindestens fünf Wahlberechtigten aufzuweisen;
- b) ein Verzeichnis und die Unterschriften von höchstens doppelt so vielen Wahlwerberinnen als Mitglieder in den Gremialausschuß zu wählen sind, zu enthalten, und zwar in der beantragten Reihenfolge und unter Angabe des Familien- und Vornamens, der Geburtsdaten und der Anschrift;
- c) eine der Unterzeichneten als zustellungsbevollmächtigte Vertreterin des Wahlvorschlages anzuführen, andernfalls die Erstunterzeichnete als Vertreterin gilt;
- d) die eindeutig unterscheidbare Bezeichnung der Wählergruppe (Partei) zu enthalten; ein Wahlvorschlag ohne eine solche Bezeichnung ist nach der erstvorgeschlagenen Wahlwerberin zu benennen.

Zu § 12: ¹⁾ Abs 2 idF der V BGBl 1977/423.

(3) Die Wahlvorschläge sind vom Gremialausschusse (für die erste Wahl vom Amte der Landesregierung) sogleich nach ihrem Einlangen in der Richtung zu überprüfen, ob sie die erforderliche Zahl der Unterschriften enthalten und ob die in den Parteilisten vorgeschlagenen Wahlwerberinnen wählbar sind. Weist ein Wahlvorschlag nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften auf, so gilt er als nicht eingebracht. Überzählige Wahlwerberinnen sowie solche, die die Wählbarkeit nicht besitzen, sind in den Wahlvorschlägen zu streichen.

(4) Von etwaigen derartigen Verfügungen ist die zustellungsbevollmächtigte Vertreterin binnen längstens sieben Tagen unter Angabe der Gründe zu verständigen.

(5) Die zustellungsbevollmächtigte Vertreterin kann in einem solchen Fall binnen weiteren sieben Tagen beim Gremialausschusse (für die erste Wahl bei der Landesregierung) einen Ergänzungsvorschlag erstatten, welcher gleichfalls in der im Absatz 3 angegebenen Weise zu überprüfen ist.

(6) Die Wahlvorschläge sind unter neuerlicher Bekanntgabe des Wahltages spätestens sieben Tage vor dem Wahltage auf die für die Ausschreibung der Wahl festgesetzte Art (§ 10 Absatz 1) zu veröffentlichen.

§ 13. (1) Den stimmberechtigten Hebammen sind rechtzeitig undurchsichtige, leere und offene Wahlkuverte vom Gremialausschusse (für die erste Wahl vom Amte der Landesregierung) zuzustellen. Diese Kuverte haben die Anschrift des Gremialausschusses (für die erste Wahl der von der Landesregierung mit der Durchführung der Wahl betrauten Amtsstelle) und überdies den Vermerk zu tragen: „Hebammengremium, Ausschlußwahl, Wahltag“. Die Wahlkuverte müssen mit einem abtrennbaren Abschnitte versehen sein, der von der Wählerin mit vollem Namen zu unterfertigen ist. Die Breite des abtrennbaren Abschnittes darf 2 cm nicht überschreiten. Für Wahlkuverte, die mittels Post eingesendet werden, hat die Wählerin die volle Postgebühr zu entrichten, widrigens die Annahme zu verweigern ist.

(2) Die Stimmzettel sind von den wahlberechtigten Hebammen im geschlossenen Wahlkuvert entweder am Wahltage innerhalb der festgesetzten Wahlzeit (§ 10 Absatz 2 lit. b) im Wahllokal zu überreichen oder so rechtzeitig der Post zu übergeben, daß sie spätestens am Tage der Wahl vor Ablauf der festgesetzten Wahlzeit bei der am Wahlkuvert bezeichneten Stelle einlangen.

(3) Der Stimmzettel ist gültig, wenn er die gewählte Partei bezeichnet oder wenigstens den Namen einer Bewerberin der Parteiliste

unzweideutig dartut oder nebst der Parteibezeichnung den Namen einer oderer mehrerer Bewerberinnen der von dieser Partei aufgestellten Parteiliste enthält. Die Ausfüllung des Stimmzettels kann durch Handschrift, Druck oder sonstige Vervielfältigung erfolgen.

§ 14. (1) Die Wahlhandlung sowie das Ermittlungsverfahren (§ 15 Absätze 1 bis 4) werden vom Gremialausschusse unter Aufsicht eines Vertreters der Landesregierung (bei der ersten Wahl von einem Vertreter der Landesregierung) durchgeführt.

(2) Die Wahlhandlung wird nach Ablauf der für die Übergabe, beziehungsweise für das noch als rechtzeitig anzusehende Einlangen der Wahlkuverte durch die Post festgesetzten Zeit damit eingeleitet, daß die von den Wahlkuverten noch nicht abgetrennten, für die Unterschrift der Wählerin bestimmten Abschnitte in der Richtung geprüft werden, ob die auf dem Abschnitt unterfertigte Einsenderin des Wahlkuverts in das Verzeichnis der wahlberechtigten Hebammen aufgenommen erscheint.

(3) Ist dies nicht der Fall, so ist der Stimmzettel als ungültig anzusehen und ist das Wahlkuvert uneröffnet beiseite zu legen.

(4) Nach vorgenommener Überprüfung der Abschnitte (Absatz 2) sind diese von den Wahlkuverten abzutrennen und die Kuverte uneröffnet in eine Urne zu legen.

(5) Die Wahlkuverte sind sodann der Urne zu entnehmen; nach deren Eröffnung ist die Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel zu prüfen.

(6) Der Stimmzettel ist ungültig:

1. wenn er zwei oder mehrere Parteien bezeichnet;
2. wenn er gar keine Partei, wohl aber zwei oder mehrere Namen von Wahlwerberinnen aus verschiedenen Parteilisten bezeichnet;
3. wenn er den im § 13 Absatz 3 hinsichtlich der Gültigkeit eines Stimmzettels enthaltenen Vorschriften nicht entspricht.

(7) Streichungen machen den Stimmzettel nicht ungültig, wenn wenigstens der Name einer Wahlwerberin oder die Partei bezeichnet bleibt.

(8) Wenn ein Kuvert mehr als einen gültig ausgefüllten Stimmzettel enthält und diese Stimmzettel auf verschiedene Parteien lauten, sind alle ungültig. Lauten die gültig ausgefüllten Stimmzettel auf dieselbe Partei, so sind sie als ein einziger Stimmzettel zu zählen.

§ 15. (1) Nach Ermittlung der abgegebenen gültigen Stimmen (Gesamtsumme) sowie der Summe der auf jede Partei entfallenden

Stimmen (Parteisumme) erfolgt die Aufteilung der Ausschußmandate auf die Parteilisten auf Grund der Wahlzahl.

(2) Die Wahlzahl wird auf folgende Art berechnet: Die Summen der für die einzelnen Parteilisten abgegebenen gültigen Stimmen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinandergeschrieben; unter jede Summe wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel, das Fünftel und nach Bedarf die weiter folgenden Teilzahlen. Als Wahlzahl gilt bei 5 zu vergebenden Mandaten die fünftgrößte, bei 7 zu vergebenden Mandaten die siebentgrößte und bei 9 zu vergebenden Mandaten die neuntgrößte der so angeschriebenen Zahlen.

(3) Jeder Partei werden so viele Ausschußmandate zugewiesen, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist. Wenn nach dieser Berechnung zwei oder mehrere Parteien auf ein Ausschußmandat den gleichen Anspruch haben, entscheidet das Los.

(4) Von jeder Parteiliste sind so viele Bewerberinnen, als der betreffenden Parteiliste zukommen, und zwar der Reihe nach wie sie im Wahlvorschlag angeführt sind, als gewählt zu erklären. Ihre Namen sind vom Gremialausschusse im Amtsblatte des Landes zu verlautbaren.

(5) Über den Wahlvorgang sowie über das Ermittlungsverfahren ist eine Niederschrift abzufassen.

(6) Im Wohlvorschlage angeführte, jedoch nicht gewählte Hebammen (Absatz 4) sind Ersatzmitglieder für den Fall, daß ein Mandat ihrer Liste erledigt wird (§ 9 Absatz 5).

(7) Jede Partei, deren Wahlvorschlag veröffentlicht wurde (§ 12 Absatz 6), kann zur Wahl und zum Ermittlungsverfahren zwei Wahlzeuginnen entsenden, die spätestens am dritten Tage vor der Wahl dem Gremialausschusse (für die erste Wahl dem Amte der Landesregierung) namhaft zu machen sind. Ein Einfluß auf den Gang der Wahlhandlung steht ihnen nicht zu.

§ 16. Die Auslagen, die aus der Vorbereitung und der Durchführung der Ausschußwahl, und zwar auch der ersten Wahl, erwachsen, trägt das Hebammengremium.

§ 17. (1) Dem Gremialausschuß obliegt die Vorbereitung der der Beschlussfassung der Vollversammlung vorbehaltenen Verhandlungsgegenstände. Er ist berufen, die dem Gremium zugewiesenen Aufgaben (§ 3), sofern dieselben nicht der Vollversammlung vorbehalten sind, zu besorgen.

(2) Zur Beschlussfähigkeit des Gremialausschusses ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Ausschußmitglieder erforderlich. Der Gremialausschuß faßt seine Beschlüsse mit mehr als der Hälfte der

abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden (§ 18 Absatz 4).

§ 18. (1) Die Vorsteherin und deren Stellvertreterin werden für die Dauer der fünfjährigen Funktionsperiode des Gremialausschusses (§ 9 Absatz 6) von den Ausschußmitgliedern aus ihrer Mitte mittels Stimmzetteln mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

(2) Zur Vornahme der Wahl der Vorsteherin und deren Stellvertreterin beruft die Landesregierung die gewählten Mitglieder des Gremialausschusses ein. Diese kann zur Überwachung des Wahlvorschlages einen Vertreter zur Wahl entsenden.

(3) Scheidet die Vorsteherin oder deren Stellvertreterin oder beide gleichzeitig während der Funktionsperiode des Ausschusses aus diesem aus (§ 9 Absatz 6), so hat nach erfolgter Einberufung des in Betracht kommenden Ersatzmitgliedes unverzüglich die Neuwahl dieser Funktionäre für den Rest der Funktionsperiode zu erfolgen. Die Einberufung zu dieser Wahl erfolgt durch die Vorsteherin, beziehungsweise deren Stellvertreterin oder im Falle des gleichzeitigen Ausscheidens beider durch das Amt der Landesregierung. Bei dieser Wahl ist der im Absatze 1 dieses Paragraphen festgesetzte Vorgang zu beobachten.

(4) Die Vorsteherin oder im Falle ihrer Verhinderung ihre Stellvertreterin führt den Vorsitz im Ausschusse. Sie vertritt das Gremium nach außen, leitet und überwacht die gesamte Geschäftsführung und unterzeichnet alle Ausfertigungen unter ihrer Verantwortung. Sie besorgt auch die Einhebung der Umlagen. Durch Bevollmächtigung seitens des Ausschusses oder durch die nach § 19 zu beschließenden Satzungen können ihr auch weitere nach § 17 Absatz 1 den Auschuß zukommende Aufgaben übertragen werden.

(5) Urkunden über Rechtsgeschäfte sind von der Vorsteherin oder ihrer Stellvertreterin und einem zweiten Mitgliede des Gremialausschusses zu fertigen.

§ 19. Innerhalb der grundsätzlichen Bestimmungen dieser Verordnung sind für jedes Hebammengremium besondere Satzungen zu entwerfen. In diesen vom Gremium abzufassenden Satzungen ist insbesondere die Höhe der Aufnahmegebühren und der laufenden Jahresbeiträge festzusetzen. Die Satzungen können unter anderem auch Bestimmungen über die Disziplinargewalt des Ausschusses im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Satzungen enthalten. Die Beschlussfassung über die Satzungen ist der Vollversammlung vorbehalten und unterliegt der Genehmigung der Landesregierung.

§ 20. (1) Die Aufsicht über die Hebammengremien wird von den Landesregierungen ausgeübt.

(2) Im Falle des Überschreitens des Wirkungskreises eines Gremiums, im Falle gesetzwidrigen Gebarens eines solchen oder im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung hat die Landesregierung die Abstellung der Unregelmäßigkeiten zu veranlassen; sie hat den Vollzug gesetzwidriger Beschlüsse des Gremiums zu untersagen und kann bei groben Mißständen erforderlichenfalls den Ausschuß auflösen.

(3) Im Falle der Auflösung des Ausschusses trifft die Landesregierung bis zu der innerhalb dreier Monate durchzuführenden Neuwahl des Ausschusses die erforderlichen Vorkehrungen.

(Fohn)